Zwei Fragen der Kaliindustrie

A) Die Besitzverhältnisse der Kalisalze
B) Das Kalisyndikat und seine Bedeutung

Eine staats- und volkswirtschaftliche Studie

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

genehmigt von der

philosophischen Fakultät der Universität Basel

vorgelegt von

FRITZ DIEPENHORST
AUS DISSEN

Melle i. Hann.
Druck der Buch- und Kunstdruckerei von F. E. Haag
1909

Zwei Fragen der Kaliindustrie

A) Die Besitzverhältnisse der Kalisalze
B) Das Kalisyndikat und seine Bedeutung

Eine staats- und volkswirtschaftliche Studie

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

genehmigt von der

philosophischen Fakultät der Universität Basel

ACAD. LUDG. BAT. BIBL.

vorgelegt von

FRITZ DIEPENHORST
AUS DISSEN

Melle i. Hann.
Druck der Buch- und Kunstdruckerei von F. E. Haag
1909

Genehmigt von der philologisch-historischen Abteilung der philosophischen Fakultät auf Antrag der Herren Professoren Dr. Th. Kozak und Dr. St. Bauer

Basel, den 19. Januar 1909

Prof. Dr. F. Sommer
Dekan

Die vollständige Arbeit erscheint unter dem Titel: „Die deutsche Kaliindustrie“ später im Buchhandel.

Vorwort.

Die vorliegende Arbeit hat vor allem den Zweck, diejenigen Verhältnisse des Kalibergbaues zu untersuchen, die bislang noch keine wissenschaftliche Betrachtung gefunden haben.

Wir möchten darauf hinweisen, daß der erste Teil unserer Abhandlung lediglich den Zweck einer einleitenden Betrachtung hat, welche für die nachfolgenden Untersuchungen nicht entbehrt werden konnte.

Im zweiten Teil haben wir den Versuch gemacht, vom staatswirtschaftlichen Gesichtspunkte aus die Frage nach den Besitzverhältnissen der Kalisalze zu untersuchen und klarzulegen. Wir legen den Ergebnissen dieser Betrachtung besondere volkswirtschaftliche Bedeutung bei, da sie den Weg zeigen werden, auf dem vielleicht einmal eine Verstaatlichung des Kalibergbaues und damit des Kalisyndikates kommen wird.

Der dritte Teil der Arbeit hat das Kalisyndikat und seine Bedeutung zum Gegenstande. Seine Ausführungen beruhen größtenteils auf persönlicher Erfahrungen des Verfassers und dem Ergebnis einer schriftlichen Rundfrage bei allen Werken.

Der Verfasser.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41546714_0145

Inhalt.

Seite

Vorwort 3

Inhalt 5

I. Teil: Geographisches und Geschichtliches 7

II. Teil: Die Besitzverhältnisse der Kalisalze 29—100

1. Abschnitt: Der Begriff „Salz“ 29

2. Abschnitt: Das Salzregal des gemeinen deutschen Bergrechts 36

3. Abschnitt: Wem gehören die Kalisalze

a) in Preußen? 43

b) in den Bundesstaaten? 69

4. Abschnitt: Die Notwendigkeit eines deutschen Berggesetzes 91

III. Teil: Das Kalisyndikat und seine Bedeutung 101—155

1. Abschnitt: Vorläufer des Syndikats

a) von 1872—1888 101

b) von 1888—1904 117

2. Abschnitt: Die Gründung des Kalisyndikats 1904/09 . . 125

3. Abschnitt: Die Organisation des Kalisyndikats 136

4. Abschnitt: Die Bedeutung und Geschäftstätigkeit des Syndikats 146

IV. Teil: Tabellen . . . . . 156—159

I. Teil.

Geographisches und Geschichtliches.

Seit der Gründung des Deutschen Reichs hat unser gesamtes Wirtschaftsleben einen Aufschwung genommen, wie er bisher bei keiner anderen europäischen Nation zu beobachten gewesen ist. Aus dem Agrarstaat Deutschland ist seit den sechziger Jahren des vergangenen Jahrhunderts ein Industriestaat geworden. Fanden doch vor dem Zeitalter der Eisenbahnen noch etwa 80 vom Hundert des deutschen Volkes die unmittelbare Grundlage ihres Erwerbs in der Land- und Forstwirtschaft,[1]) 1882 dagegen 42,5 vom Hundert und 1895 sogar nur noch 35,7 %. Während früher der deutsche Techniker seine höhere Ausbildung in England oder Frankreich sich aneignen mußte, hat sich heute die entgegengesetzte Tatsache eingestellt. Deutschlands technische Lehranstalten haben die aller anderen Länder mindestens eingeholt, wenn nicht zum größten Teil sogar weit überflügelt. Das Schlagwort „Made in Germany" ist schon längst zur Empfehlung der deutschen Erzeugnisse geworden. Heute steht das Deutsche Reich dank seiner politischen Einheit und der tatkräftigen Ausnutzung der ihm zu Gebote stehenden Möglichkeiten wirtschaftlicher Arbeit in der vordersten Reihe der Industriestaaten. Der Entwicklungsgang seiner Industrie legt ein glänzendes Zeugnis deutschen Fleißes und deutscher Tüchtigkeit ab.

Ein ganz besonders wichtiges und interessantes Kapitel der neuen deutschen Wirtschaftsgeschichte bildet die Ent-

---

[1]) Handbuch der Wirtschaftskunde Deutschland III. Bd., S. 13, Leipzig 1903.

wicklung des Kalibergbaues, der um die Mitte des vergangenen Jahrhunderts noch in den kleinsten Anfängen steckte. In dem für die damalige Zeit gewiß groß angelegten Handbuche „Deutschland und das übrige Europa“ des Freiherrn von Reden (1854) wird der Kalibergbau noch nicht einmal erwähnt. Dasselbe gilt von der chemischen Großindustrie, welche heute ihre Mitbewerberinnen in allen Ländern weit überflügelt hat und zu einem wesentlichen Teile auf den Erzeugnissen des Kalibergbaues beruht. Die Bedeutung des Kalibergbaues für die deutsche Volkswirtschaft, die für ihn in Betracht kommenden berggesetzlichen Bestimmungen über Gewinnungsrecht und vom Erwerb des Bergeigentums und endlich des Kalisyndikats sollen Gegenstand der folgenden Ausführungen sein, denen ein kurzer Überblick über die geographischen Verhältnisse und die geschichtliche Entwicklung der Kaliindustrie vorausgehen möge.

Die Kaliindustrie ist erheblich älter als der Kalisalzbergbau, der nunmehr auf eine etwa fünfzigjährige Entwicklung zurückblicken darf. Mit der Aufschließung der Kalisalzlagerstätten aber und dem raschen Emporblühen der darauf gegründeten Industrie rückte das Schwergewicht auch der gesamten Kaliindustrie immer mehr in den Kreis jener Betriebsstätten, welche heute im Kalisyndikat vereinigt sind. Der Begriff „Kaliindustrie“ ist deshalb aufs engste verknüpft mit der Gesamtheit der deutschen Kaliwerke, alle übrigen Betriebe der Kaligewinnung und Kaliverarbeitung haben dagegen heute ihre Bedeutung verloren.[1]) Die Chemie hat Kalisalze bereits verwendet, bevor man solche durch bergmännischen Abbau gewann. Auf die mühseligste Weise verarbeitete man rohe Holzasche zu diesem Zweck. Einer chemischen Großindustrie konnte diese Gewinnungsart jedoch nicht genügen. Mit der Entwicklung des Kalibergbaues verlor sie dann auch vollends ihre Bedeutung.

[1]) Kubierschky, Die deutsche Kaliindustrie. (Monogr. über chem.-techn. Fabrikmethode, Bd. III.

Soweit heute geologisch festgestellt worden ist, kommen Kalisalze in großen Mengen nur in Deutschland vor,[1]) woraus sich für unser Vaterland also eine nicht zu unterschätzende Monopolstellung nach dieser Richtung hin ergibt. Die sich daraus ergebende Bedeutung für unsere nationale Volkswirtschaft wird weiter unten (Teil I) behandelt werden. Deutschlands Monopolstellung in bezug auf das Vorkommen abbauwürdiger Kalisalzlagerstätten wird durch die Kalilager in Kalusz in Ostgalizien nicht im geringsten beeinträchtigt. Von diesem letztgenannten Vorkommen gilt nur, daß es ein eigenartiges, dem Kainit ähnliches Salz mit 8—10% Kali liefert, dessen Ergiebigkeit aber durchaus als ungenügend angesehen werden darf und einen lohnenden bergmännischen Abbau nicht gestattet. Außerdem lauten alle Urteile über die chemische Zusammensetzung des Salzes überwiegend ungünstig. Eine regelmäßige Jahresförderung begann erst 1889 in Kalusz als die österreichische Regierung den Wünschen der galizischen Landwirte auf Inbetriebsetzung des Werkes nachkam. Die Jahresförderung beträgt durchschnittlich nur 12000 dz[2]) und entspricht somit ungefähr der Tagesförderung eines einzelnen deutschen Kaliwerkes. Sie kann bei weitem nicht für die Düngung des kalibedürftigen Bodens des Kronlandes Galizien genügen. Auch in den in der Nähe von Kalusz liegenden Salinen findet sich Kali, das sich jedoch bisher noch nicht als abbaufähig erwiesen hat.

Die zufällig entdeckten Vorkommen von Kalisalzen in Rußland, Ostindien, Persien und Korea enthalten eine dem Karnallit ähnliche Umsetzung, bei denen von einem gewinnbringenden Abbau im größeren Maßstabe jedoch keinesfalls gesprochen werden kann.

Als südliche Grenze der Kalisalzlager in Deutschland kann nach dem heutigen Stande der Bohrungen die Linie

[1]) Nach einer Meldung der Frkf. Ztg. vom 12. Mai 1908 sollen in Kalifornien große Kalilager entdeckt worden sein, die für den heutigen Bedarf 200 Jahre ausreichen würden.

[2]) Stoepel, Die deutsche Kaliindustrie u. d. Kalisyndikat, Halle, 1904, S. 3.

Fulda über Hildburgshausen nach Plauen i. V. angesehen werden, obgleich in der Nähe von Mühlhausen i. Els. die Bohrgesellschaft Amelie seit kurzer Zeit kalifindig ist. Nach Norden zu scheinen die Ablagerungen sich bis ins Meer zu verlieren. Vereinzelte Funde sind bei Kleve und Geldern am Niederrhein und bei Hohensalza (Inowrazlaw) in Posen gemacht worden. Die Bohrungen in der Mark Brandenburg haben bislang nur Steinsalz ergeben.

Über die Entstehung der Kalisalzlager bestehen mehrere Theorien.[1]) Die bekannteste ist von Ochsenius aufgestellt worden. Nach seiner Annahme war zur Zechsteinzeit das jetzige Kaligebiet ein großes Meeresbecken, das von dem offenen Ozean durch eine nicht über den Wasserspiegel hinausragende Barre abgeschieden war. Die klimatischen Verhältnisse waren derart, daß eine größere Wassermenge in der Meeresbucht verdunstete, als durch Flüsse oder Regen zugeführt wurde. Durch die Verdunstung wurde aber zugleich eine Anreicherung der löslichen Bestandteile im Meereswasser herbeigeführt, welche nach erreichter Sättigung zur Ausscheidung der Salze nach ihrem Lösungsvermögen führte. Der schwerlösliche schwefelsaure Kalk wurde zuerst ausgeschieden. Die Mächtigkeit derselben beträgt, senkrecht zu den Schichtungsflächen gemessen, an einigen Stellen mehr als 1000 m. Neun Zehntel dieser Gesamtmächtigkeit bestehen aus Steinsalz, die obersten 100 m aus den sogenannten Kalisalzen. Auf die Walthersche Wüstenbildungstheorie, welche neben der von Ochsenius eine andere Entstehungsart der Kalisalzlager zur Geltung bringen will, kann hier nur der Vollständigkeit halber verwiesen werden.[2])

Ehe man im Gebiete der heutigen Kaliindustrie Kalisalze förderte, wurde dort Salz gewonnen. Die ersten geschichtlichen Tatsachen gehen bis ins erste Jahrhundert n. Chr. zurück. In Halle a. S. soll schon in vorgeschicht-

---

[1]) Precht, Die Salzindustrie von Staßfurt 1891, S. 12.

[2]) Walther, Das Gesetz der Wüstenbildung in Gegenwart und Vorzeit. Stuttgart 1893.

lichen Zeiten Salz gewonnen worden[1]) sein. Im Jahre 806 wurde Staßfurt zum erstenmal erwähnt,[2]) und zwar in einem Schreiben Karls des Großen an den Abt Fulvad. Im Mittelalter verarbeitete man die Staßfurter Sole in Salinen, den sogenannten Koten. Das Sieden begann Sonntag nachmittags und mußte am folgenden Samstag beendet sein. Die Koten gehörten zuerst dem Fürsten von Anhalt.[3]) Von 1725—1731 wurden in Staßfurt Bohrversuche angestellt in der Hoffnung, eine reiche Sole zu erbohren, aber der bedeutenden technischen Schwierigkeiten und der Kosten wegen kam man nur bis zu einer Teufe von 186 m und stellte die Arbeit ein.[4]) Erst etwa hundert Jahre später wurden die Bohrungen wieder aufgenommen, indem der preußische Fiskus das erste Bohrloch am 23. April 1839 ansetzte, welches 1843 in einer Teufe von 256 m die oberste Decke des Salzgebirges erreichte und noch in demselben Jahre bis 306 m niedergebracht wurde. Diese Bohrung verdient deshalb besonders erwähnt zu werden, weil die aus der Teufe von 256 m geförderte Sole statt 27% Chlornatrium, die eine gesättigte Sole enthalten muß, nur 16% Chlornatrium und 23% Chlormagnesium ergab. Man stand hier vor einer durch frühere Erfahungen nicht aufklärbaren Erscheinung, und man würde einen weiteren Abbau des Salzlagers sicherlich eingestellt haben, wenn nicht mannigfache Umstände es verhindert hätten. Die weiteren Bohrarbeiten verrieten, daß die oberen Schichten mehr Kali- und Magnesiasalze, die unteren mehr reines Kochsalz enthalten mußten. Man entschloß sich deshalb zur Abteufung eines Schachtes, der am 1. Dezember 1851 in Angriff genommen wurde. Da der Zweck der Schachtanlage die bergmännische Gewinnung von Steinsalz gewesen war, wurde dann auch nur dieses nach Inbetriebsetzung abgebaut. Die Kali- und geräumt und erhielten den Namen „Abraumsalze", der sich

---

[1]) Dr. Keferstein, Die Halloren als eine keltische Kolonie. Halle 1843.
[2]) Krause, Die Industrie von Staßfurt. Cöthen 1877.
[3]) Krause, a. a. O.
[4]) Stoepel, a. a. O. S. 18.

geräumt und erhielten den Namen „Abraumsalze", der sich bis heute erhalten hat.

Erst im Jahre 1860 wurden die Abraumsalze bergmännisch aufgeschlossen, nachdem an den verschiedensten Stellen bereits 1857 ihr Vorkommen und ihre Mächtigkeit festgestellt worden war. Das unmittelbar bei Staßfurt, aber auf anhaltinischem Gebiete belegene herzoglich-anhaltische Steinsalzbergwerk Leopoldshall, dessen Schächte 1858 in Angriff genommen worden waren, begann 1862 die Förderung großer Salzmengen.[1]) Die gewaltige Krise 1857 blieb jedoch auch auf die Entwicklung der Kaliindustrie nicht ohne hemmenden Einfluß. Alle Versuche, eine chemische Fabrik zur Verarbeitung der Salze zu errichten, konnten erst 1861 verwirklicht werden. Franks unvergängliches Verdienst war — Frank war Chemiker seit 1858 in einer Staßfurter Zuckerfabrik und hatte die preußische Regierung um staatliche Unterstützung zur Anlage einer Fabrik für die Verarbeitung der Abraumsalze ersucht —, daß er über den bisherigen engen Gesichtskreis einer bloß landwirtschaftlichen Verwendung von Kalisalzen hinaussah und zum erstenmal eine chemische Verwendung derselben ins Auge faßte. Die Fabrik Franks verarbeitete in erster Zeit täglich etwa 100 Zentner. Im Jahre 1863 gab es schon 11 solcher Chlorkaliumfabriken, 1864 waren sogar 18 im Betrieb. Die Verarbeitung der Rohsalze, welche 1863 auf 1 288 000 Zentner gestiegen war, erreichte im folgenden Jahre bereits die Höhe von 2 775 000 Zentner. Doch sollten die Folgen einer derartig schnellen Entwicklung nicht ausbleiben. Die sich einstellende Überproduktion verlangte eine Verminderung der Zahl der Fabriken auf 16 und des verarbeiteten Rohsalzes auf 1 900 000 Zentner. 1866 gab es jedoch wieder 18 Fabriken mit einer Rohsalzverarbeitung von 3 452 000 Zentner. Die Entwicklung in den nächsten Jahren veranschaulicht folgende Übersicht:

---

[1]) Bericht der Wiener Weltausstellung 1877. Bd. III, 2. Hälfte.

Jahr	Rohstoffsalze in Zentner	Anzahl der Fabriken
1867	3 350 000	16
1868	4 033 000	18
1869	4 600 000	20
1870	6 244 000	21
1871	8 064 000	25
1872	10 284 000	33
1873	9 047 000	—

Die neue Industrie beschäftigte in diesen Jahren, mit Ausschluß der in den Salzwerken arbeitenden etwa 1100 Bergleute, durchschnittlich 3000 Arbeiter.

Einen starken Anstoß erhielt die Kaliindustrie durch die Entdeckung des Kainits und dessen Brauchbarkeit für die Landwirtschaft. Neue Gewinnungsmethoden von Glaubersalz und Brom steigerten gleichzeitig den Kalisalzkonsum ganz gewaltig, der in den Zahlen der Gesamtförderung (nach der Reichsstatistik) den deutlichsten Ausdruck findet:

Jahr	Tonnen	Wert in ℳ
1862	19 800	340 000
1863	58 700	1 090 000
1864	116 000	2 007 000
1865	92 900	930 000
1866	145 000	1 318 000
1867	153 000	1 469 000
1868	181 400	1 793 000
1869	231 600	2 225 000
1870	291 900	2 628 000
1871	375 000	3 358 000
1872	489 500	5 645 000

Der gewaltige Aufschwung der Kaliindustrie im Jahre 1866 ist wohl mit in erster Linie durch das Inkrafttreten des Preußischen Allgemeinen Berggesetzes am 1. Oktober 1865 zu erklären, das mit dem engherzigen Fiskalismus der Vergangenheit gebrochen hat. Diesem Gesetze war 1868 die Aufhebung des Salzmonopols gefolgt. Das neue Berggesetz

zeitigte aber auch für die Volkswirtschaft unheilvolle Folgen, indem aufs neue eine Überproduktion eintrat und sich die gesamte Spekulation im Kalibergbau auf preußisches Gebiet warf. Die Produktion betrug:

im Jahre	in Preußen z. Kalisalze	im deutschen Reiche z. Kalisalze
1872	197 550	489 500
1873	163 616	450 900
1874	128 008	429 500
1875	162 692	529 400
1876	193 581	580 900
1877	288 233	811 700
1878	307 915	770 200

Die Kalikrisis von 1872—1874 gab den Rohsalzwerken Anlaß, den sinkenden Preisen durch eine wenn auch äußerst lockere Kartellierung entgegenzutreten. Eine ähnliche Vereinbarung trafen um dieselbe Zeit die Chlorkaliumfabriken, von denen in jenen Jahren nicht weniger als 8 zum Stillstand gezwungen wurden. Kein Mitglied der Vereinigung durfte unter einem gewissen Mindestpreis verkaufen, welcher allwöchentlich durch gegenseitige Abwägung von Angebot und Nachfrage festgestellt werden sollte. Neu war diese Einrichtung der Vereinbarung wohl für die Kaliindustrie, im deutschen Großeisengewerbe bestand sie schon bereits dreißig Jahre. Doch die Konvention der Chlorkaliumfabriken sollte nicht von langem Bestande sein, als 1877 die Preise der Kalisalze stiegen, löste sie sich auf und überließ der freien Konkurrenz allein die Preisbestimmung. Von den weiteren Kartellierungen in der Kaliindustrie wird noch im dritten Teil unserer Abhandlung eingehend die Rede sein. Es darf hier jedoch nicht unerwähnt bleiben, daß in den folgenden Jahren innerhalb der deutschen Kaliindustrie sich starke Kartellierungsbestreben geltend machten und Ausdruck fanden und daß unter Ausschaltung des Wettbewerbs im Inlande man sich zum erstenmal an eine zielbewußte Pflege des Auslandsmarktes halten konnte und auch gehalten hat.

Frankreich und namentlich Nordamerika treten Ende der achtziger Jahre als Abnehmer der Kaliprodukte auf, was für die Entwicklung des gesamten Kalibergbaues die heilsamsten Folgen zeitigen sollte. Nach den Vereinigten Staaten gingen allein an achtzigprozentigem Chlorkalium:[1])

im Jahre	dz	im Jahre	dz
1885	227 500	1898	542 716
1890	296 000	1899	525 657
1895	419 552	1900	651 312
1896	477 556	1901	664 173
1897	444 393	1902	693 840

Als weiterer Faktor für die günstige Entwicklung der Kaliindustrie seinerzeit kommt die damalige Erfindung des Konversionssalpeters in Betracht, der für landwirtschaftliche Zwecke und die Schießpulverfabrikation von der größten Bedeutung ist. Der Konversionssalpeter hat an der beständig zunehmenden Abhängigkeit des Auslandes vom deutschen Kalimarkt nicht den geringsten Anteil; durch ihn ist es dem Kalibergbau erst in erhöhterem Maße zum Bewußtsein geworden, daß dessen Abhängigkeit von der deutschen Handelspolitik und den Handelsverträgen größer ist, als man annehmen wollte.

Die Tendenz der Entwicklung der deutschen Kaliindustrie, also seine Abhängigkeit von der deutschen Handelspolitik und die zunehmende Kartellierung, ist auch das charakteristische Merkmal des Zeitabschnitts, welcher mit den Caprivischen Handelsverträgen zusammenfällt und darüber hinaus bis in die Gegenwart reicht. Das Bestehen des Kalisyndikats ohne Schutzzölle der in ihm kartellierten Erzeugnisse wird uns noch an anderer Stelle unserer Ausführungen näher beschäftigen; die nachstehende Tabelle zeigt, daß der Absatz des Syndikats nach dem Auslande im Vergleich zum Inlandsverbrauch außerordentlich groß ist. Danach ist die Ausfuhr der Kalisalze, welche 1890 erst ein Zehntel der

[1]) Schrift. d. V. f. Soz. (Engelcke.) Bd. 60, S. 39.

Gesamterzeugung ausmachte, auf ein Siebentel im Jahre 1905 gestiegen.[1]) Es betrug die

	Kali-Gesamterzeugung		Kalisalz-Ausfuhr	
im Jahre	Tonnen	Wert in Mill. ℳ	Tonnen	Wert in Mill. ℳ
1890	1 274 900	27,025	112 123	2,8
1891	1 371 300	30,685	156 900	3,9
1892	1 351 100	29,379	115 994	2,9
1893	1 526 200	32,821	212 289	5,3
1894	1 643 600	36,533	228 765	5,7
1895	1 521 900	34,296	221 184	5,5
1896	1 780 600	38,073	285 023	6,3
1897	1 946 200	41,395	337 577	6,8
1898	2 208 900	44,295	370 829	7,0
1899	2 483 100	47,770	367 828	7,9
1900	3 050 600	56,230	468 277	11,5
1901	3 534 900	59,128	592 347	12,1
1902	3 485 000	56,889	499 220	10,2
1903	3 631 000	64,108	543 400	10,7
1904	4 085 400	74,077	504 793	11,4
1905	5 043 500	81,642	690 843	13,5
1906	5 311 352	91,683	720 354	17,3
1907	5 638 264	93,422	740 399	21,5
1908	6 014 058	98,790	—	—

Was für Kalisalze im allgemeinen gilt, läßt sich im besonderen auch für das Haupterzeugnis der chemischen Kaliindustrie, Chlorkalium, nachweisen. Es betrug die Gewinnung von Chlorkalium

1894	129 500	Tonnen	im	Werte	von	17,129	Mill.	ℳ
1896	174 500	„	„	„	„	22,874	„	„
1897	168 000	„	„	„	„	23,058	„	„
1900	271 500	„	„	„	„	35,174	„	„
1901	294 700	„	„	„	„	35,129	„	„
1902	267 500	„	„	„	„	31,545	„	„
1903	280 200	„	„	„	„	34,140	„	„

[1]) Nach den amtlichen Nachweisen des Oberbergamts Halle a. S. für Staats- und Privatwerke.

1904 297 200 Tonnen im Werte von 35,402 Mill. ℳ
1905 373 200 „ „ „ „ 44,456 „ „
1906 391 842 „ „ „ „ 45,301 „ „

Sehr interessant ist auch die Preisentwicklung der Kalisalze seit 1890, die sich aus nachstehender Zusammenstellung ergibt. Es betrug der Preis:[1])

im Jahre	für 1 dz 80% Reingehalt Chlorkalium
1890	13,45 ℳ
1891	13,45 „
1892	13,88 „
1893	13,88 „
1894	13,88 „
1895	13,88 „
1896	14,25 „
1897	14,25 „
1898	14,25 „
1899	14,25 „
1900	12,95 „
1901	11,92 „
1902	11,49 „
1903	11,89 „
1904	11,92 „
1905	12,34 „
1906	12,45 „

Mit dem Jahre 1894 zog für die Kaliindustrie eine äußerst heftige Spekulationsbewegung ein, welche durch den gesteigerten Auslandsabsatz und den Aufschwung des Teils der chemischen Großindustrie verursacht wurde, die auf den Kalisalzen beruht. Es begann die eigentliche Gründungsära der Bohrgesellschaften, deren Zahl zu Anfang des Jahres 1908 die gewaltige Höhe von 544 erreicht hat.[2]) Allerdings sind in dieser Zahl auch solche Unternehmungen enthalten,

[1]) Nach den amtlichen Nachweisen des Oberbergamts Halle a. S. für Staats- und Privatwerke.
[2]) Paxmann, Übersichtskarte der Kali-Unternehmungen. Halle a. S. 1908.

welche wegen ihres negativen Erfolges sich wieder aufgelöst haben. Aber die Zahl ist charakteristisch, und daß besonders zu einer Zeit, in welcher über die brennende Frage, welchen Einfluß die Entwicklung der neuen Unternehmungen auf die Ertragskraft der Kaliindustrie voraussichtlich gewinnen muß, heute doch noch eine weitgehende Unsicherheit herrscht.

Über den Inhalt der Zahl 544 selbst muß folgendes gesagt werden. 72 Bohrgesellschaften sind bereits wieder aufgelöst worden. Dieser für die Zukunft der Kaliindustrie wohl gänzlich ungefährlichen Klasse stehen 137 Unternehmungen gegenüber, die überhaupt noch nicht gebohrt haben. Als kalifündig werden 40 Unternehmungen genannt, als steinsalzfündig 30, außer den bereits aufgelösten steinsalzfündigen. An nichtfündigen Unternehmungen, von deren Auflösung man noch nichts gehört hat, weist das Verzeichnis von Paxmann 13 nach, während 194 als im Abbohren begriffen aufgeführt werden. Ob alle diese 194 Unternehmungen wirklich kalifündig geworden sind oder kalifündig werden, kann zurzeit nicht festgestellt werden. Die Tatsache, daß 72 Unternehmungen in den letzten Jahren der förmlichen Auflösung verfallen sind, läßt vielleicht den Schluß als gerechtfertigt erscheinen, daß eine weitere Anzahl für das gleiche Schicksal reif ist, was die Öffentlichkeit entweder gar nicht oder erheblich spät erfährt. Die überwiegende Mehrzahl derjenigen Unternehmungen, welche nur auf Steinsalz fündig geworden sind, wird für eine Beteiligung an der Kaliproduktion ebenfalls nicht in Betracht zu ziehen sein. Welchen Faktor jene Unternehmungen für den Entwicklungsgang der Kaliindustrie haben werden, die überhaupt noch nicht mit dem Abbohren begonnen haben, kann man nicht mit einiger Bestimmtheit behaupten, und besonders deshalb nicht, da viele dieser Bohrgesellschaften in solchen Gegenden mit ihren Arbeiten beginnen wollen, wo über die Fündigkeit von Kalisalzen noch berechtigte Zweifel bestehen. Dem Anscheine nach stützen sich viele dieser Unternehmungen wohl hauptsächlich auf Ausbeutungsverträgen im Gebiete des Grundeigentümerberg-

baus, wie er heute noch in der Provinz Hannover besteht.[1]) Sie liegen meistenteils in der Lüneburger Heide, wo sich nach dem heutigen Stande der Bohrungen die Vorkommen von Kalisalzen durch eine geringe Ausdehnung der für den Abbau in Betracht kommenden, also im eigentlichen Sinne produktiven Lagerstätten kennzeichnen.

Es liegt nicht in der Absicht unserer Ausführungen, einen genauen geschichtlichen Überblick der Entwicklung unserer Kaliindustrie zu geben, da an anderen Stellen diese Punkte eingehend behandelt sind. Dagegen dürfte ein kurzer Ausblick auf die zu erwartende Entwicklung des Kalibergbaus vielleicht am Platze sein. Allerdings vermögen wir so wenig wie jeder andere Beobachter der Verhältnisse den Schleier der Zukunft zu heben; allein der Verlauf der Dinge der letzten Jahre scheint doch sehr wohl geeignet, diesen Schleier etwas zu lüften. Am allerwenigsten läßt sich über das Schicksal der Bohrunternehmungen sagen, welche auf bisher noch jungfräulichen Boden gegründet sind. Wir glauben, daß es an mannigfachen Überraschungen hier nicht fehlen wird, denn die Erfahrungen der letzten Jahre haben den Optimismus für jene Unternehmungen nicht zu kräftigen vermocht. Für einen Ausblick auf die Entwicklung der Kaliindustrie und dessen geographische Verbreitung haben sie jedoch einen bemerkenswerten Beitrag zur Klärung gegeben. Die Gliederung des gesamten mittel- und norddeutschen Zechsteinbeckens in einzelne mehr oder weniger für sich abgeschlossene, produktive Sondergebiete ist immer deutlicher geworden. Und mit den schärfer hervortretenden geologischen Umrissen der einzelnen Kalisalzbecken kommt auch die örtliche Gruppierung und Zusammengehörigkeit der dort angesiedelten Unternehmungen immer schärfer zur Erscheinung. Ob auch diese örtliche Zusammengehörigkeit einen wirtschaftlichen Zusammenschluß zur Folge hat, soll später untersucht werden. An vielen Stellen ist er bereits zur Tatsache ge-

[1]) Näheres darüber im II. Teil dieser Abhandlung.

worden, und die Vorgänge zeigen deutlich, daß sie in engster Verbindung mit den inneren Verhältnissen des Kalisyndikats stehen. Diese örtlichen Konzentrationen sind vielfach aber auch eine Folge der sich sehr schnell mehrenden Betriebswerke, deren Zahl heute bereits 50 beträgt, aber in absehbarer Zeit sich um noch mindestens 26 weitere vergrößern dürfte. Man rechnet in Fachkreisen damit, daß bis zum Jahre 1913 jährlich je 5 Werke zur Förderung übergehen werden. Als Antrieb zur schnellen Inbetriebsetzung der im Abteufen begriffenen Werke ist in letzter Zeit ein neues Moment hinzugekommen, das weiter unten (im III. Teil) uns noch ausführlicher beschäftigen wird und hier nur angedeutet werden mag und als eine Folge der Feldesstreckung anzusehen ist. Um liquider zu werden, ist eine der größten Unternehmungen, die Gewerkschaft Burbach, dazu übergegangen, einen Teil ihrer Gerechtsame für eine verhältnismäßig sehr hohe Summe an ein Konsortium von Landwirten zu veräußern, das in allernächster Zeit mit möglichster Beschleunigung das Abteufen eines Schachtes in Angriff nehmen durfte. Sollten sich im Laufe der nächsten Zeit noch mehr Kaliwerke zu einem ähnlichen Vorgehen entschließen oder gezwungen sehen, dann wird einer neuen Überproduktion Tür und Tor geöffnet, und das um so mehr, als die Landwirtschaft sich selbst vom Kalimarkt durch eigene Werke freizumachen sucht. Die fördernden Werke würden sich auf diese Weise zur Einräumung von Zugeständnissen gezwungen sehen, welche unheimliches Wirrwarr in die Marktlage und damit auch in die gesunde Fortentwicklung der Kaliindustrie bringen würde. Welche Folgen auf wirtschaftlichem und rechtlichem Gebiet derartige Sonderbestimmungen haben, wird uns der Schluß des II. Teils unserer Ausführungen zeigen, der sich mit Zweck und Ziel eines Reichsberggesetzes befaßt.

Einer Uferlosigkeit der weiteren Entwicklung unserer Kaliindustrie darf jedoch keinesfalls Raum gegeben werden, da sie eine nicht abwendbare Überproduktion mit sich bringen

wird und muß. Es läßt sich heute schon kaum mehr in Abrede stellen, daß sich die Kaliindustrie im Zustande der Überproduktion befindet, die allerdings zu einer Krise auf dem Kalimarkte noch nicht ausgeartet ist. Aber die Befürchtung davor kann doch nicht so ohne weiteres von der Hand gewiesen werden, da in den letzten Jahren in der Kaliindustrie soviel Krisenstoff sich angesammelt hat, daß alle Vorbedingungen zu einer Kapitalkrise vorhanden sind und es vielleicht nur eines unvorhergesehenen Ereignisses bedarf, um den „Krach" herbeizuführen. Allzu große Unternehmungslust und ungewöhnliche Kühnheit der Spekulation, die epidemisch um sich greifende Sucht, schnell reich zu werden und eine auffallende Leichtgläubigkeit des Publikums: diese drei Hauptmomente, welche Wirth[1]) als Symptome einer Handelskrise bezeichnet, sind durch die Vorgänge in der Kaliindustrie völlig erfüllt. Wir stehen allerdings nicht auf dem Standpunkte, daß das Vorhandensein mehrerer mehr auf deduktivem als empirischem Wege gefundenen Merkmale notwendigerweise eine Krise herbeiführen müsse, denn zu den Vorbedingungen einer Krise gehören für uns nicht zu guter Letzt eine große Anzahl nicht zu unterschätzender psychologischer Momente, wie sie sich eben aus den jeweiligen Umständen ergeben und die niemals, auch für den jeweiligen „Krach" nicht, zusammenfassend erkannt und konstruiert werden können; wir geben uns andererseits auch nicht der eitlen Hoffnung hin, daß die Lehren der Geschichte jemals von der Geschäftswelt so zu Herzen genommen würden, um eine Krise zu vermeiden oder vorläufig hintanzuhalten: aber jeder aufmerksame Zuschauer der wirtschaftlichen Vorgänge erwartet doch, daß die Wirkung solcher Krisen, wie beispielsweise von 1857 und 1873, in späteren Zeiten wenigstens durch die alten Lehren gemildert werden, vielleicht wird auch der eine oder andere gewarnt, um sich rechtzeitig vor dem Schiffbruch in Sicherheit zu bringen. Ob und welche

---

[1]) Wirth, Geschichte der Handelskrisen. Frankfurt 1890, S. 7.

wichtige Aufgabe nach dieser Richtung hin dem Kalisyndikat zufällt, das jetzt alle Betriebswerke zu seinen Mitgliedern zählt, muß einer Untersuchung im letzten Teil unserer Ausführungen vorbehalten bleiben. Hier kann nur gesagt werden, daß den Tausenden, welche innerhalb der letzten Jahre in der Kaliindustrie verdient worden sind, Millionen gegenüberstehen, welche von der Spekulation verschlungen worden sind. Der kleine Mann war nicht selten mit seinen bescheidenen, oft sauer verdienten Ersparnissen beteiligt. Durch Liquidation vieler, mit großen Reklamen ins Leben gerufenen Gesellschaften wurden Tausende von Anteilscheinen zu Makulatur. Anstatt daß aber Mißtrauen an die Stelle der früheren Leichtgläubigkeit trat, was man sonst allgemein im Verfolg derartiger Ereignisse beobachten kann, warfen, auf unsicherer Grundlage stehender und jeder Existenzberechtigung entbehrender Gründungen noch weitaus verfänglichere Lockmittel unter die Anlage suchenden Kapitalbesitzer, die dann oft genug zum zweitenmal ihre Unvorsichtigkeit und Leichtgläubigkeit mit dem Verlust ihres gesamten Vermögens büßen mußten. In allen größeren Städten, welche der Kaliindustrie und den übrigen bedeutendsten Industriezentren nahe liegen, entstand ein Kuxengeschäft nach dem andern.

Da wir auf die rechtliche Natur des Kuxes weiter unten (im II. Teil) nicht eingehen werden, anderseits die Eigenart der Kuxe schon manchen Unternehmungslustigen im Bergbau in großes Unglück gebracht hat, dürften folgende Angaben vielleicht hier am Platze sein. Wird das Eigentum an einem Bergwerke nicht von einer einzelnen physischen Person, sondern von mehreren Personen erworben, so entsteht, wenn nicht die Rechtsverhältnisse der Mitbeteiligten durch Vertrag oder sonstige Willenserklärung in gerichtlicher oder notarieller Form anderweitig geregelt sind, die dem Bergrecht eigentümliche Gesellschaftsform, die Gewerkschaft. Ein bestimmtes Grundkapital, wie bei den Aktiengesellschaften, ist nicht erforderlich; ihre Anteile heißen Kuxe bzw. der Kux. Die Inhaber von Kuxen (Gewerken) sind auf Grund des

Rechtscharakters dieser gewerkschaftlichen Anteilscheine verpflichtet, die Beiträge, welche zur Erfüllung der Schuldverbindlichkeiten der Gewerkschaft und zum Betriebe erforderlich sind, nach Verhältnis ihrer Kuxe zu leisten. Diese sogenannte Zubußpflicht wird manchen Kuxenbesitzern erst dann zum Bewußtsein geführt, wenn er zur Leistung von Beiträgen herangezogen wird. Manche Gewerkschaft bzw. manches Kuxengeschäft hat anfangs so wenig wie möglich Kapital in das neue Unternehmen hineingelockt, um dann hinterher zu immer erneuten Zubußen Zuflucht zu nehmen. Mancher Kuxenbesitzer, der zur Leistung derartiger Kapitalnachschüsse nicht imstande war, sah sich dann zum Verkauf seines Anteilscheins weit unter pari veranlaßt. Die Gefahr, welche dem Unkundigen durch Zubußenzahlung erwächst, verdient um so größere Beachtung, als mit der wachsenden Bedeutung unserer Montanindustrie für das gesamte deutsche Wirtschaftsleben auch das Anlage suchende Kapital sich den Werten zuwendet, welche die Grundlage der hier in Betracht kommenden gewaltigen Industrien bilden.

Anderseits darf aber auch nicht unerwähnt bleiben, daß Kalikuxe, namentlich in neuester Zeit, nicht nur zu Spekulationszwecken, sondern auch zur Anlage gekauft werden. Die zahlreichen zu Anlagezwecken erfolgten Käufe in den letzten Jahren haben denn auch nicht unwesentlich zur Hebung der Preise und Befestigung des Kursniveaus beigetragen, da die als Anlage dienenden Kuxe dem Markte entzogen werden und den fluktuierenden Teil der Kuxe verringern. Früher war das Interesse des Anlage suchenden Kapitals für die Kalikuxe deshalb zum Teil sehr gering, da man über die Bedeutung der Kaliindustrie eben noch zu wenig unterrichtet war. Das Geschäft in Kalikuxen beschränkte sich vor wenigen Jahren auf Hannover, Magdeburg und Niederrheinland-Westfalen.

Bei einem kurzen Ausblick auf die zukünftige Gestaltung der deutschen Kaliindustrie drängt sich von selbst die Frage nach der Nachhaltigkeit der Kalilager auf. Bei Unter-

suchung dieser Frage fällt nachteilig ins Gewicht, daß die geologischen Aufschlüsse über die etwaigen Vorkommen trotz aller Bohrtätigkeit noch ziemlich spärlich sind. Während man sich im Kohlenbergbau nach dieser Richtung hin auf langjährige Erfahrung stützen kann, ist die Kaliindustrie noch ein verhältnismäßig neues Gebiet. Und so erklärt es sich denn, daß über die Ergiebigkeit und Nachhaltigkeit der Kalilager noch wenig oder gar keine Angaben vorliegen. Wenn man auch weiß, daß die Vorkommen noch auf Jahrzehnte, ja Jahrhunderte hinaus zur Deckung des Bedarfs ausreichen werden, so hat sich doch eine gewisse Ungewißheit mancher Unternehmerkreise bemächtigt, welche die Hauptquelle einer allgemeinen Beängstigung ist.

Eine eingehende Erörterung über die Frage der Nachhaltigkeit der Kalilager hat zum erstenmal das preußische Abgeordnetenhaus bei der Beratung des weiter unten (im II. Teil) ausführlich besprochenen Gesetzentwurfs über die Änderung des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in seiner Sitzung vom 18. April 1894 gegeben.[1]) Von den damals gemachten Funden ausgehend, versuchte man die Frage der Nachhaltigkeit des Kalisalzbergbaues in der Weise zu prüfen, daß man die Schätzung der Vorräte auf zahlenmäßige Grundlagen stellte. Angaben seitens der Staatsregierung waren dafür vorbildlich gewesen. Der Handelsminister hatte den allein im fiskalischen Besitz befindlichen Vorrat auf 41 Milliarden dz = 100 Millionen Tonnen beziffert, welche für die Förderungen der damaligen Zeit zweitausend Jahre ausreichen würden. An diesen Überschlag, dessen Höhe heute nach Paxmann schwer anders als durch eine allzu sehr verallgemeinernde Übertragung der Staßfurter Verhältnisse auf anderweitige Funde oder durch sonstige Schätzungsfehler erklärt werden kann, war von gegnerischer Seite auch eine Berechnung unter Einbezeichnung sämtlicher Neufunde angeknüpft, die ein kalisalzführen-

[1]) Stenogr. Berichte 1894. IV. Bd. S. 1631 ff.

des Areal von 12000 Quadratkilometer entsprechend 16000 Jahre Produktionsdauer — (1500 qkm = 2000 Jahre) — ergab. 12000 Quadratkilometer entsprechen nun ungefähr dem halben Flächeninhalt der Provinz Sachsen (25250 qkm). Hiernach müßte also ein Areal von der ungefähren Größe jener Provinz mit Kalisalzen gesegnet sein. Bei genauer Betrachtung eines solchen Bildes ergibt sich jedoch, daß von dem gesamten Gebiet des ergiebigsten aller Landesteile doch nur ein verhältnismäßig geringer Teil wirklich kalisalzführend ist. Der ganze Norden des Regierungsbezirks Magdeburg scheidet mit ganz wenigen Ausnahmen gänzlich aus. Dasselbe gilt von sehr vielen anderen Teilen der Regierungsbezirke Erfurt und Merseburg. Paxmann hält überhaupt jede Substanzberechnung auf ähnlicher Grundlage wie beim Steinkohlenbergbau für die Kaliindustrie für gänzlich falsch. Bei der mehr lager- oder stockartigen Ausbildung der Kalisalzlagerstätten sei ihr Aushalten mehr ungleichmäßig und intermittierend.[1]) Demgegenüber darf man nicht vergessen, daß es auf der andern Seite viel größere Mächtigkeiten im Kalisalzbergbau als im Steinkohlenbergbau gibt, wenn man auch annehmen muß, daß bei der Art der Bildung der Kalisalzlager lokale Anhäufungen in der Regel auf Kosten der Ergiebigkeit in der Fortsetzung Platz greifen. Mit den wiederholten Überflutungen und Zusammenströmungen reicher Laugenmengen an gewissen Punkten, denen mächtige Kalisalzbecken zugeschrieben werden, wird man doch naturgemäß den Begriff einer gewissen Lokalisation solcher Becken innerhalb eines gewissen Umkreises, aus dem sich die Zuflüsse stets wieder ergänzen mußten, zu verbinden haben.

Daß die Substanzberechnung, welche Paxmann mit Recht verwirft, für die Berechnung der Ergiebigkeit der Kalisalzlagerstätten überhaupt nicht anzuwenden ist, ergibt sich auch aus folgenden Erwägungen, welche einer, in betriebstechnischer Beziehung liegenden Eigenartigkeit der Kalisalze

[1]) Paxmann, a. a. O. S. 26.

entspringen. Während in markscheidenden Kohlenbergwerken Sicherheitspfeiler nur von einigen Metern stehen gelassen werden, müssen bei den Kalibergwerken ganz andere Anforderungen an die Sicherheit des Bergwerks gestellt werden. Sicherheitspfeiler von 700 Metern Durchmesser sind hier nichts Seltenes. Auf diese Weise gehen aber Salzstöcke von vier bis fünf Quadratkilometern Oberfläche für den Abbau völlig verloren, welche höchstens von solchen Betrieben zum Teil gefördert werden, die sich auf Raubbau verlegen. Diese Umstände spielen in der Berechnung der gesamten Ergiebigkeit der Kalisalzlagerstätten jedoch eine sehr wesentliche Rolle und verursachen eine solche Fehlergrenze, daß der preußische Minister statt 2000 Jahre ruhig die Hälfte oder ein Vielfaches hätte angeben können. Von anderer Seite aufgestellte Berechnungen weichen denn auch von jener Angabe ganz wesentlich ab; so beispielsweise die, welche von 10 Milliarden Tonnen und 4500 bis 5000 Jahren Förderdauer spricht.

In durchaus sachgemäßer Weise hat man bei dieser Schätzung die selteneren Qualitätssalze, Kainit, Sylvinit usw., jedenfalls berücksichtigt. Bemerkenswert war bei Behandlung dieser Frage im Abgeordnetenhause die Schätzung der Förderdauer des Kainits auf nur 50 Jahre. Diese Angabe nimmt sich im Vergleich zu den andern, welche den Gesamtvorrat an Kalisalzen auf 2000 Jahre und noch mehr annehmen, sehr wunderbar aus. An anderen Stellen wurde von 100 Jahren gesprochen, wodurch jedoch das Verhältnis um nichts geändert wird. Zieht man heute auch hinsichtlich der hochprozentigen Salze einen Vergleich mit dem damaligen Stande, so ist jetzt ein günstigeres Mengenverhältnis dieser zum Karnallit unverkennbar. Namentlich beruht diese Verschiebung auf den reicheren Hartsalz- und Sylvinitaufschlüssen, die auf den neuerdings erschlossenen Lagerstätten auch nach der Teufe als innere, wesentliche Bestandteile der Salzlager gemacht worden sind und nicht nur am Ausgehenden der Lager als „Hut". Wie sich jedoch dies Verhältnis auf die

Dauer gestalten wird, läßt sich mit einiger Bestimmtheit noch gar nicht übersehen. Vielleicht trifft auch hierfür die oben allgemein für die Kalisalzlager ausgesprochene Annahme in erweitertem Sinne zu, daß Gehalt und Erstreckung der Lagerstätten bis zu einem gewissen Grade im umgekehrten Verhältnis stehen müssen.

Für die Lösung der Nachhaltigkeitsfrage kommt aber noch eine andere Seite in Betracht, nämlich das Maß der Erschöpfung der Vorräte durch den Verbrauch. Die Gesamtförderung an Kalisalzen ist von 24 931 000 Tonnen im Jahre 1899 auf 50 435 000 Tonnen 1905 gestiegen, hat sich also in dem sechsjährigen Zeitraum etwa verdoppelt. Suchen wir den nächsten weiter zurückliegenden Zeitraum von 1899 auf, in welchem ebenfalls eine Verdoppelung stattgefunden hat, dann ergibt sich nach der Reichsstatistik das Jahr 1890 mit einer Förderung von 12 749 000 Tonnen. Zu dieser letzten Verdoppelung des Förderquantums bedurfte also die Kaliindustrie nicht sechs Jahre, sondern bereits neun. Gehen wir noch weiter zurück, dann beginnt der dritte auf diese Weise gefundene Zeitabschnitt mit dem Jahre 1876, in welchem 5 809 000 Tonnen Kalisalze gefördert wurden. Dieser Zeitraum umfaßt schon 14 Jahre. Wollte man diese arithmetische Reihe auf die Zukunft übertragen, um aus ihr ein Bild der Förderungsmengen an Kalisalzen zu gewinnen, dann würde man sich bald von der Unzulänglichkeit dieses Rechenexempels überzeugen können. Nach ihm hätten in der ersten Hälfte des Jahres 1907 bereits 100 Millionen Tonnen Salze gefördert werden müssen, was aber keinesfalls eintreten konnte. Und doch kann man jener Reihe die Berechtigung zu weitgehenden Schlußforderungen nicht ganz absprechen.

Ihre Anwendbarkeit stützt sich aber einzig und allein auf Vermutungen, die vom Wege der Empirischen abweichen. Wir wollen auch deshalb keine Folgerung aus ihr ziehen; sie möge nur zeigen, daß eine gleiche schnelle Entwicklung der Kaliindustrie als ausgeschlossen gelten kann, da innerhalb der nächsten dreißig Jahre die gesamten Lagerstätten

erschöpft sein dürften. Die arithmetische Progression hatte für uns lediglich den Zweck, die Wichtigkeit der zunehmenden Jahresförderung als Faktor der Berechnung der Reichhaltigkeit der Kalilager darzutun, der in den meisten Fällen bisher unbeachtet geblieben ist.

Wie wertlos aber auch sonst alle Schätzungen über die Nachhaltigkeit der Kalilagerstätten sind, wird am besten durch die Tatsache bewiesen, daß sich edlere Salzstöcke, Kainitvorkommen, Hartsalzpartien usw. oft schon sehr schnell im Abbau erschöpfen. Die Unsicherheit in dem Anhalten derartiger Salze wird durch die ängstliche Hast, mit welcher die Aufschlußarbeiten auf die Salze von den Werken aus naheliegenden Gründen gern betrieben werden, genügend beleuchtet. Nach allem muß bei der immer noch zuzugebenden Unzuverlässigkeit aller Schätzungen das heute als sicher angenommen werden, daß bei Entscheidung über die Kalivorlage im Jahre 1894 die hierzu Berufenen über die wichtige Frage der Nachhaltigkeit des Kalisalzbergbaues nach dem heutigen Stand der Dinge nicht im richtigen Bilde gewesen sind.[1]) Auf die dabei noch besonders zu berücksichtigende Bedeutung der Wassergefahr kann hier nicht eingegangen werden.

Nach diesem kurzen geographischen und geschichtlichen Überblick, der lediglich den Zweck der Orientierung und Einführung hatte, treten wir nunmehr in die eigentliche Behandlung unseres Gegenstandes ein.

---

[1]) Vgl. Paxmann, a. a. O. S. 29.

II. Teil.

Die Besitzverhältnisse der Kalisalze.

I.

Der Begriff „Salz".

Während die mächtigen Steinkohlenlager Deutschlands fast in ihrer gesamten Ausdehnung im preußischen Staatsgebiete liegen und nach Beseitigung der vielfachen Sonderrechte für den Steinkohlenbergbau heute überall einheitliche Rechtsbestimmungen gelten, dehnen sich die Kalisalzlager über mehrere deutsche Bundesstaaten aus, die zum größten Teil eigene Berggesetze haben. Um jedoch in eine Erörterung über die heute für den Kalibergbau geltenden Rechtsbestimmungen eintreten zu können, besarf es zunächst einer Antwort auf die Frage: Was sind Kalisalze?

Diese Fragestellung, welche wir der allgemeinen Untersuchung vorwegnehmen müssen, enthält drei Untergruppen: Was sind Salze im chemischen, im bergmännischen und endlich im verkehrsstatistischen und zollrechtlichen Sinne?

In der Chemie versteht man unter Salzen eine bestimmte Gruppe chemischer Verbindungen von bestimmter Beschaffenheit: die Vereinigung der Säuren mit den Basen unter Wasseraustritt. Von diesen chemischen Verbindungen besitzen viele eine gewisse Ähnlichkeit mit dem im Verkehr vornehmlich Salz genannten Körper — Chlornatrium —, insofern sie gleich diesen im Wasser leicht löslich sind und einen eigentümlichen salzigen Geschmack haben.

Im bergmännischen Sinne sind Salze nur diejenigen in der Natur (in den sogenannten Salzlagerstätten) vorkommenden Mineralien, welche im Wasser leicht löslich sind. Diese

Salze kommen für unsere Untersuchungen nur soweit in Betracht, als sie in der Natur im festen Zustande vorkommen. In weiterem Sinne muß man zwar auch das Aufsuchen, Gewinnen und Zubereiten der Salzseen und der Salz- oder Solquellen, die salzhaltigen Gebirgen entspringen und Chlornatrium in flüssigem Zustande enthalten, ebenso wie die Betriebe der Seesalinen und dergleichen auch zum Bergbau rechnen. Diese Vorkommen und Methoden gehen jedoch über die Aufgabe unserer Untersuchung hinaus.

Von fest vorkommenden Salzen gibt es in Deutschland etwa zwanzig Gruppen, welche für die heutige Technik wichtig sind und deshalb zum Teil in sehr großen Mengen gewonnen werden. Das wichtigste von allen und der Menschheit seit den ältesten Zeiten bekannt ist das Steinsalz (Chlornatrium = NaCl). Dieses Steinsalz (ungenau auch „Kochsalz" oder schlechtweg „Salz" genannt) ist zwar an sich milchweiß, kommt aber in der Natur mehr oder weniger durch andere Salze verunreinigt vor. Das Steinsalz kommt in Deutschland in mächtigen Lagern im geschichteten Gebirge vor und wird meist von Zechstein unterteuft und von Buntsandstein überlagert. Auf diesen Lagerstätten, die hier allein von Interesse sind, kommen zusammen mit dem Steinsalz in wechselnden Mengen eine Anzahl vor, welche man früher unter den Sammelnamen „Abraumsalze" zusammenfaßte, da man sie für mehr oder weniger verunreinigtes Steinsalz hielt und keine Verwendung dafür hatte: die Kali- und Magnesiasalze. Da aber der Magnesiagehalt nur in kleinerem Maße nutzbar gemacht wird, handelt es sich dabei in der Hauptsache um den Kaliumgehalt. Und deshalb spricht man im gewöhnlichen Leben oft nur von Kalisalzen, indem man dieses Wort meist im weiteren, die Magnesiasalze mitumfassenden Sinne gebraucht.

Wenn man heute im Sinne der deutschen Montanindustrie von natürlich vorkommenden Kalisalzen spricht, so meint man nur die Abraumsalze und einige wenige, seltener mit denselben zusammen vorkommende Mineralien. Im Sinne der

deutschen Bergbaukunde, so kann man weiter behaupten, kommen Kalisalze nur zusammen mit Steinsalz vor. Soweit bis heute bekannt ist, bilden Kalisalze und Steinsalze nicht zwei voneinander verschiedene Lagerstätten, sondern ein und dieselbe, die Lagerstätte des Kalisalzes ist zugleich die des Steinsalzes, und die Lagerstätte des Steinsalzes ist zugleich diejenige des Kalisalzes. Theoretisch könnte man allerdings eine Unterscheidung zwischen beiden Lagerstätten treffen; aber dieselbe ist in Deutschland noch nirgendwo zur Wirklichkeit geworden und kann deshalb auch für uns außer Betracht bleiben.

Kali- und Steinsalze werden heute durchweg aus denselben Betriebsanlagen gewonnen, namentlich in der Provinz Hannover, wo mehrfach Wechsellagerungen von Kali- und Steinsalz beobachtet worden sind. Für uns steht jedenfalls fest, daß nach den bisherigen Erfahrungen vom bergmännischen Standpunkte aus Kalisalze in Deutschland zum Steinsalz gehören, weil sie dem gemeinschaftlichen Ursprung und Bildungsprozeß entsprechend neben letzterem auf denselben Lagerstätten einbrechen und folgeweise gemeinschaftlich (d. h. durch ein und denselben Bergwerksbetrieb) aufgesucht und gewonnen werden. Einen besonders überzeugenden Beweis für diese Tatsache erbringt die Geologie, indem sie die Entstehung der Lager darlegt. Auf die Wiedergabe dieses Nachweises müssen wir hier jedoch verzichten. (Vgl. Teil I.)

Was aber versteht die Statistik und die Zoll- und Steuergesetzgebung des Deutschen Zollvereins, des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Reichs unter Salz? Wir dürfen ohne weiteres vorwegnehmen, daß in jenen Gesetzen nicht an das im festen Zustande vorkommende und bergmännisch gewonnene Salz gedacht ist, sondern es sich um das Ausbringen des Salzes handelt, welches im Verkehr seit den ältesten Zeiten eine große Rolle spielt. Im Art. 10 der Vorträge des deutschen Zoll- und Handelsvereins vom 30. März und 11. Mai 1833 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 161 und 187) und vom 16. Mai 1865 (a. a. O. S. 490) beziehen sich die

Bestimmungen über Ein-, Durch- und Ausfuhr sowie Handel auf „Salz und alle Gegenstände, aus welchen Kochsalz ausgeschieden zu werden pflegt". Bei Einführung des freien Verkehrs mit Salz wurde in Art. 2 Absatz 3 der Übereinkunft wegen Erhebung einer Abgabe von Salz vom 8. Mai 1867 (Bundesgesetzblatt S. 49) bestimmt: „Unter Salz (Kochsalz) sind außer dem Siede-, Stein- und Seesalz alle Stoffe begriffen, aus welchen Salz ausgeschieden zu werden pflegt." Letztere Bestimmung ist in § 2 Absatz 2 des hinterher zum Reichsgesetze gewordenen Gesetzes des Norddeutschen Bundes vom 12. Oktober 1867, betreffend die Erhebung einer Abgabe von Salz (Bundesgesetzblatt S. 41), mit der Maßgabe wiederholt, „daß die oberste Finanzbehörde des Bundesstaates ermächtigt ist, Stoffe, aus welchen Salz ausgeschieden zu werden pflegt, von der Abgabe frei zu lassen, wenn ein Mißbrauch nicht zu befürchten steht." In diesem Gesetze, nach welchem die Abgabe von zwei Talern für den Zentner Nettogewicht für das zum inländischen Verbrauch bestimmte Salz, soweit es im Inlande gewonnen wird, von den Produzenten oder Steinsalz-Bergwerksbesitzern zu entrichten ist, wurde die Gewinnung oder Raffinierung von Salz in Salzwerken unter strenge Kontrolle gestellt, die auch für den Salzbergbau eine besondere Betriebsbeschränkung bedeutet.

In Ergänzung dieses Gesetzes verordnet § 19 der unterm 18. Juli 1888 bekannt gemachten Ausführungsbestimmungen des Bundesrats vom 5. Juli 1888:[1])

I. Auf Grund des § 2 des Gesetzes (vom 12. Oktober 1867) dürfen die in den Salzbergwerken vorkommenden sogenannten Abraumsalze (Karnallit, Kainit und andere mehr) von der obersten Landesfinanzbehörde ohne Kontrolle von der Salzabgabe freigelassen werden, wenn ihr Gehalt an Salz (Kochsalz) 36 Prozent ihres Gewichts nicht übersteigt und wenn sie vor der Entfernung vom Salzwerke dort vermahlen sind, daß die Ausscheidung der etwa vorhandenen Salzteile auf

[1]) Zentralblatt für das deutsche Reich, 16. Jahrgang, S. 484, 613.

mechanischem Wege unmöglich erscheint. An Besitzer von Fabriken, welche auf Grund des § 6 a. a. O. unter Kontrolle der Steuer- (Zoll-) Verwaltung stehen, ist die abgabefreie Verabfolgung von Abraumsalzen von dem vorbezeichneten Kochsalzgehalte auch ohne vorherige Vermahlung statthaft.

II. Abraumsalze und andere Produkte der Salzbergwerke, welche mehr als 36, jedoch weniger als 75 Prozent Salz (Kochsalz) enthalten, können unter der von der Zolldirektionsbehörde, in deren Bezirk der Empfänger wohnt, angeordneten Kontrolle unmittelbar an Landwirte und zum Bezuge steuerfreien Salzes berechtigte Gewerbetreibende (unter Ausschluß der Salzhändler) ohne Denaturierung aber nach vorheriger Vermahlung abgabefrei abgelassen werden.

III. Abraumsalze usw. von einem Kochsalzgehalte von 75 Prozent oder mehr unterliegen der Salzabgabe, sofern sie nicht nach den für die Denaturierung von Steinsalz erlassenen Vorschriften denaturiert werden.

IV. Die mit der Kontrolle des Salzwerks betrauten Oberbeamten der Zoll- oder Steuerverwaltung haben periodisch Durchschnittsproben der ohne Denaturierung zum Absatze gelangten Abraumsalze zu entnehmen und die Ermittelung ihres Kochsalzgehaltes durch chemische Untersuchung zu veranlassen, um die genaue Innehaltung der vorbezeichneten Grenzen des Kochsalzgehalts zu überwachen.

Auch die Art. 35, 38 und 40 der Reichsverfassung vom 16. April 1871 kommen für unsere Ausführungen endlich noch in Betracht, durch welche die erwähnte Übereinkunft aufrecht erhalten ist, daß die Gesetzgebung über das gesamte Zollwesen und über die Besteuerung des im Bundesgebiete gewonnenen Salzes ausschließlich dem Reiche zusteht, der Ertrag der Salzzölle und Salzabgaben in die Reichskasse fließt, von diesem Ertrage nur für die, den Bundesstaaten obliegenden Geschäfte bei der Erhebung und Verwaltung der Salzsteuer die Kosten abgezogen werden dürfen, welche zur Besoldung der mit der Erhebung und Kontrollierung dieser Steuer auf den Salzwerken beauftragten Beamten auf-

gewendet werden. Bemerkenswert erscheinen uns nachstehende Rechtssätze, welche aus diesen Vorschriften in einem Urteile des III. Zivilsenats des Reichsgerichts vom 30. November 1894 abgeleitet worden sind:

a) Die Reichsverfassung versteht unter „Salz" dasselbe, wie das Gesetz vom 12. Oktober 1867, nämlich Kochsalz-Chlornatrium.

b) Zur Salzabgabe wird zwar tatsächlich nur das zum menschlichen Genusse bestimmte Salz (Speisesalz) herangezogen, aber damit ist das zu anderen Zwecken bestimmte Salz (Gewerbesalz, Viehsalz usw.) noch nicht der Besteuerung durch die Einzelstaaten freigegeben, da der Begriff „Kochsalz" weiter ist als der Begriff „Speisesalz".

c) Unter den „Stoffen, aus welchen Salz ausgeschieden zu werden pflegt", sind die mit dem Steinsalz auf der nämlichen Lagerstätte vorkommenden sogenannten Abraumsalze zu verstehen, welche teilweise Chlornatrium enthalten.

d) Die ausschließliche Zuständigkeit des Reichs zur Besteuerung des Salzes bezieht sich auf Siede-, Stein- und Seesalz sowie auf Abraumsalze ohne Rücksicht auf die Art ihrer Verwendung; das Reich hat aber die letzteren, soweit sie nicht mehr als 36 Prozent Chlornatrium enthalten, aus volkswirtschaftlichen Gründen zur Steuer noch nicht herangezogen.

e) Die ausschließliche Zuständigkeit des Reichs zur Besteuerung bezieht sich nicht nur auf die Zubereitung (Fabrikation), sondern auch auf die Hervorbringung (Produktion) des Salzes; deshalb dürfen die einzelnen Bundesstaaten auch auf die bergmännische Gewinnung von Abraumsalzen nicht besondere landesrechtliche Bergwerksabgaben legen.

Aus diesem Erkenntnis des Reichsgerichts, der Bestimmung des Bundesrats vom 18. Juli 1888 und der oben gegebenen Definition des Begriffes „Salz" im bergmännischen Sprachgebrauch ergibt sich, daß die Begriffe „Steinsalz" und „Kochsalz" nicht gleichbedeutend sind. „Kochsalz" ist viel-

mehr dasjenige Chlornatrium, welches im Steinsalz enthalten ist oder aus diesem oder aus Sole oder anderen Stoffen — gleichviel, ob durch Bergbau im engeren Sinne oder durch Fabrikation oder auch durch beide zusammen — gewonnen worden ist. „Steinsalz" ist dasjenige Chlornatrium, welches in der Natur im festen Zustande rein oder in Verbindung mit anderen Stoffen vorkommt, mag aus ihm Kochsalz gewonnen werden oder nicht; „Abraumsalz" ist weder Kochsalz noch Steinsalz, obgleich es bergmännisch zu letzterem gehört, weil es wie Steinsalz und mit demselben in festem Zustande in der Natur vorkommt und gewonnen wird. Da diese Unterschiede in der Sprache des täglichen Lebens meist nicht beachtet werden und in der Anwendung bald nur auf den chemischen Gehalt, bald nur auf die Art der Gewinnung, bald nur auf den Verwendungszweck geachtet wird, ist es erklärlich, daß die Begriffe sowohl in der Literatur als auch in der Gesetzgebung und Rechtsprechung nicht immer scharf auseinander gehalten worden sind. Die Unklarheit des Begriffes „Salz" in der Gesetzgebung erklärt sich zweifellos daraus, daß er in einer Zeit entstanden ist, in welcher chemische Zusammensetzung und Gebrauchswert der verschiedenen Satzarten noch nicht in dem Maße bekannt waren wie heute. Auch wenn heute das Wort „Salz" in der Gesetzgebung oder Rechtsprechung auftaucht, wird man nicht umhin können, sich den Sinn dieses Begriffs nach den im vorstehenden gemachten Unterscheidungen zu vergegenwärtigen. Dafür folgendes: „In der Reichsstatistik wird zwischen „Mineralsalzen" und den „aus wässeriger Lösung gewonnenen Salzen" unterschieden. Die aus wässeriger Lösung in Salinen und chemischen Fabriken gewonnenen Salze kommen für unsere Darlegungen nicht in Betracht, da es sich für uns nur um die durch den Bergbau geförderten Mineralsalze, d. h. um das Salz auf seiner natürlichen Ablagerung und nicht als verkehrs- und gebrauchsfähiges Produkt handelt. Mineralsalze sind nach der Reichsstatistik: Steinsalz, Kainit, andere Kalisalze, Bittersalz und Borazit; Salze aus wässeriger

Lösung: Kochsalz (Chlornatrium), Chlorkalium, Chlormagnesium, schwefelsaure Alkalien, schwefelsaure Magnesia und schwefelsaure Erden. Steinsalz und Kochsalz sind also hier streng unterschieden.

Von dem zum Zolltarifgesetz vom 25. Dezember 1902 gehörigen Zolltarif heißt es in Nr. 280 Salz (Chlornatrium [Siede-, Stein- und Seesalz]) sowie alle Stoffe, aus denen Salz ausgeschieden zu werden pflegt ..... auch Abraumsalze .....; das ab 1. März 1906 gültige Warenverzeichnis zum Zolltarif verweist bei Kochsalz, Steinsalz und Chlornatrium auf „Salz" und sagt unter den Stichworten „Kalisalze und sonstige Kaliverbindungen": „I. Natürliche Kalisalze (Abraumsalze)." Dagegen sind in dem ebenfalls vom 1. März 1906 ab gültigen Statistischen Warenverzeichnis unter derselben Überschrift wie im Zolltarif die Mineralsalze (Bergwerkserzeugnisse) als Massengüter ohne Wertangabe in Nr. 280a, 280b, 282 und 317a spezialisiert.

Die Zusammengehörigkeit von Kalisalz mit dem Steinsalz ist also auch in dieser verkehrsstatistischen und zollrechtlichen Behandlung betont.

II.

Das Salzregal des gemeinen deutschen Bergrechts.[1])

Eine ausführlichere Geschichte des bekannten Streits über Anfang und Entstehungsgründe des deutschen Berg-

---

[1]) v. Caurin, Grundsätze des deutschen Bergrechts und Salzrechte 1790; A. Beyers Bergstaatsrechtslehre 1790; Hake, Kommentar über das Bergrecht, Sulzbach 1823; Karsten, Grundriß der deutschen Bergrechtslehre Berlin 1828; Böhlau, Halilitationsschrift de regalium notione et de salinarum jure regali, Weimar 1855; Schrenburg, Betrachtungen über die neue deutsche Berggesetzgebung, Leipzig 1857; Achenbach, Das gemeine deutsche Bergrecht. I. Teil, Bonn 1871; Arndt, Zur Geschichte und Theorie des Bergregals und der Bergbaufreiheit, Halle 1879, Entwurf eines deutschen Berggesetzes nebst Begründung, Halle 1889; Bergbau und Bergbaupolitik, Leipzig 1894. Vergl. zu Abschnitt II und III; E. Gotheim, Die Konzentration im Kohlenbergbau und das preußische Berggesetz, Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik, Tübg. 1905, 21. Bd., S. 417 ff. Brassert, Die neuere Gesetzgebung über die Salz-

regals kann hier nicht gegeben werden; andererseits dürfen wir diesen Gegenstand nicht gänzlich übergehen, da gerade die Salzlagerstätten einen hervorragenden Streitpunkt des Bergregals abgegeben haben. Schon von altersher sind die Verhältnisse des Bergbaues durch ein besonderes Recht geregelt worden. In Deutschland hat sich dieses Recht teilweise als ein für ganz Deutschland gemeinsames gebildet, und zwar als Gewohnheitsrecht; teilweise ist es durch die Gesetzgebung, und zwar durch die der einzelnen deutschen Territorialstaaten geschaffen oder weiter entwickelt worden. Der letztere Teil, also das partikuläre Bergrecht, überwiegt zurzeit bedeutend den ersten Teil, das sogenannte gemeine Bergrecht, dessen Grundsätze heute nur noch für einzelne Rechtsverhältnisse (gestreckte Felder, Erbstollen, Freikuxe) von praktischer Bedeutung sind. Das Bürgerliche Gesetzbuch, dessen Bedeutung für das Bergrecht wir noch weiter unten darlegen werden, und das Einführungsgesetz dazu haben die landesgesetzlichen Vorschriften über das Bergrecht unberührt gelassen (Art. 67 Einführungs-Ges.) mit der Wirkung, daß auf diesem Gebiete die Landesgesetzgebung auch weitere neue Vorschriften treffen kann (Einf.-Ges. Art. 3). Maßgebend hierfür war die Erwägung, daß das Bergrecht sich aus öffentlichen und privatrechtlichen Vorschriften zusammensetzte, und daß ein Ausscheiden der privatrechtlichen Vorschriften aus dem gesamten Rechtsstoffe deren richtiges Verständnis erheblich erschweren und zur Zerreißung einer Rechtsmaterie führen könnte, welche von den meisten Staaten, die zu ihrer gesetzlichen Regelung gelangt seien, den Inhalt eines einzigen Gesetzes bilde.

Nach den verschiedensten Schriftstellern (Achenbach, Klostermann, Huyssen) erscheint das ausschließliche Verfügungsrecht des deutschen Königs über die Lagerstätten des Salzes (in festem und flüssigem Zustande) bereits im 12 Jahr-

---

lagerstätten und Solquellen. Zeitschrift für Bergrecht. Bd. 35, S. 438; Schling, Die Rechtsverhältnisse von den der Verfügung des Grundeigentums nicht entzogenen Mineralien. Leipzig 1904.

hundert n. Chr. in zahlreichen Urkunden unbestritten als ein feststehendes und allgemein anerkanntes. Die ronkalische Konstitution Kaiser Friedrich I. aus dem Jahre 1158, auf welche so oft verwiesen wird, gilt allerdings nur für Italien und beschäftigt sich — was das Salz anlangt — nur mit den Einkünften aus den Salinen („reditus salinarum"). Aber in anderen Urkunden desselben Kaisers ist klar gesagt, daß die unterirdischen Lagerstätten des Salzes aus königlicher Machtvollkommenheit an verschiedene Landesherrn, Reichsstände und andere geistliche und weltliche Grundherrn verliehen wurde. Auch der Sachsenspiegel des anhaltischen Ritters Eike von Repkow (um 1230) spricht in Teil I Art. 35 die unterirdischen Salzlager der königlichen Gewalt zu. Im 13. und 14. Jahrhundert tauchen jedoch neben den königlichen Verleihungsurkunden noch andere Urkunden auf, aus denen sich ergibt, daß auch die Landesherren das Bergregal für sich beanspruchten und es unter Umständen sich mit dem Schwerte erkämpften, bis die Goldene Bulle 1356 die Bergbauberechtigung an den salzigen Mineralien endgültig den deutschen Kurfürsten übertrug. Nebenher übten jedoch auch andere Landesfürsten das Bergregal aus; im westfälischen Frieden 1648 wurden diese Reichsstände sogar ausdrücklich als Regalberechtigte anerkannt. Die Rheinbundakte vom 12. Juli 1806 gehen sogar so weit, daß sie das Bergregal den mediatisierten Reichsständen zusprechen.

Bis um das Jahr 1300 stützen sich alle Bergrechte allein auf Urkunden und Dokumente; erst von da ab kommen besondere Bergordnungen und Berggewohnheiten in Deutschland und Britannien vor. Allein alle diese Ordnungen haben metallistischen Bergbau, nicht aber Salinen zum Gegenstande. Von den ältesten deutschen Urkunden dagegen ist einzig und allein von letzteren, nicht aber von den ersteren die Rede. Dies erklärt sich nach Arndt[1]) wohl daraus, daß metallischer Bergbau bis zum 11. und 12. Jahrhundert, wo er einen

[1]) Arndt, Zur Geschichte und Theorie des Bergregals. Halle 1879. S. 120.

glänzenden Aufschwung nahm, nur spärlich in Deutschland betrieben wurde,[1]) während die Salzgewinnung fortdauernd einen wichtigen Zweig des deutschen Gewerbslebens ausmachte. Die Salinen waren ferner allmählich ganz oder teilweise in den Besitz der Geistlichkeit gelangt, die Geistlichen aber haben ungleich mehr Urkunden bis auf die Gegenwart überliefert als die Weltlichen. Böhlau[2]) hat 82 solcher über Salinen handelnder Urkunden zusammengestellt, um aus ihnen zu beweisen, daß die Salzwerke ehemals nur Zubehör der Oberfläche gewesen, daß ein Salzregal sich zuerst im elften Jahrhundert gezeigt, daß aber gleichwohl bis in das dreizehnte Jahrhundert neben dem Vorhandensein des Salzregals noch häufig Fälle vorgekommen seien, in welchen Salzwerke nicht den Regalherren, sondern dem Oberflächenbesitzer gehört haben. Für den Zweck unserer Untersuchungen ist es jedoch gleichgültig, ob man die regalen Mineralien bis zum Funde als Bestandteile des Grund und Bodens oder als herrenlos oder als Eigentum des Regalherrn — und diese drei Möglichkeiten sind die einzigen überhaupt — betrachtet. Nach Ansicht der neueren Zeit ist man sich doch darüber einig, daß sich mindestens bis zum vierzehnten Jahrhundert auch nicht der geringste Anhalt für die Annahme einer Bergbaufreiheit auf Salz in demjenigen Sinne des Wortes findet, wonach jeder auf jedes Grund und Boden nach Salz oder Salzbrunnen suchen durfte. Es bestand allerdings das Bergregal, nicht aber die Bergbaufreiheit, woraus sich ergibt, daß diese nur im Gefolge jenes aufgetreten ist und nicht umgekehrt. Zur allgemeinen Bergbaufreiheit führte erst die im 16. Jahrhundert allgemein übliche Art der Verleihung, durch welche der Regalherr sich verpflichtete, bei Beobachtung bestimmter Vorschriften jedermann zu verleihen. Diese Freierklärung des Bergbaues auf die regalen Mineralien durch den Regalherrn, die vom 16. Jahrhundert an als ge-

[1]) v. Muchar Geschichte des Herzogtums Steiermark. 3. Teil, S. 81.

[2]) Böhlau: de regalium notione et de Salinarum jure regali. Weimar 1855.

meines deutsches Bergrecht anzusehen ist, fand jedoch nur unter einer Reihe von einschränkenden Bedingungen und Vorbehalten statt. Solche Einschränkungen bestanden aber nicht nur in hohen Abgaben und im Vorkaufsrecht, sondern unter vielen anderen namentlich auch darin — und das ist für uns das wichtigste —, daß ganze Klassen von Mineralien von der Bergbaufreiheit überhaupt ausgenommen und der ausschließlichen Verfügung des Landesherrn von Fall zu Fall vorbehalten wurden. Zu den letzteren Mineralien gehörte namentlich das Salz in festem und flüssigem Zustande auf seiner natürlichen Ablagerung, das erst seit dem 18. Jahrhundert und nur vereinzelt, d. h. partikularrechtlich der allgemeinen Bergbaufreiheit unterworfen wurde. Gemeinrechtlich kommen zwar auch Verleihungen von Salzlagerstätten ebenso vor wie staatliche Anerkennungen konkreter Bergbauberechtigungen auf Salz ohne urkundlichen Nachweis über Verleihungen; aber es gilt nicht der Grundsatz daß der Regalherr auf Mutung eine Salzlagerstätte unter Beobachtung der vorgeschriebenen Formalitäten jedermann verleihen muß. Der Regalherr gab in den meisten Fällen die Salzlagerstätte nach Gutdünken weiter. Deshalb zählten viele Schriftsteller des 18. Jahrhunderts das Salz zu den regalia reservata im Gegensatz zu den regalia majora (Gold und Silber) und regalia minora (Kupfer, Zinn, Blei, Eisen usw.)!

Da die deutschen Landesherrn im Mittelalter auch Anspruch auf das Monopol des Salzsiedens und des Salzhandels machten, kann man im Gegensatz zum Bergregal hier von einem besonderen Salzregal sprechen. Nur muß dabei im Auge behalten werden, daß das Salzregal ursprünglich lediglich ein integrierender Bestandteil und in der weiteren Entwicklung eine Ausdehnung des Bergregals auf nicht zum Bergbau im engeren Sinne gehörige Betriebe war und daß das Salzregal die Berechtigung zu einer selbständigen Existenz erst dadurch erhielt, daß es in der Regel einesteils nicht zur allgemeinen Bergbaufreiheit führte und anderenteils über

die bergmännische Gewinnung hinaus auf die Weiterverarbeitung (Zubereitung) und den Handel ausgedehnt wurde. Für die vorliegende Abhandlung indessen, in der es sich lediglich um die Bergbauberechtigung am Salze, d. h. um die Befugnis, Salz in festem Zustande auf seiner natürlichen Ablagerung bergmännisch aufzusuchen und zu gewinnen, handelt, kommt es nicht auf die Unterschiede zwischen Bergregal und Salzregal an, sondern nur auf die Frage:

> Auf welche salzigen Mineralien hat sich das deutsche Bergregal erstreckt oder anders gefaßt, was hat das gemeine Bergrecht unter Salz verstanden?[1])

Da man bis in das neunzehnte Jahrhundert hinein unter Salz nur Stein- oder Kochsalz (Chlornatrium) verstand und nur die Verwendung des Salzes zur Nahrung als einen Gegenstand des allgemeinen Nutzens kannte und schätzte und insbesondere von dem Wert der Abraumsalze (Kali-, Magnesia- und Borsalze) nichts wußte, glaubte man ohne weiteres annehmen zu müssen, daß außer den Salzquellen nur Stein- und Kochsalz regal gewesen seien. Diese Ansicht gilt heute jedoch nicht mehr als haltbar. Es kann daraus nicht gefolgert werden, daß das Bergregal auf das Steinsalz beschränkt blieb. Mit der Entwicklungsgeschichte des Bergregals ist auch eine starke Expansionstendenz wahrzunehmen, und zwar in dem Maße, in welchem die Technik den Wert der Mineralien erkannte. Die Veranlassung der Entstehung und Fortbildung des Bergregals war der Gedanke, daß alle diejenigen Bestandteile des Grund und Bodens, welche einen irgendwie erheblichen Nutzen geben (der „Schatz unter der Erde"), den Landesherren zur Verfügung stehen. Sobald irgendein Mineral als nutzbar erkannt wurde, wurde auch schon das Bergregal auf dieses erstreckt, so daß es eine Zeit gab, zu der in manchen Ländern lediglich die Ackerkrume („so weit der Pflug geht") dem Eigentümer blieb. Um die Einnahmen des Regalherrn auf diese Weise zu steigern, wurden im Laufe der Zeit alle

---

[1]) Zeitschr. f. Bergr. Bd. 47, S. 303.

möglichen Mineralien dem Bergregal unterworfen. Es herrschte im wahrsten Sinne des Wortes eine willkürliche Ausdehnung der Bergregalität, welcher erst durch die neuere Gesetzgebung Schranken gesetzt worden sind.

Man ist heute darüber einig, daß sich das Salzregal des gemeinen deutschen Bergrechts auf alle in der Natur vorkommenden Salzarten bezieht. Und zwar hat zu dieser Ansicht zweierlei geführt: einmal der Inhalt der maßgebenden Urkunden und Gesetze, und zum andern der Umstand, daß nicht ein individuell bestimmtes Mineral, sondern vielmehr die Lagerstätte den Gegenstand der gemeinrechtlichen Verleihung bildete. Die Ferdinandische Bergordnung spricht beispielsweise von „allen Salzen" und das preußische Allgemeine Landrecht von „allen Salzarten". Wollte man trotz alledem das Salzregal nur auf Chlornatrium beschränken, so würden die dem Steinsalz beibrechenden Abraumsalze auch unter dies Regal fallen, da nicht der Gehalt des Chlornatriums, sondern vielmehr die Lagerstätte dieses Salzes verliehen wurde, d. h. ein bestimmt abgegrenzter Teil der Erdrinde.[1]) Der Beliehene durfte sich danach alles aneignen, was sich in diesem Raume eben vorfand, in unserem Falle also Kochsalz mit all seinen Beimengungen. Die beibrechenden Abraumsalze als Nebenbestandteile des Kochsalzes unterlagen nach dem gemeinen deutschen Bergrecht ohne weiteres dem rechtlichen Schicksal der Hauptsache.

Das Wort „Steinsalz" ist kein gemeinrechtlicher Ausdruck, erst im 17. Jahrhundert kommt er in der Rechtsprechung und Literatur und im 18. Jahrhundert in einzelnen Bergordnungen vor.[2]) Die Worte „Salz" und „Steinsalz" kommen gleichbedeutend vor. Eine derartige ungenaue Abgrenzung und Handhabung der Begriffe muß heute als bedeutungslos angesehen werden, da sie zum größten Teil auf der mangelhaften Kenntnis der chemischen Zusammensetzung,

[1]) v. Cancrin a. a. O. S. 12, 14, 55.

[2]) Ein lehrreiches Beispiel hierfür gibt ein Vergleich der Vorschriften in §§ 2 u. 4 des Berggesetzes für Sachsen-Weimar vom 22. Juni 1857 und Schwarzburg-Sondershausen vom 25. Februar 1860.

der bergmännischen Gewinnungsarbeiten und des allgemeinen Nutzens der fraglichen Mineralien in der damaligen Zeit beruhen. Wo jedoch in Partikulargesetzen vereinzelt das Steinsalz in erkennbarer Weise als eine bestimmte Unterart aller Salzarten genannt wird, handelt es sich augenscheinlich nur um eine Trennung des Steinsalzes von Alaun, Salpeter und dergleichen außerhalb der Lagerstätte des Steinsalzes, aber nicht um eine Beschränkung des Begriffs Steinsalz auf das Chlornatrium.

Das Ergebnis unserer kurzen Untersuchung ist jedenfalls folgendes: Das gemeine deutsche Bergrecht erklärte die Salzlagerstätten in dem Sinne für regal, daß dadurch die Berechtigung, alle Salze im heutigen bergmännischen Sinne dieses Wortes auf ihrer natürlichen Ablagerung aufzusuchen und zu gewinnen, vom Grundeigentum ausgeschlossen und dem Landesherrn zur allgemeinen freien Verfügung vorbehalten wurde. An die Stelle des „Landesherrn" ist später partikularrechtlich der Staat getreten.[1])

III.

Wem gehören die Kalisalze a) in Preußen?[2])

Schon kurz nach dem Siebenjährigen Kriege (1763) dachte man in Preußen daran, den drängenden Anforderungen des Bergbaues (in Schlesien und Westfalen) nach einer zeitgemäßen Ausbildung der für ihn maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften wenigstens durch die Neuregelung einzelner Materien des Bergrechts zu genügen. Das von dem Großkanzler v. Cocceji begonnene und unter dem Großkanzler v. Cramer durch Suarez ausgearbeitete, am 1. Juni 1794 in

---

[1]) Die nach der Zeitschrift f. Bergr., Bd. 38, S. 295 in Schaumburg-Lippe aufgeworfene Frage, ob das Bergregal dem Fürsten oder dem Lande zusteht, dürfte, wie dort, so in allen deutschen Bundesstaaten dahin entschieden werden müssen, daß — abgesehen von den hier und da noch bestehenden Privatregalen — heute die Verfügungsgewalt der Staatsregierung zusteht und die Einnahmen in die Staatskasse fließen.

[2]) Huyssen, Kommentar zum preuß. A. B. G. 1867; Oppenhoff, das A. B. G. f. d. preuß. Staaten, 1870; Brassert, A. B. G. usw. mit Einführungsgesetzen und Kommentar; Zeitschrift für Bergr., Bd. 1–48.

Kraft getretene Allgemeine Landrecht für die Preußischen Staaten bestimmt in Teil II Titel 16:

§ 69. Alle Fossilien, woraus Metalle und Halbmetalle gewonnen werden können, gehören in Ermangelung besonderer Provinzialgesetze ausschließend zum Bergwerksregal.

§ 71. Ferner alle Salzarten mit den Salzquellen, vorzüglich Steinsalz, Salpeter, Vitriol und Alaun.

§ 141. Niemand hat das Recht, auf die nach § 69, 70 und 71 zum Bergwerksregal gehörenden Fossilien zu schürfen, ohne von dem Bergamte einen Erlaubnisschein dazu erhalten zu haben.

§ 154. Wer auf erhaltenen Schürfschein ein Stollwerk, Erzlager, Gang oder Flöz zuerst erschürft hat, ist befugt, zu verlangen, daß ihm der Bau auf das entdeckte Werk innerhalb eines gewissen Distrikts vorzüglich vor allen andern verliehen werde.

§ 158. Macht der Finder nach § 154 cqq. von seinem Rechte keinen Gebrauch, so tritt derjenige, der am ersten den Gang oder das Flöz mietet, an dessen Stelle.

Das landesrechtliche Bergrecht, welches wesentlich das gemeine Bergrecht kodifizierte, beruhte überhaupt auf dem Prinzip der Regalität, indem es alle Metalle, Halbmetalle, Edelsteine, Salze, Inflammabilien als Vorbehalt des Staates bezeichnete, der sein Recht auch Privaten abtreten konnte. Gleichzeitig verband das allgemeine Landrecht aber damit die Bergbaufreiheit, indem es mit Erlaubnis des Bergamts jedem das Schürfen auf fremdem Grund und Boden gestattete und mit dem Fund das Recht der Verleihung verknüpfte. Er unterwarf den Bergbau aber andererseits auch einem System vormundschaftlicher Beaufsichtigung und Verwaltung durch das Bergamt (sog. Direktionsprinzip), welches sich namentlich darin aussprach, daß das Bergamt die Preise der Bergwerkserzeugnisse regulierte, Zubuße und Ausbeuteverteilung bestimmte, Arbeiter, Schichtmeister und Steiger annahm. Die Salzgewinnung wurde jedoch im Interesse des fiskalischen Salzhandelsmonopols von einer besonderen Erlaubnis der

Salzdebitsverwaltung abhängig gemacht, so daß also von einer eigentlichen Bergbaufreiheit im Sinne des gemeinen deutschen Bergrechts doch nicht im vollen Umfange die Rede sein konnte. Ähnlich ist die Behandlung des „sel germane" im französischen Bergrecht vom 21. April 1810, welches mit noch 12 Provinzialbergordnungen neben jenem subsidiären Bergrechte bestand. Im Geltungsbereiche dieser 12 Provinzialbergordnungen, welche zum Teil noch aus der Zeit Friedrich des Großen stammten, konnte von einer Bergbaufreiheit auf alle Salze überhaupt keine Rede sein.

Bemerkenswert nach dieser Richtung hin ist die Revidierte Bergordnung für das Herzogtum Cleve, das Fürstentum Mörs und die Grafschaft Mark vom 29. April 1766, welche im Kapitel I, § 5 bestimmt:

Sollten aber durch Klüfte gute Salzadern oder Quellen von ongefähr entdeckt werden, so wollen Wir dieselben zwar für Uns behalten, dem Finder aber nicht allein seine erweislich aufgewandten Kosten restituieren, sondern auch, nach Beschaffenheit und Gültigkeit der Quellen, dessen Mühe und Fleiß in Gnaden recompensieren. . . .

Wörtlich übereinstimmend heißt es dagegen in Kapitel I § 1 der Revidierten Bergordnung für das souveräne Herzogtum Schlesien und für die Grafschaft Glatz vom 5. Juni 1769 und in der Revidierten Bergordnung für das Herzogtum Magdeburg, Fürstentum Halberstadt, die Grafschaft, Mansfeld, Hohenstein und Reinstein vom 7. Dezember 1772:

. . . . . jedoch reservieren Wir Uns alles Steinsalz und Salzquellen vor beständig zu Unserer Allerhöchsten eigenen Nutzung . . . . . .

Ganz andere Bestimmungen traf dagegen das unterm 19. April 1844 veröffentlichte Provinzialrecht für Westpreußen, indem es von allen Mineralien nur „Steinsalz und Salzquellen" vom gemeinen Verkehre dergestalt ausnahm, daß diese allein der Bergbaufreiheit unterworfen wurden.

Um diesen buntscheckigen Rechtszustand einheitlich zu regeln, wurde ums Jahr 1860 der damalige Oberbergrat

Brasseri mit der Anfertigung des Entwurfs eines allgemeinen Berggesetzes von der Staatsregierung beauftragt. Das wichtigste der in Betracht kommenden Gesetze war das Gesetz vom 12. Mai 1851 über die Verhältnisse der Miteigentümer eines Bergwerks. An dies Gesetz knüpfte Brassert an und ging in seinem Entwurf von dem Bestreben aus, den Bergbau von der staatlichen Leitung freizumachen und ihn, so weit wie möglich, unter das allgemeine Recht zu stellen. Dies Gesetz trat am 1. Oktober 1865 für die altpreußischen Landesteile in Kraft, wo es heute noch, von wenigen Abänderungen aus den letzten Jahren abgesehen, zu Recht besteht. Zwecks Einführung des allgemeinen Berggesetzes für die preußischen Staaten (A. B.-G.) in den 1866 von Preußen erworbenen Landesteilen ergingen zunächst, ehe dort die preußische Verfassung in Kraft getreten war, mehrere Allerhöchste Verordnungen, welche uns, soweit sie das ehemalige Königreich Hannover und Herzogtum Lauenburg betreffen, noch weiter unten beschäftigen werden.

Von den Novellen und Gesetzen, welche im Laufe der Zeit und namentlich im letzten Jahrzehnt eine Reihe von Abänderungen des A. B.-G. bewirkt haben, kommen für den vorliegenden Gegenstand nur folgende in Betracht.

1. Gesetz vom 14. Juli 1895, betr. die Ausdehnung verschiedener Bestimmungen des A. B.-G. auf den Stein- und Kalisalzbergbau in der Provinz Hannover;

2. Gesetz vom 26. Juni 1904, betr. die Ausdehnung einiger Bestimmungen des A. B.-G. auf die Arbeiten zur Aufsuchung von Stein- und Kalisalz und von Salzquellen in der Provinz Hannover;

3. Gesetz vom 4. August 1904, über die Bestellung von Salzabbaugerechtigkeiten in der Provinz Hannover;

4. Gesetz vom 5. Juli 1905, betr. die Abänderung des A. B.-G. Betrifft die Mutungssperre auf Steinkohle und Steinsalz (lex Gamp).

5. Gesetz vom 18. Juni 1907, betr. die Abänderung des A. B.-G.

Die wichtigsten Prinzipien des A. B.-G. sind folgende:

1. Grundsätzlich ist die Gewinnung der Mineralien vom Grundeigentum getrennt.

2. Das Prinzip der Bergregalität, welches diese Trennung in der früheren Gesetzgebung vermittelte, ist nebst seinen Ausflüssen (Feldesreservation, Distriktsverleihung, Übertragung des Bergregals an Private) beseitigt.

3. An Stelle des Bergregals und des sich daraus ergebenden sog. Direktionsprinzip ist unter Beibehaltung und weiterer Ausbildung des Grundsatzes der Bergbaufreiheit das Prinzip der Staatshoheitsrechte und der freien Selbstverwaltung getreten, letztere lediglich beschränkt durch die Geltendmachung konkurrierender öffentlicher Interessen seitens der Behörden.

4. Demgemäß hat auch die Bergbauberechtigung den Charakter einer regelmäßig der freien Privatverfügung unterworfenen Gerechtsame erhalten, für welche im wesentlichen die Vorschriften über das Grundeigentum gelten.

An diesen Grundzügen des preußischen Bergrechts ist durch die neuere preußische Berggesetzgebung, und zwar durch die Novelle vom 18. Juni 1907 nur das eine geändert, daß danach fortan die Steinkohle sowie die Salze sowie die Solquellen im Umfange des § 2 dem Staate vorbehalten bleiben. Aber auch bezüglich ihrer ist nicht etwa der Grundsatz der Bergregalität wieder hergestellt; der Staat als Fiskus hat vielmehr, wie schon bei seinen bisherigen originären Bergwerkserwerbungen, beim Staat als Inhaber der Staatshoheitsrechte die Verleihung besonders nachzusuchen, besitzt also ohne besondere Verleihung das Gewinnrecht auch nicht bezüglich der ihm im § 2 reservierten Mineralien.

Das A. B.-G. in seiner heutigen Fassung lautet, soweit sie für unsere Abhandlung in Betracht kommt:

§ 1. Die nachstehend bezeichneten Mineralien sind vom Verfügungsrechte der Grundeigentümer ausgeschlossen . . . .

. . . . . .

Alaun- und Vitriolerze;

. . . . . .

Steinsalz, Kali-, Magnesia- und Borsalze nebst den mit diesen Salzen auf der nämlichen Lagerstätte vorkommenden Salzen und die Solquellen.

Die jetzige Fassung des § 1 ist diejenige der Novelle vom 18. Juni 1907, welche einen dreifachen Zweck verfolgt:

a) die Schürfarbeiten in zweifelloser Form unter die bergpolizeiliche Aufsicht zu stellen (§§ 3a, 3b u. § 59);

b) die Mängel, welche sich auf dem Gebiete des Mutungs- und Verleihungswesens herausgestellt haben, zu beseitigen, und zwar dadurch, daß einmal die Möglichkeit einer zeitlich unbeschränkten Erneuerung der Mutungen aufgehoben wird, und daß anderseits strengere Vorschriften für die Entfernung der einzelnen Fundpunkte erlassen sind (§§ 15, 16, 18—19a, 27, 28);

c) die Steinkohlen, die Kali-, Magnesia- und Borsalze nebst den auf derselben Lagerstätte befindlichen Salz- und Solquellen fortab aus den bereits für den Erlaß der lex Gamp maßgeblich gewesenen Gründen[1]) dem Staate zu reservieren.

In dem bisherigen Texte des A. B.-G. vom 24. Juni 1865 fehlen die Worte „Kali-, Magnesia- und Borsalze". Diese Salze zählen deshalb bisher nur, soweit sie mit dem Steinsalz auf derselben Lagerstätte auftraten, als bergbaufreie Mineralien, während sie jetzt auch bei selbständigem Vorkommen dem Grundeigentümer entzogen sind. Der Entwurf der Novelle wollte dagegen die Worte „nebst den mit diesen Salzen auf der nämlichen Lagerstätte vorkommenden Salzen" wegfallen lassen. Die Aufrechterhaltung dieser Worte ist in der Kommission beschlossen, um auch die Brom- und Jodsalze auszuschließen.[2])

Ehe wir auf die Bedeutung dieser Abänderung des A. B.-G. für den jetzigen Rechtszustand näher eingehen, muß auf die Vorgeschichte dieser Novelle kurz zurückgegriffen werden.

[1]) Siehe weiter unten.
[2]) Kom. Ber. d. A. H. 1907, S. 21.

Die preußische Staatsregierung legte dem Landtage am 8. Februar 1894 einen Entwurf vor, welcher die Aufsuchung und Gewinnung der Kali- und Magnesiasalze ausschließlich dem Staate zugestehen wollte.[1]) Bemerkenswert für den Wortlaut dieses Gesetzentwurfes kann ein Rekursbescheid des Ministers für Handel und Gewerbe vom 26. April 1872 angesehen werden, der wie folgt lautete:[2])

„Das A. B.-G. zieht die Abraumsalze, wie aus dem gewählten Verbindungsworte ‚nebst' unzweideutig hervorgeht, nur als Bestandteile einer Steinsalzablagerung in Betracht und sieht das ‚Steinsalz in Verbindung mit demselben' als ein zusammengehöriges Mineralvorkommen" an, worauf in gebührender Berücksichtigung des natürlichen Zusammenhanges seiner verschiedenen Bestandteile und daraus sich ergebenden Notwendigkeit einer gemeinschaftlichen Gewinnung nur ein Bergwerkseigentum zu verleihen ist, welches die Berechtigung zur Gewinnung aller auf der bezüglichen Lagerstätte vorkommenden Salzarten einschließt. Die auf den Fund einer „Steinsalz" führenden Lagerstätte eingelegte Mutung begründet den Rechtsanspruch auf Verleihung des Bergwerkseigentums „für Steinsalz nebst den mit denselben auf derselben Lagerstätte vorkommenden Salzen". Die Verleihung der Abraumsalze ist nicht von dem Nachweis des Vorhandenseins am Fundpunkt der betreffenden Mutung abhängig zu machen. Die Forderung des Nachweises der Abraumsalze müßte dahin führen, die Verleihung eventuell auf die nachgewiesene besondere Spezies dieser Salze (etwa auf Kochsalze) zu beschränken und die Zuverleihung der sonstigen nicht nachgewiesenen Varietäten (Magnesia, Borsalze usw.) zu versagen. Das würde unzulässig sein, weil § 1 A. B.-G. von einer Unterscheidung der einzelnen mit dem Steinsalz auf derselben Lagerstätte vorkommenden Salzarten gänzlich ab-

[1]) Stenogr. Berichte des Abgeordnetenhauses, 18. Legislaturperiode, I. Session 1894.

[2]) Zeitschr. f. Bergr., Bd. 13, S. 284.

gesehen und dieselben nicht als besondere Objekte des Bergwerkseigentums gekennzeichnet hat."

Nach dieser dem natürlichen Vorkommen und dem tatsächlichen Bergwerksbetriebe wie der geschichtlichen Entwicklung des Bergrechts (gemeines deutsches Bergrecht und Allgem. Landrecht) entsprechenden Entscheidung stand für die preußische Bergwerkspraxis fest, daß eine auf den Fund von Steinsalz begründete Mutung zu dem Antrage auf Verleihung von Steinsalz nebst den mit demselben auf der nämlichen Lagerstätte vorkommenden Salzen berechtigt und daß die Verleihung auf Steinsalz kraft des Gesetzes die Befugnis zur Gewinnung der beibrechenden Salze in sich schloß, auch wenn letztere in der Verleihungsurkunde nicht besonders erwähnt waren. Es bedurfte zur Ausübung dieser Befugnis nicht erst einer Berufung auf die frühere Fassung der §§ 55 bis 57 des A. B.-G., da sie ihre ausreichende Begründung schon in den ursprünglichen Vorschriften des § 1 in Verbindung mit den sonstigen der §§ 22 und 54 A. B.-G. fand: die Abraumsalze sind auch in diesem Falle als mitverliehen zu erachten, auch sind sie nicht allein für sich verleihbar, sondern nur als rechtliches Zubehör zum Steinsalz, obwohl sie zurzeit die wertvolleren Salze sind. Der Tatsache entsprechend, daß noch nie ein Bohrkern vorgelegt worden ist, der nur Kalisalze ohne Chlornatrium enthielt, ist im Königreich Preußen noch nie ein Grubenfeld allein auf Kalisalze — unter Ausschluß des Steinsalzes — verliehen worden.

Dieser Rekursbescheid aus dem Jahre 1872 hat in Verbindung mit dem A. B.-G. genügt, um für die Zeit von mehr als zwei Jahrzehnte alle Zweifelsfragen zu beseitigen, wem in Preußen die Berechtigung zusteht, Kalisalze aufzusuchen und zu gewinnen. Deshalb wirkte der Gesetzentwurf vom 8. Februar 1894, welcher die Aufsuchung und Gewinnung der Kali- und Magnesiasalze ausschließlich dem Staate zustehen wollte, überaus überraschend. Er wurde in seiner ganzen Fassung abgelehnt mit der Begründung, daß dieser Gesetzentwurf im Gebiete des preußischen Berggesetzes mit Aus-

nahme von Hannover die Bergbaufreiheit, in Hannover selbst das Eigentumsrecht beschränke. So schwerwiegende Eingriffe seien nur zu rechtfertigen, wenn unabweisliche Gründe vorlägen, die Nützlichkeit könne allein nicht entscheiden. Die Bergbaufreiheit sei der Grundpfeiler des Bergbaues, ohne dieselbe würde er nie seine Blüte und Ausdehnung erlangt haben.

Die Bergbaufreiheit war also noch einmal für Kali- und Magnesiasalze gerettet worden, indem der frühere, oben dargelegte Rechtszustand bestehen blieb. Und eine Zweifelsfrage blieb auch jetzt noch unerledigt: Welche rechtlichen Verhältnisse gelten für diejenigen Landesteile, welche 1806 zu Westpreußen gerechnet wurden, mit Einschluß des Thorner Kreises in der Begrenzung des Provinzialrechts vom 19. April 1844 und des 1793 mit der Monarchie vereinigten Gebiets der Stadt Danzig, jedoch mit Ausnahme der zu dem früheren Marienwerderschen landrätlichen Kreise gehörigen Landesteile? Nach § 210 des A. B.-G. sind in diesen Gebieten nur „Steinsalz und Solquellen" den Bestimmungen dieses Gesetzes unterworfen worden. Daß der Gesetztext nicht von Abraumsalzen („den mit dem Steinsalz auf der nämlichen Lagerstätte vorkommenden Salze") spreche, sei nicht absichtlich, sondern lediglich auf ein Versehen des Redaktors des A. B.-G., Dr. Brassert, zurückzuführen,[1]) führte ein Regierungsvertreter aus.

Bei der Beratung des Gesetzentwurfs in der XIII. Kommission wurde folgendes geltend gemacht:[2]) Nach § 210 Abs. I des A. B.-G. gehören Kali- und Magnesiasalze in denjenigen Landesteilen, in welchem das unterm 19. April 1844 publizierte Provinzialrecht für Westpreußen Anwendung findet, nicht zu den verleihbaren Mineralien, sondern dem Grundeigentümer, weil hier das Regal an Solquellen und Steinsalz nicht ein Ausfluß des Bergregals, sondern des Salzmonopols gewesen ist, da das Bergregal in Westpreußen niemals be-

[1]) Drucks. der A. H. 1894, Nr. 103, S. 1750.
[2]) a. a. O.

standen hat, weil der Unterschied in der Fassung des § 1 und § 210 diesen Rechtszustand ausdrücklich anerkennt und weil die gegenteilige Annahme der Verleihungsbehörden noch nicht durch Richterspruch bestätigt ist. Es sei höchst bedenklich in Landesteilen, in welchem stets das Bewußtsein geherrscht hat, daß die Fossilien der Verfügung des Grundeigentümers unterworfen seien, nunmehr plötzlich ein bestimmtes Mineral dem Besitzer des Grund und Bodens zu entziehen.

Diese Ansicht, der von einem Vertreter der Regierung widersprochen wurde, ist aus folgenden Gründen unhaltbar:[1]) Die Berechtigung zur Aufsuchung und Gewinnung des Salzes — also Salzbergbau zu treiben — kann schon begreiflich nicht unter das Salzhandelsmonopol subsummiert werden. Aus der oben unter II dieses Teiles geschilderten rechtsgeschichtlichen Entwicklung ergibt sich aber auch ganz unstreitig, daß das Salzhandelsmonopol, also das Salzregal ein Ausfluß des Bergregals gewesen ist und nicht umgekehrt. Alle Schriftsteller, welche das Salzhandelsmonopol behandeln, führen seinen Ursprung auf die kaiserlichen Verleihungen der veniae vel minerae salis zurück.

Ob der Unterschied in der Fassung zwischen § 1 (d. h. nach dem Wortlaut bis zum 18. Juni 1907) und § 210 A. B.-G. den gesetzgebenden Faktoren bei Bearbeitung und Verabschiedung des A. B.-G. zum Bewußtsein gekommen ist oder nicht, kann dahingestellt sein bleiben. Jedenfalls beruht die Fassung von § 210 Abs. I auf einer Übernahme des Wortlauts von § 82 des westpreußischen Provinzialrechts. Auf Grund der Fassung des Entwurfs vom Jahre 1894 steht jedenfalls soviel fest, daß man nach dem Wortlaut des § 210 Abs. I die Abraumsalze in Westpreußen von der Bergbaufreiheit nicht ausschließen wollte. Alle namhaften Schriftsteller des preußischen Bergrechts (Huyssen, Oppenhoff, Klostermann, Arndt, Brassert) sind sich auch darüber einig,

[1]) Näheres siehe Zeitschr. f. Bergr., Bd. 47, S. 414.

daß die Abraumsalze in den in § 210 Abs. I A. B.-G. genannten Landesteilen der Bergbaufreiheit unterliegen.

Bevor wir jedoch ein allgemeines Urteil über die Rechtslage fällen, ob Kalisalze in Preußen der Bergbaufreiheit unterliegen oder nicht, und zwar nach dem Stande des Jahres 1894, müssen wir zuerst die Rechtsverhältnisse über die Kalisalzgewinnung in der Provinz Hannover betrachten: Sind in Hannover die Kali- und Magnesiasalze Eigentum des Grundbesitzers?

Bei der Beratung des Gesetzentwurfs vom 8. Februar 1894 im preußischen Landtage[1]) wurde die Behauptung aufgestellt, daß der Gesetzentwurf in einen Rechtszustand eingreife, der in Hannover nicht erst seit der bereits oben erwähnten Allerhöchsten Verordnung vom 8. Mai 1867,[2]) sondern schon seit Jahrhunderten bestanden habe. Diesem Vorwurfe gegenüber ist es für unsere Abhandlung von Interesse, auf die Auffassung des höchsten Gerichtshofes des vormaligen Königreichs Hannover, des früheren Oberappellationsgerichts in Celle, über diese Frage hinzuweisen. In einem vorliegenden Erkenntnis desselben vom 1. Juli 1856 handelt es sich um die Bedeutung des Privilegs, welches Herzog Johann von Braunschweig-Lüneburg im Jahre 1273 der Saline in Lüneburg erteilt hat. Hierzu führte der Gerichtshof folgendes aus:

„An Erwägung, den Inhalt der Urkunde selbst anlangend, daß die vom Herzog Johann am St. Veitstage 1273 ausgestellte Urkunde die Zusage enthält, daß der Herzog oder seine Erben oder Nachfolger weder innerhalb der Stadt Lüneburg noch außerhalb in der Herrschaft oder dem Fürstentum Lüneburg einen Salzbrunnen jemals werden graben oder eine Saline werden erbauen lassen und daß diese Zusicherung von dem Landesherrn als eine besondere, auf demütiges Bitten gewährte Gnade bezeichnet wird, und schon hierdurch sich als einen Ausfluß der landesherrlichen Gnade und Gewalt

[1]) Stenogr. Bericht 1894, I. Session, S. 1754.
[2]) Gesetz-Sammlung, S. 601.

. . . . zu erkennen gibt, ... daß dieser der wörtlichen Bedeutung entsprechende Sinn vollends dadurch außer Zweifel gesetzt wird, daß der Inhaber der Landeshoheit diese Zusage erteilt und daß . . . . die Quellen der deutschen Rechtsgeschichte es außer Zweifel stellen, daß die Anlage und der Betrieb von Salinen im Mittelalter als ein landesherrliches Regal angesehen wurde, wie solches rücksichtslos des Fürstentums Lüneburg durch diese hier in Frage stehenden Urkunden selbst, namentlich durch die im Jahre 1383 dargetan wird."

Daß also der höchste Hannoversche Gerichtshof den dortigen Landesherrn, entsprechend dem Gemeinrichtszustande in ganz Deutschland, das Regal am Salze einschließlich der Salzquellen zuerkannt hat, dürfte hiernach einem Zweifel wohl nicht mehr unterliegen, es mag noch weiterhin hervorgehoben werden, daß sich Grefe in seinem „Hannoverschen Recht" Bd. II S. 90 auf drei, in dem angegebenen Sinne ergangenen Erkenntnisse dieses Gerichtshofes bezieht. Es kann auf Grund dieses Erkenntnisses des Oberappellationsgerichts auch nicht die Rede davon sein, daß die Regalität des Salzes und der Salzquellen sich nur auf das ehemalige Fürstentum Lüneburg beschränkt habe; der oberste Gerichtshof ist vielmehr zu seiner Feststellung des Salzregals auf Grund der Annahme eines allgemeinen landesherrlichen Regals am Salze gelangt.[1])

Man kann sich deshalb der Auffassung nicht verschließen, daß die Gesetzesvorlage vom 8. Februar 1894 an den seit alter Zeit hergebrachten und durch jenen Gerichtsbeschluß angenommenen Rechtszustand der Hannoverschen Landesteile anknüpfte.

Demgegenüber muß aber anderseits doch auch betont werden, daß seit der oben angeführten Verordnung vom 8. Mai 1867 das Recht des Grundeigentümers in Hannover besteht. Es heißt wörtlich in Art. II dieser Verordnung: „Von dem in § 1 des A. B.-G. von dem Verfügungsrechte des Grund-

[1]) Vgl. darüber auch Zeitschr. f. Bergr., Bd. 8, S. 145 ff. u. 89 ff.

eigentümers ausgeschlossenen Mineralien kommen, vorbehaltlich der bestehenden Berechtigungen, Steinsalz nebst den mit demselben auf der nämlichen Lagerstätte vorkommenden Salzen und die Solquellen in Wegfall." Dadurch ist zweifellos ein fester Rechtsboden geschaffen worden, indem das Eigentumsrecht der Grundbesitzer an Kali- und Magnesiasalzen entweder neubegründet oder — wenn es schon bestanden — bestätigt ist. Kali- und Magnesiasalze sind hiernach ein integrierender Teil des Grund und Bodens des Eigentümers und es ergibt sich für diesen das Recht, die in seinem Grund und Boden vorhandenen Kalisalze selbst auszubeuten oder sich mit seinem Nachbarn zur gemeinsamen Ausbeute zu verbinden, oder auch die eigenen Rechte an Dritte zur Ausbeutung abzutreten, welche alsdann in die Rechte des Grundeigentümers eintreten. Unseres Erachtens hat sogar dies Eigentumsrecht eine so weitgehende Bedeutung, daß man es für ganz gleich erachten kann, ob das Vorhandensein der Kalisalze schon nachgewiesen, oder ob Vorkehrungen für die Gewinnung dieses Salzes schon getroffen worden, oder endlich, ob Kali noch gar nicht entdeckt ist und, ohne daß es der Besitzer ahnte, im Boden suchte. Die Gerechtsamen wurden auf Grund der Verordnung vom 8. Mai 1867 nicht erst durch Schürfen und Bohren, sondern einzig und allein durch das private Eigentum an Grund und Boden erworben. Wenn deshalb der Entwurf vom 8. Februar 1894 Gesetz geworden wäre, hätte die Folgerung einer vollen Entschädigung als selbstverständlich erachtet werden müssen, weil das Verfügungsrecht des Grundeigentümers über die Kalisalze aufgehoben worden wäre. Die Art der Entschädigung hat heute jedoch nur akademischen Wert. Sie hätte beispielsweise aber nicht in Gestalt eines Förderzinses verwirklicht werden können, wie man oft gedacht hatte, da es der Staat ja völlig in der Hand hatte, ob er Kali in Hannover fördern wollte oder nicht. Im letzteren Falle würde ein Förderzins für die Eigentümer illusorisch gewesen sein. Die Erreichung des Zieles würde erst möglich gewesen sein, wenn die Grund-

besitzer der einzelnen Bezirke sich zu Kaligenossenschaften zusammengeschlossen hätten und dann bei der Regierung den Antrag gestellt, für Rechnung der Kaligewerkschaften die Länder abzubohren. Nach den Bohrresultaten hätte man dann leicht eine Grundrente berechnen können. Die einzige Schwierigkeit zur Durchführung dieses Planes hätte wohl nur in der Aufbringung der notwendigen großen Summen gelegen.

Leider hat die Entschädigungsfrage des Grundeigentümers in Hannover bis heute keine Schriftsteller gefunden, was sich wohl weniger aus dem Nichtzustandekommen des Gesetzentwurfs vom 8. Februar 1894 als vielmehr aus den Schwierigkeiten erklärt, welche einer Lösung jener Frage entgegenstehen. Die Hauptgesichtspunkte nach dieser Richtung dürften wohl folgende sein: Wer soll entschädigen? Der Fiskus allein oder das Syndikat, welches doch durch die Konkurrenzverminderung den Hauptanteil hat? Ferner: Was soll entschädigt werden? Niemand kann die Schätze, welche die Erde in sich birgt, richtig bemessen. Und endlich: Wie hoch soll man entschädigen?

Man hätte sich 1894 all dieser mannigfachen Schwierigkeiten leicht dadurch entziehen können, indem man Hannover, das ja ohnehin einen besonderen Rechtsstand im Allgemeinen Berggesetz vom 24. Juni 1865 einnahm und einnimmt, aus dem Gesetze überhaupt herausließe. Das hätte jedoch zweifellos einen wüsten Wettkampf in der Kaliindustrie auf hannoverschem Gebiete zur Folge gehabt, der weder dem Grundbesitz noch den Arbeitern zum Segen gereicht hätte. Diejenigen Bohrgesellschaften in Hannover hätten allerdings größtes Interesse hiervon gehabt, welche meistens gar nicht selbst den Bergbau betreiben wollen, sondern nur beabsichtigten, durch Veräußerung von Anteilscheinen an den von ihnen erworbenen Abbauberechtigungen, eventuell nach erfolgtem Funde durch Gründung von Aktiengesellschaften und Weiterbegebung der Aktien einen schnellen Spekulationsgewinn zu erzielen.

Würde der Entwurf vom 8. Februar 1894 Gesetz geworden sein und hätte man Hannover vielleicht deshalb ausgeschlossen, weil man nicht auf große Kalisalze in jenem Gebiete hoffte, dann würde man bald eine ungewohnte Täuschung erlebt haben. Denn es steht heute fest, daß in Zukunft die Provinz Hannover, der Hauptsitz der deutschen Kaliindustrie sein dürfte.

Die Rechtslage im Kalibergbau bis zum 18. Juni 1907 war demnach folgende:

> Im Königreich Preußen unterliegen mit alleiniger Ausnahme der Provinz Hannover die Kalisalze der Bergbaufreiheit; in der genannten Provinz aber gehören sie nicht dem Staate, sondern dem Grundeigentümer.

Die Ablehnung des Gesetzentwurfs vom 8. Februar 1894 bestimmte die preußische Staatsregierung jedoch nicht, ihren einmal aufgenommenen Plan nach dieser Richtung hin für immer aufzugeben Wenn auch auf Grund der Gesetze an dem Rechtszustand über die Gewinnung von Kalisalzen innerhalb der Monarchie nicht zu rütteln war, so benutzte sie doch die erste Gelegenheit, ihren 1894 vorgetragenen Standpunkt aufs neue zu betonen und womöglich über kurz oder lang zum Siege zu führen. Der preußische Minister für Handel und Gewerbe, Möller, hatte dem Landtage eine Neuregelung des A. B.-G. in Aussicht gestellt, die er im eientlichen Sinne des Wortes jedoch nicht geschaffen hat. Die Regierung drängte deshalb den Landtag, „aus sich selbst heraus" einen Berggesetzentwurf vorzulegen. Dies Gesetz,[1]) das unter dem Namen einer lex Gamp gut bekannt ist, erlangte am 5. Juli 1905, dem Tage seiner Veröffentlichung, Rechtskraft. Trotzdem die lex Gamp durch das Gesetz vom 18. Juni 1907 neugeregelt worden ist, kann sie doch hier nicht einfach übergangen werden, besonders deshalb nicht, weil sie in ihrer wenig klaren Fassung zu sehr vielen Streitfragen Anlaß

[1]) G. S. 265.

gegeben hat, von denen Ende 1908 noch viele ihrer Lösung durch das Reichsgericht harrten.

Der Antrag des Abgeordneten Gamp[1]) ging in seiner ursprünglichen Fassung im wesentlichen dahin, die Annahme von Mutungen auf Steinkohle, sowie auf Stein- und Kalisalze für die nächsten fünf Jahre — also bis 1910 — bei den staatlichen Bergbehörden nur noch insoweit zuzulassen, als die Mutung auf Grund von Schürfarbeiten, welche schon vor dem 31. März 1905, dem Tage der Einbringung des Antrages Gamp, begonnen worden seien, innerhalb sechs Monaten nach dem Tage der Verkündung des zu erlassenden Gesetzes eingelegt werde. Dieser Antrag beruhte auf der Wahrnehmung, daß die Vorschriften des A. B.-G. vom 24. Juni 1865 über das Muten und Verleihen in ihrer praktischen Anwendung zu Ergebnissen geführt hatten, die weder als mit der Absicht des Gesetzgebers in vollem Einklang stehend, noch als dem öffentlichen Interesse in allen Beziehungen entsprechend angesehen werden konnten. Insbesondere kam hierbei die außerordentliche Erleichterung des Erwerbs des Bergwerkseigentums in Betracht, die dahin geführt hatte, daß schon damals die Lagerstätten gerade der volkswirtschaftlich wichtigsten Mineralien, der Steinkohle und Kalisalze, in ausgedehntem Umfange in den Besitz einzelner Bohrgesellschaften und Kapitalistengruppen übergegangen waren und man annahm, daß binnen wenigen Jahren auch die noch im Bergfreien liegenden Lagerstätten der bezeichneten Mineralien in die Hände weniger privater Interessenten gelangen würden. Die Tendenz des Antrages Gamp ging deshalb dahin, einer weiteren Ausdehnung dieses Übelstandes einstweilen durch Beschränkung der Statthaftigkeit der Mutungen auf die genannten Mineralien wirksam zu begegnen und der Staatsregierung und Volksvertretung zu ermöglichen, sich in der Zwischenzeit über die als notwendig anerkannten endgültigen Gesetzesänderungen insbesondere auf dem Gebiete des bergrechtlichen Mutungs- und Verleihungswesens zu verständigen.

[1]) Drucks. d. A. H., 20. Legisl.-Periode, I. Sess. 1904/05, Nr. 841.

Über das Muten selbst bestimmt § 55 A. B.-G.: Auf Mineralien, welche mit dem in der Verleihungsurkunde benannten Mineral innerhalb der Grenzen des Feldes in einem solchen Zusammenhange vorkommen, daß dieselben der Entscheidung des Oberbergamts aus bergtechnischen oder bergpolizeilichen Gründen gemeinschaftlich gewonnen werden müssen, hat der Bergwerkseigentümer in jedem Falle vor jedem Dritten ein Vorrecht zum Muten.

Legt ein Dritter auf solche Mineralien Mutung ein, so wird dieselbe dem Bergwerkseigentümer mitgeteilt. Letzterer muß alsdann binnen vier Wochen nach Ablauf des Tages dieser Mitteilung Mutung einlegen, widrigenfalls sein Vorrecht erlischt.

Auf andere Mineralien, welche nicht in dem vorbezeichneten Zusammenhange vorkommen, hat der Bergwerkseigentümer kein Vorrecht.

§ 56: Steht das Recht zur Gewinnung verschiedener Mineralien innerhalb derselben Feldesgrenzen verschiedenen Bergwerkseigentümern zu, so hat jeder Teil das Recht, bei einer planmäßigen Gewinnung seines Minerals auch dasjenige des andern Teils insoweit mitzugewinnen, als diese Mineralien nach der Entscheidung des Oberbergamts aus den im § 55 angegebenen Gründen nicht getrennt gewonnen werden können.

Die mitgewonnenen, dem anderen Teile zustehenden Mineralien müssen jedoch dem letzteren auf sein Verlangen gegen Erstattung der Gewinnungs- und Förderungskosten herausgegeben werden.

§ 57. Der Bergwerkseigentümer ist befugt, die durch den Betrieb des Bergwerks gewonnenen, nicht unter den § 1 gehörigen Mineralien zu Zwecken seines Betriebes ohne Entschädigung des Grundeigentümers zu verwenden.

Soweit diese Verwendung nicht erfolgt, ist der Bergwerkseigentümer verpflichtet, die bezeichneten Mineralien dem Grundeigentümer auf sein Verlangen gegen Erstattung der Gewinnungs- und Förderungskosten herauszugeben.

Die durch die lex Gamp beabsichtigte Neuregelung des bergrechtlichen Mutungs- und Verleihungswesens ist nunmehr durch das Gesetz vom 18. Juni 1907 erfolgt.

Nach § 1 Abs. I der lex Gamp sollten Mutungen auf Steinkohle und Steinsalz nebst den mit diesen auf der nämlichen Lagerstätte vorkommenden Salzen vom Tage der Verkündigung (5. Juli 1905) an bis zu anderweitiger Regelung der berggesetzlichen Vorschriften über das Muten und Verleihen, längstens aber auf die Dauer von zwei Jahren bei den staatlichen Bergbehörden in der Regel nicht mehr angenommen werden. Eine Ausnahme sollte nur eintreten:

1. für diejenigen Mutungen, welche eingelegt wurden auf Grund von Schürfarbeiten, die schon vor dem 31. März 1905 begonnen wurden;

2. für diejenigen Mutungen, welche auf Grund von Schürfarbeiten eingelegt wurden, die im Umkreise von 4184,8 m um den Fundpunkt einer noch schwebenden Mutung unternommen wurden, deren Mineral bei der amtlichen Untersuchung schon vor Verkündung dieses Gesetzes nachgewiesen worden war.

Die Vorschrift unter Ziffer 1 der lex Gamp darf aber nicht so verstanden werden, daß alle Schürfarbeiten mit dem 31. März 1905 aufhören sollten. Später begonnene Schürfarbeiten konnten sogar unter der Herrschaft der lex Gamp zur Verleihung führen, wenn schon vor dem Tage der Verkündung des Gesetzes die Fündigkeit erreicht und die Mutung eingelegt worden war. Wäre die lex Gamp nicht vor dem 5. Juli 1907 außer Kraft getreten, also eine Änderung der Vorschriften über das Muten und Verleihen nicht durch ein anderes Gesetz zustande gekommen, denn würden Schürfarbeiten, welche erst am 31. März 1905 oder später begonnen worden und erst unter der Geltung dieses Gesetzes oder nachher fündig geworden wären, unbedenklich die Grundlage für eine gültige Mutung gebildet haben können. Die Vorschriften über die §§ 17 ff. über Feldesstreckung sind naturgemäß zu Recht bestehen geblieben und also auch nicht durch die lex Gamp berührt worden.

Da die anderen Bestimmungen der lex Gamp nicht die Verleihung des Bergfeldes betreffen, sondern sich lediglich mit Fragen über die Mutung befassen, müssen wir hier auf eine ausführlichere Behandlung dieses Gesetzes absehen. Im allgemeinen kann man sagen, daß die lex Gamp mehrfach Fragen, welche sich bei ihrer Anwendung aufwerfen ließen und aufgeworfen werden mußten, ungelöst gelassen hat und aus diesen und anderen Gründen zu einer nicht unbeträchtlichen Anzahl von Streitfragen Veranlassung geboten hat, die heute, wie erwähnt, zum Teil noch unentschieden sind. Es liegt nicht in der Absicht, hier in eine Erörterung aller bis jetzt hervorgetretenen Streitfragen einzutreten, es mag nur eine einzige desselben hier kurz erwähnt werden, da sie sich schon bei den Landtagsverhandlungen[1]) über das Gesetz erhoben hat, ohne daß dabei eine abschließende Lösung gefunden wurde. Es handelt sich hierbei um die Frage, was unter einer noch schwebenden Mutung in § 1 Abs. I unter Ziffer 2 des Gesetzes zu verstehen ist.[2])

Die lex Gamp diente bekanntlich nur einem Notbehelf. Man wollte Zeit gewinnen, um das A. B.-G. in seinen wichtigsten Bestimmungen über das Mutungs- und Verleihungswesen abzuändern. Und zwar von Grund auf. Dem preußischen Abgeordnetenhause ging bereits mit Schreiben des Ministers für Handel und Gewerbe vom 31. Januar 1907 der Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Änderung des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 zu,[3]) um eine „anderweitige gesetzliche Regelung der Bestimmungen des Allgemeinen Berggesetzes", die in dem Gesetz vom 5. Juli 1905 nicht hervorgetreten ist, zu erlangen.

Den dreifachen Zweck dieses Gesetzes vom 18. Juni 1907 haben wir schon oben kurz angedeutet. Es will eine Regelung der Schürfarbeiten (§§ 3a, 3b und 59) des Mutungs- und

[1]) Landtagsverhandlungen (Stenogr. Berichte 1904/05, S. 136, 59ff.).
[2]) Näheres hierüber: Zeitschr. f. Bergr., 46. Jahrg., S. 475. Über den Begriff „Schürfen" vgl. Rekursbescheid des Handelsministers, 2. Febr. 1907, I, 8235/06.
[3]) Verhdlg. des Abgeordnetenhauses 1907. Drucksache 58.

Verleihungswesens (§§ 15, 16, 18—19a, 27 und 28) und Steinkohle, die Kali-, Magnesia- und Borsalze nebst den auf derselben Lagerstätte befindlichen Salz- und Solquellen aus den bereits für den Erlaß der lex Gamp maßgeblich gewesenen Gründen dem Staate vorbehalten.

Bei der Beratung des Gesetzes vom 5. Juli 1905 waren die beiden Glieder des Landtags (Herren- und Abgeordnetenhaus) einstimmig der Meinung, daß, falls an dem Grundsatze der Bergbaufreiheit festgehalten werden sollte, durch entsprechende Änderung der berggesetzlichen Vorschriften Gewähr dafür geschaffen werden müsse, daß die Bergbaufreiheit auch tatsächlich der Gesamtheit zugute komme und nicht zu einer Quelle unverhältnismäßig hoher Gewinne für wenige bevorzugte Kreise ausarte. Es tauchten jedoch mehrfach Zweifel darüber auf, daß eine einfache gesetzliche Änderung zur Erreichung dieses Zwecks allein nicht genügen könne, daß es vielmehr erforderlich sein werde, namentlich den noch im Bergfreien liegenden Rest an Steinkohlen und Salzen ausdrücklich dem Staate vorzubehalten. In Beziehung auf die Kalisalze hatte sich diese Auffassung sowohl im Herrenhause wie im Abgeordnetenhause zu einem Antrage verdichtet, der auf alsbaldige Verstaatlichung der gesamten Salze hinauslief. Die Regierung schlug deshalb in dem Entwurfe vor, die Aufsuchung und Gewinnung der Steinkohle sowie des Steinsalzes, der sogenannten Abraumsalze und der Solquellen fortan dem Staate vorzubehalten, für die übrigen im § 1 A. B.-G. benannten Mineralien dagegen die seitherige Bergbaufreiheit bestehen zu lassen.

Die Erfahrung der letzten Jahre hat gelehrt, daß es erwünscht und notwendig ist, den Einfluß des Staates auf dem Gebiete des Steinkohlen- und Kalisalzbergbaues im Interesse der Sicherung einer regelmäßigen und steten Versorgung des Marktes unter Erhaltung angemessener Preise für den Verbraucher zu verstärken. Diesen verstärkten Einfluß glaubte die Regierung für den Staat aber nur gewinnen und behaupten zu können durch eine angemessene Ausdehnung

seiner eigenen Produktion an Steinkohle und Kalisalz, welche mit der Entwicklung der Privatindustrie Schritt halten müsse. Die preußische Staatsregierung hatte deshalb auch für Erreichung dieses Zwecks erhebliche Mittel aufgewendet, um teils schon in Förderung stehende, gutsituierte Werke, teils auch noch unverritzte Felder aus privatem Besitz an sich zu bringen. In diesem Vorgehen wurde die Regierung durch Zustimmung des Landtages unterstützt, wie sich aus den Gesetzen vom 21. März 1902 (G.-S. S. 29), vom 6. März 1905 (G.-S. S. 45) und vom 19. Juni 1906 (G.-S. S. 197) ergibt, durch welche der Ankauf der Kohlenzeche Gladbeck und einer größeren Anzahl von Steinkohlenfeldern in Niederrheinland-Westfalen, ferner eines erheblichen Teiles des Aktienkapitals der Bergbaugesellschaft Hibernia und des Kalibergwerkes Hercynia genehmigt wurden. Da es der Staatsregierung jedoch nicht gelungen ist, den gesamten Bergwerksbesitz der Bergbaugesellschaft Hibernia trotz aller Anläufe zu erwerben, weil ihre Mittel und Macht nicht ausreichten, den Widerstand der Privatindustrie und der mit ihr verbündeten Kapitalistenkreise zu überwinden, wird gerade dieser Vorgang den Fiskus bestimmt haben, seinen Einfluß auf dem Gebiete des Steinkohlen- und Kalisalzbergbaues an erster Stelle durch Verstaatlichung der noch im Bergfreien liegenden Felder zu vermehren. Vom Gesichtspunkte einer gesunden Volkswirtschaftspolitik aus betrachtet ist diese Art des Vorgehens jedoch der vorzuziehen, nach welcher der Staat die fraglichen, für den Gemeinbedarf unentbehrlichen Mineralien zunächst unter Anwendung seiner berghoheitlichen Befugnisse unentgeltlich den Privaten überläßt, um sie dann hinterher zu hohen, zu den inzwischen erfolgten Aufwendungen der Privaten nicht im richtigen Verhältnisse stehenden Preisen wieder zurückzuerwerben.

Die Frage nach der Verstaatlichung des Bergbaues, namentlich des für uns in erster Linie in Betracht kommenden Kalibergbaues, ist mehr wirtschaftlicher als rechtlicher Natur. Von diesem ersten Gesichtspunkte aus wird sie deshalb an

einer anderen Stelle (im III. Teil) noch besonders behandelt werden. Wie aber steht es um die rechtliche Seite der Verstaatlichungsfrage?

Wir haben schon oben (S. 55) vorweggenommen, daß durch das Gesetz vom 18. Juni 1907 der Grundsatz der Bergregalität nicht wieder hergestellt ist, sondern daß der Staat als Fiskus beim Staate als Inhaber der Staatshoheitsrechte die Verleihung besonders nachzusuchen hat. Ohne besondere Verleihung besitzt der Staat auch nicht die ihm in § 2 vorbehaltenen Mineralien. Auch bedarf es kaum der Hervorhebung, daß es sich bei der Erklärung der Steinkohle und der Salze zum Vorbehalte des Staates keineswegs um die Vorbereitung oder Begründung eines staatlichen Monopols auf dem Gebiete dieser Industrien handelt. Denn auf beiden Gebieten ist die Zahl der schon in Betrieb stehenden oder im Abteufen begriffenen privaten Werke so groß, außerdem sind noch unverritzte Felder in so bedeutender Menge im Privatbesitze vorhanden, daß schon hierdurch die Erhaltung einer leistungsfähigen Privatindustrie auf unabsehbare Zeit gesichert erscheint. Auch kann man nicht sagen, daß das Gesetz vom 18. Juni 1907 die Absicht hat, in die normale Weiterentwicklung der Privatindustrie störend oder hemmend einzugreifen. Es ist nirgendwo betont, daß neben dem rechtlichen Anspruch auf Steinkohle und Salze auch ihre Gewinnung ausschließlich in die Hand des Staates gelegt werden soll; es sieht im § 2 Abs. 2 vielmehr vor, daß der Staat das Recht zur Aufsuchung und Gewinnung der benannten Mineralien gegen Entschädigung und auf Zeit an andere Personen übertragen kann. Daß die Überlassung an andere Personen nur gegen Entschädigung erfolgen darf, ergibt sich ohne weiteres aus den allgemeinen Grundsätzen über die Verwaltung des Staatseigentums; daß sie nur auf Zeit erfolgen darf, ergibt sich wohl aus der Erwägung, daß der Staat in der Lage sein muß, einer in der Zwischenzeit eingetretenen Veränderung der maßgebenden Umstände Rechnung zu tragen und je nachdem bei Ablauf

der festgesetzten Gewinnungszeit den Betrieb des Bergwerks entweder selbst in die Hand zu nehmen, oder ihn auf Grund einer neuen vertraglichen Vereinbarung wieder an private Personen oder Gesellschaften zu überlassen. Diese Grundsätze sind unseres Erachtens bei umsichtiger Anwendung wohl geeignet, die Verwirklichung des Gedankens herbeizuführen, nach welchem durch sie nicht ein Vorbehalt zugunsten des Fiskus, sondern zugunsten der Allgemeinheit geschaffen werden müsse.

Über die Form dieser Übertragung ist im Gesetze jedoch eine zwingende Vorschrift nicht vorhanden, trotzdem diese Frage von nicht zu unterschätzender Bedeutung ist. Die Bestellung eines rein obligatorischen Gewinnungsrechtes hätte nur unter ganz besonderen Umständen durchgeführt werden können, da es sich in der Regel als notwendig erweisen wird, dem Gewinnungsberechtigten die Ausnutzung des Realkredits seiner Unternehmung zu ermöglichen. Denn die Kosten einer neuzeitlichen Schachtanlage sind erfahrungsgemäß so hoch, daß sie auch dann, wenn das Unternehmen gewerkschaftlich organisiert ist, die Kräfte der einzelnen Gewerken zu übersteigen pflegen. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, die Bestellung eines Gewinnungsrechts dinglicher Natur zu ermöglichen, welches der Belastung mit Hypotheken fähig ist. Deshalb hat auch der Gesetzgeber in dem neuen § 38 b vorgesehen, daß der Staat, wenn er an den ihm nach § 2 Abs. 1 vorbehaltenen Mineralien Gewinnungsrechte geltend machen will, zunächst Bergwerkseigentum erwirken muß, welches aber zu seinen Gunsten in der erleichterten Form einer vom Handelsminister auszustellenden Urkunde begründet wird. Das dem Staate nach § 38 b verliehene Bergwerkseigentum würde zunächst den Gegenstand beliebiger obligatorischer Rechtsgeschäfte zwischen dem Staat und anderen Personen bilden können. Außerdem kann auf Grund des neu eingeschalteten § 38 c dieses staatliche Bergwerkseigentum mit einem Gewinnungsrechte dinglicher Art belastet werden, daß dem, zu dessen Gunsten die Belastung erfolgt, auf Zeit

das vererbliche und veräußerliche Recht zusteht, die im § 2 Abs. 1 benannten Mineralien innerhalb des auf dem Situationsriß angegebenen Feldes nach den Bestimmungen des A. B.-G. aufzusuchen und zu gewinnen.

Es muß darauf hingewiesen werden, daß auch durch das Gesetz vom 18. Juni 1907 die Rechtslage bezüglich der im § 2 Abs. 1 bezeichneten Mineralien nicht geändert worden ist, wo an denselben besondere Berechtigungen bestanden, sei es, wie oben schon ausgeführt, auf Grund provinzialrechtlicher Vorschriften, sei es auf Grund spezieller Rechtstitel. So gehören in der Provinz Hannover nach wie vor die Stein- und Kalisalze dem Grundeigentümer. Ebensowenig ist an den Rechten der früher reichsunmittelbaren Standesherren sowie derjenigen geändert worden, welchen auf Grund besonderer Rechtstitel das Bergregal oder sonstige Bergbauvorrechte in gewissen Bezirken allgemein oder für einzelne Mineralien zustanden. Nur Steinkohle, Steinsalz sowie die Kali-, Magnesia- und Borsalze nebst den mit diesen Salzen auf der nämlichen Lagerstätte vorkommenden Salzen und Solquellen, nicht aber die übrigen in § 1 aufgezählten Mineralien sollen dem Staate zur Aufsuchung und Gewinnung vorbehalten bleiben.

Wir haben schon oben darauf hingewiesen, daß durch das Gesetz vom 18. Juni 1907 die eigentliche Bergbaufreiheit auch für die Aufsuchung und Gewinnung der Steinkohle und Salze nicht durch Einführung der Regalität aufgehoben worden ist. Das Gesetz sieht sogar im § 2 Abs. 3 die Bestimmung vor, daß dem Staate für die Gewinnung und Aufsuchung der Steinkohle nur im ganzen 250 Maximalfelder außer den von ihm zurzeit (d. h. am 18. Juni 1907) betriebenen Feldern vorbehalten bleiben. Die Verleihung dieser 250 Maximalfelder erfolgt nach Maßgabe des § 38 b Abs. 1, 3 u. 4. Der Absatz 2 dieses Paragraphen, Fündigkeit und absolute Bauwürdigkeit der Steinkohle darzutun, trifft hier nicht zu. Bezüglich der über die 250 Maximalfelder hinausgehenden späteren Erwerbungen von Steinkohlenbergwerken würde da-

gegen der Staat der normalen Mutungs- und Verleihungsbestimmungen des Gesetzes unterliegen. Für die Verleihung von Kalifeldern muß der Staat in seiner Eigenschaft als Fiskus beim Staat als Inhaber der Staatshoheitsrechte die Vorbedingungen für die Verleihung (§ 38, Abs. 1—4) erfüllen, also auch die Fündigkeit und Abbauwürdigkeit nachweisen.

Wir haben schon darauf hingewiesen, daß auf Grund des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 Kalisalze nur soweit vom Verfügungsrechte des Grundeigentümers ausgeschlossen waren, als sie in enger natürlicher Verbindung mit dem Steinsalz auf der nämlichen Lagerstätte mit diesem vorkamen, was, wie wir gesehen haben, alle bis jetzt vorkommenden Fälle betrifft. Das Gesetz hatte deshalb auch einen solchen Fall, in welchem Kalisalze außer in Verbindung mit Steinsalz vorkommen, auch gar nicht in Betracht gezogen. Von dem Steinsalz getrennt vorkommende Kalisalze — und zwar Abraumsalze im weiteren Sinne des Wortes — würden deshalb nach der seitherigen Gesetzgebung keinen Gegenstand der Bergbaufreiheit gebildet, sondern dem Grundeigentümer zugestanden haben. Aus diesem rechtlichen Abhängigkeitsverhältnisse der Kali-(Abraum-)salze vom Steinsalze folgte weiterhin, daß die Verleihung des Steinsalzes die Verleihung der mithin auf der nämlichen Lagerstätte vorkommenden Kalisalze stillschweigend einschloß. Infolge der wirtschaftlichen Bedeutung der Kalisalze hat deshalb das Gesetz vom 18. Juni 1907 diese von der bergrechtlichen Abhängigkeit befreit und zu einem selbständigen Gegenstande bergbaulicher Berechtigungen gemacht. Das Gesetz schließt deshalb vom Verfügungsrechte des Grundeigentümers aus, Steinsalz-, Kali-, Magnesia- und Borsalze.

Aber auch diese Fassung ist nicht ganz zweifelsfrei und durchsichtig. Mit Recht wurde die Frage aufgeworfen, ob zwar Steinsalz allein, die Kali-, Magnesia- und Borsalze dagegen nur zusammen „verliehen“ werden können, und ferner, ob „Nebensalze“ zwar bei den Kalisalzen in weiterem Sinne, nicht aber bei dem Steinsalz als „mitverliehen“ zu

gelten haben. Vorläufig ist diese Streitfrage jedoch noch von keiner praktischen Bedeutung. Soweit durch Artikel IX, X und XI der Novelle nicht besondere Bestimmungen über die Verleihung von Bergwerkseigentum an Salzen an andere Personen als den Staat erfolgen kann, dürfte hierfür nicht die Fassung der Novelle, sondern die der früheren Bestimmungen ausschlaggebend sein.[1])

Welche Vorschriften über die Aufsuchung und Gewinnung von Kalisalzen hat die Novelle vom 18. Juni 1907 dem Allgemeinen Berggesetz einverleibt? § 2, die wichtigste Neuerung der Novelle, bestimmt, daß die Kali-, Magnesia- und Borsalze nebst den mit diesen Salzen auf der nämlichen Lagerstätte vorkommenden Salzen allein dem Staate zusteht. Diese Bestimmung des Gesetzes hat jedoch durch die schon erwiesenen Zusätze des Abgeordnetenhauses wesentliche Beschränkungen erlitten (§ 2 Abs. 3 und 4). Der Regierungsentwurf wollte im denkbar weitesten Sinne des Wortes die Aufsuchung und Gewinnung der Stein- und Kalisalze dem Staate übertragen. Der Landtag hat auch erst eingefügt, daß in der Anwendung der leitenden Grundsätze der Novelle ein wesentlicher Unterschied zwischen den Salzen einerseits und der Steinkohle anderseits gemacht wurde. Während man anerkannte, daß bei den Salzen (und Solquellen) eine gewisse Überproduktion bestehe, welche eine Einschränkung des dem Staate zustehenden Rechts, die Aufsuchung und Gewinnung dieser Mineralien anderen Personen zu übertragen, erwünscht erscheinen ließ, bestand mit Rücksicht auf die Knappheit der Versorgung des Kohlenmarktes der Wunsch, daß die Aufsuchung und Gewinnung der Steinkohle, „wenngleich grundsätzlich auch diese zum Vorbehalte des Staates zu erklären sei", tatsächlich doch in möglichst weitem Umfange an andere Personen übertragen werde. Die Übertragung des Rechts zur Aufsuchung und Gewinnung von Salzen steht also lediglich dem Staate nach eigenem Ermessen ohne irgend-

[1]) Vgl. Westhoff, Allgem. Berggesetz. 2. Aufl. Anm. zu § 1.

welche Einschränkung zu. Wir kommen deshalb zu folgendem Ergebnis: Die Aufsuchung und Gewinnung der Kalisalze steht, abgesehen von den durch Verleihung oder Mutung bereits wohlerworbenen Rechten und den Privatregalbezirken (Art. VIII Abs. 2 und 3 der Novelle) zu:

a) in der Provinz Hannover, da die Novelle auf die dortigen Verhältnisse keine Anwendung findet, dem Grundeigentümer,
b) dem Staate ohne besondere Verleihung im Oberharz,
c) dem Staate ohne vorherige Verleihung in dem übrigen Staatsgebiete.

Wem gehören die Kalisalze b) in den Bundesstaaten?

Schon bald nach Erlaß des Preußischen Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 ging ein Teil der anderen deutschen Bundesstaaten daran, die für sie geltenden bergrechtlichen Bestimmungen einer Neuordnung zu unterziehen. Viele übernahmen das Preußische Bergrecht fast wörtlich, andere dagegen trafen gewisse Änderungen und Einschränkungen. Und als in Preußen das Gesetz vom 5. Juli 1905, die oben behandelte lex Gamp, rechtskräftig geworden war, wurde auch dies von einigen Bundesstaaten eingeführt. Zu diesen Staaten gehören vornehmlich: Anhalt, Braunschweig, Lübeck, Reuß j. L., Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Weimar-Eisenach, Schaumburg-Lippe, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck-Pyrmont und neuerdings auch Oldenburg und Hamburg, Bremen und Lübeck. Mit Ausnahme des Fürstentums Schaumburg-Bückeburg und Mecklenburg-Strelitz sind somit die bergrechtlichen Bestimmungen in all den deutschen Bundesstaaten festgelegt, welche für den deutschen Kalibergbau in Betracht kommen oder nach dem heutigen Stande der Aufschlußarbeiten doch in Betracht kämen, da im Königreich Sachsen das Bergrecht durch Gesetz vom 16. Juni 1868 ebenfalls geregelt worden ist.

In diesen Staaten herrschen bezüglich der Salzlagerstätten sehr verschiedene Rechtsgrundsätze, die sich jedoch in fünf Gruppen anordnen lassen. In einigen dieser Staaten gibt es für die Salzlagerstätten keine besondere Gesetzgebung, in anderen sind besondere Berggesetze ergangen, die sich eng an das preußische anlehnen, die meisten sind jedoch, obgleich sie sich das preußische Vorbild zum Muster genommen haben, neuerdings gerade in bezug auf das Salz teils nach dem Vorbilde des oben behandelten preußischen Gesetzentwurfs vom 8. Februar 1894, teils unabhängig davon ihre eigenen Wege gegangen. Außer diesen drei Gruppen kommen noch zwei weitere in Betracht, von denen man die eine als die sogenannte sächsische Berggesetzgruppe bezeichnet, während die andere, die sonst keine Berggesetzgruppe besitzt, neuerdings gerade nur in bezug auf die Salze dem Zuge der Zeit gefolgt ist.

Mecklenburg-Strelitz ist heutigentags der einzige Bundesstaat ohne eigenes Berggesetz. Bis vor kurzem gehörten Bremen, Hamburg und Oldenburg (Großherzogtum) auch noch zu dieser Gruppe. Hamburg hat durch Gesetz vom 20. September 1907[1]) Vorschriften über die Gewinnung von Stein- und Kalisalzen erlassen, und zwar wie folgt:

Steinsalz und die mit diesem auf derselben Lagerstätte vorkommenden sonstigen Salze sowie Sole sind von dem Verfügungsrecht des Grundeigentümers ausgeschlossen. Das Recht zur Aufsuchung und Gewinnung dieser Salze steht dem Staate zu und kann von diesem einem anderen übertragen werden.

Die Ursache zur Einbringung des unverändert von der Bürgerschaft angenommenen Entwurfs war der Abschluß von Verträgen, welche Bergwerksgesellschaften zum Zwecke der Aufsuchung und Aufschließung von Kalisalzlagern mit einem großen Teil der Grundeigentümer des Amtes Ritzebüttel geschlossen hatten. Diese Verträge berechtigten die

[1]) Amtsblatt der freien und Hansestadt Hamburg. Nr. 109, S. 45, und Nr. 134.

Gesellschaften, auf den Grundstücken der Grundeigentümer nach Salzen, insbesondere Kalisalzen sowie nach Ölen zu schürfen und die etwa vorgefundenen Naturprodukte dieser Art zu gewinnen und auszubeuten. Die räumliche Nachbargesellschaft Hamburgs mit Hannover, dessen eigentümliche Bergrechtsentwicklung in Verbindung mit der lex Gamp eine äußerst lebhafte Tätigkeit zur Aufsuchung und Gewinnung von Kalisalzen gebildeter Gewerkschaften entfaltete, hatte zur Folge, daß diese Tätigkeit auch bald auf das Amt Ritzebüttel ausgedehnt wurde und jene Verträge abgeschlossen wurden. Jene Verträge waren ausnahmslos in allen Fällen denen mit den Grundeigentümern im Hannoverschen genau nachgebildet, ohne daß anscheinend die durchaus verschiedene Rechtslage Beachtung gefunden hätte. Denn in Hamburg gilt das gemeine deutsche Bergrecht, da die Hamburgische Gesetzgebung bis dahin — abgesehen von einer Verfügung vom 25. Juni 1906 — noch nie Veranlassung zum Erlaß bergrechtlicher Bestimmungen gehabt hatte. Bei Einbringung des Entwurfs zu dem Gesetze vom 20. September 1907 handelt es sich nur darum, durch Reservation des Salzgewinnungsrechts die dem Staate zustehenden Rechte zu wahren. Nach Hamburgischem Staatsgesetz (vom 15. Oktober 1712) steht allgemein die Verfügung über Regalrechte dem Senat und der Bürgerschaft gemeinsam zu, und Regalrechte bilden (nach Gesetz vom 23. November 1826) in Hamburg einen Bestandteil des Staatsvermögens.

In Mecklenburg-Strelitz besteht zurzeit nur eine Verordnung vom 27. Februar 1907, betreffend die Aufsuchung und Gewinnung von Steinsalz und anderen Salzen, welche lediglich eine Folge der lex Gamp ist und die wir ohne weitere Erklärung hier in ihrem Wortlaute folgen lassen:[1])

> Die Aufsuchung und Gewinnung von Steinsalz nebst den mit demselben zusammen vorkommenden Salzen, namentlich von Kali-, Magnesia- und Bor-

[1]) Vgl. Fußnote 1 auf S. 73.

salzen, durch den Grundeigentümer oder durch Dritte bleibt bis zum 31. Dezember 1911 ausgeschlossen.

Wenn bis zum 31. Dezember 1911 eine anderweitige gesetzliche Regelung dieser Materie nicht zustande kommt, so tritt alsdann derjenige Rechtszustand wieder ein, welcher vor Erlaß dieses Gesetzes (d. i. 27. Februar 1907) vorhanden gewesen ist. Insoweit durch dieses Gesetz in Privatrechte eingegriffen wird, wird dafür eine Entschädigung nicht gewährt.

Der dem oldenburgischen Landtage vom 13. März 1908 vorgelegte und am 6. März 1909 angenommene Gesetzentwurf über das Aufsuchen und Gewinnen von Steinsalz und anderen Salzen schließt sich in allen Bestimmungen den preußischen Vorschriften an. Bis dahin bestand im Großherzogtum das Bergregal.

Bremen wurde zum Erlaß eines Gesetzes über die Aufsuchung und Gewinnung von Bitumen und Salzen aus dem gleichen Anlaß wie Hamburg getrieben. Infolge der lex Gamp hatten auswärtige Bohrgesellschaften versucht, innerhalb des bremischen Staatsgebietes den Abbau von Kalisalzen zu betreiben, was jedoch ergebnislos geblieben ist. Der Senat betonte ausdrücklich in der Begründung des Gesetzentwurfs, daß in Bremen das gemeine deutsche Bergrecht bestehe, nachdem die unterhalb der Oberfläche lagernden und nur durch Bergbau zu fördernden Salze und deren Abbau dem Staate vorbehalten und damit der Verfügungsbefugnis des Grundeigentümers entzogen seien. Der Senat verordnete deshalb im Einverständnis mit der Bürgerschaft am 19. Juli 1906:

§ 1. Die nachstehend bezeichneten Mineralien, nämlich:

1. Bitumen in festem, flüssigem und gasförmigem Zustande, insbesondere Erdöl und Asphalt,
2. Steinsalz nebst den auf derselben Lagerstätte vorkommenden Salzen (den sogenannten Abraumsalzen, namentlich den Kali-, Magnesia- und Bor-

salzen) und Solquellen sind vom Verfügungsrecht des Grundeigentümers ausgeschlossen.

§ 2. Die Aufsuchung und Gewinnung der in § 1 bezeichneten Mineralien bleibt dem Staate vorbehalten.

Für Mecklenburg-Strelitz allein gilt also noch das gemeine deutsche Bergrecht.[1]) Diese von der Königlich Preußischen Regierung vertretene Auffassung ist neuerdings auch vom Hamburger Senat in der Begründung des Gesetzes vom 25. Juni 1906 unterstützt worden.[2]) Sie setzt allerdings voraus, daß man für das gemeine deutsche Bergrecht eine Rezeption im ganzen deutschen Reiche mit derselben Wirkung annimmt, wie sie ehedem derjenigen des römischen Rechts zugeschrieben wurde.[3]) Ob das Bergrecht öffentliches oder bürgerliches Recht oder Sonderrecht ist und § 905 des BGB. hier Anwendung findet, kann an dieser Stelle leider nicht erörtert werden.[4]) Gilt die erste Auffassung, dann sind nach Wahle Kalisalze in den genannten Staaten dem Grundeigentümer zuzuschreiben. Sieht man dagegen im Bergrecht ein aus öffentlichem und bürgerlichem Recht zusammengesetztes und zu einem unzerreißbaren Ganzen verbundenes Sonderrecht, daß also Art. 67 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche hieran nichts ändern konnte, dann gehören auf Grund des in jenen Staaten geltenden gemeinen deutschen Bergrechts die Kalisalze dem Staate. Von großer Wichtigkeit ist für uns diese Frage nicht, da für sie nur Mecklenburg-Strelitz in Betracht kommt. Im übrigen ersieht man aus dem Wortlaute des Gesetzes in Hamburg und Bremen und der Verordnung in Mecklenburg, daß sie sich stark an den des preußischen Gesetzes vom 18. Juni 1907 bzw. 5. Juli 1905 lehnen. Ebenso stimmen mit der Vorschrift in § 1 des Allgemeinen Berggesetzes für die Preußischen Staaten vom 24. Juni 1865 in bezug auf das Salz wörtlich überein:

[1]) Nr. 15 des Großherzogl. Mecklenburg-Strelitzschen offiziellen Anzeigers. 8. III. 1907. S. 85.

[2]) Zeitschr. f. Bergr. 47. Jahrg., S. 417.

[3]) Wahle, Der Begriff Bergrecht im objektiven Sinne. Freiberg 1887, S. 32.

[4]) Zeitschr. f. Bergr., Jahrg. 42, S. 72 ff.

1. § 1 des Berggesetzes für das Fürstentum Reuß j. L. vom 9. Oktober 1870 und
2. § 1 des Berggesetzes für das Großherzogtum Hessen vom 28. Januar 1876.

Von diesen Gebieten — wozu auch noch Elsaß-Lothringen (Gesetz vom 16. Dezember 1875) und Birkenfeld (Gesetz vom 18. März 1891) kommen —, die aber vorderhand als außerhalb des Kalisalzgebietes liegend ausscheiden —, unterliegen Kali- und Magnesiasalze, welche nach den bisher bekannten Aufschlüssen immer nur in Begleitung des Steinsalzes (Chlornatrium) vorkommen, der allgemeinen Bergbaufreiheit. Dem Vernehmen nach wird jetzt in Hessen zurzeit geplant, diese Abraumsalze durch ein neues Gesetz dem Staatsfiskus vorzubehalten.[1])

Einen ganz eigentümlichen Gang hat die Entwicklung der Berggesetzgebung in dem für den Kalibergbau nächst Preußen wichtigsten deutschen Bundesstaate, dem Herzogtum Anhalt, genommen.[2]) Noch heute bildet in Anhalt das Berggesetz vom 30. April 1875 die breite Grundlage für das dort geltende Recht, obgleich sich im Laufe seines dreißigjährigen Bestehens doch das Bedürfnis nach verschiedenen Abänderungen und Ergänzungen fühlbar gemacht hatte, dem auf dem Gesetzes- und Verordnungswege Rechnung getragen worden ist. Aus überzeugenden Gründen der Zweckmäßigkeit hat sich das Gesetz vom 30. April 1875 eng an das preußische Allgemeine Berggesetz angelehnt, und auch in seiner weiteren Fortbildung der bergrechtlichen Vorschriften für Anhalt hat man Bedacht darauf genommen, jene Verbindung und Übereinstimmung zwischen den beiderseitigen Rechten möglichst aufrechtzuerhalten. Infolgedessen besteht noch jetzt wesentlich eine grundsätzliche und größtenteils auch ins einzelne gehende Gemeinschaft des Bergrechts zwischen Anhalt und Preußen. Belangreiche Ausnahmen hiervon machten nur die

---

[1]) Frkf. Ztg. 308. 8. Nov. 1908.

[2]) Zeitschr. f. Bergr., Bd. 11, S. 167; Bd. 16, S. 273; Bd. 24, S. 297; Bd. 35, S. 442; Bd. 36, S. 449; Bd. 48, S. 15.

rechtliche Stellung des Salzbergbaues und die Besteuerung der Bergwerke. Durch das neue preußische Gesetz vom 18. Juni 1907 ist aber auch hieran eine starke Annäherung der Gesetze beider Staaten wiederhergestellt worden, wie wir noch sehen werden.

Da von jeher in Anhalt nach den Grundsätzen des gemeinen deutschen Bergrechts der Bergbau auf Salz und die Salzbereitung einen Gegenstand des Regalrechts gebildet hat, erhielten die Landesverfassungen vom 14. Dezember 1848 und vom 28. Februar 1850 für das Herzogtum Anhalt-Bernburg ebenfalls beim „Salz" das Bergregal aufrecht. Dagegen wurde für den Bergbau auf Steinsalz und für die Solquellen in Anhalt-Dessau-Köthen durch die Verordnung vom 10. März 1849 und 20. Juli 1856 die Bergbaufreiheit erklärt und zu dieser Freierklärung durch Gesetz vom 17. Februar 1870 folgende authentische Interpretation erlassen:

> Unter dem in § 2 der Verordnung vom 20. Juli 1856 der Klasse der Bergwerke zugerechneten Steinsalze sind nach dem Sinne und der Absicht der Verordnung auch die mit demselben zusammen oder getrennt vorkommenden unreinen und Abraumsalze, namentlich aber Kali-, Magnesia- und Borsalze mitzuverstehen.

Ein Privatbergbau blieb aber in diesen Landesteilen ausgeschlossen, da die beiderseitigen anhaltischen Staatsregierungen am 15. September 1857 übereinkamen, den Salzbergbau und die Salzbereitung in den anhaltischen Herzogtümern ausschließlich auf gemeinsame Rechnung zu betreiben, auch keine Konzession auf Salzbergbau und Salinen an Privatpersonen zu erteilen. Dies änderte sich indes durch das gemeinschaftliche Berggesetz vom 30. April 1875, welches in § 1

> Steinsalz nebst den mit demselben zusammen vorkommenden Salzen, namentlich die Kali-, Magnesia- und Borsalze, und die Solquellen.

nach dem Muster des preußischen Allgemeinen Berggesetzes

vom 24. Juni 1865 der allgemeinen Bergbaufreiheit unterwarf. Als jedoch auf Grund dieses Gesetzes im Anhaltischen von Privaten bedeutende Kalifunde gemacht wurden, gaben dieselben Anlaß, die eben eingeführte Bergbaufreiheit wieder aufzuheben, um diesen kostbaren Schatz im Interesse der heimischen Landwirtschaft und Industrie dem deutschen Vaterlande zu erhalten und den Bewohnern einen wirksamen Schutz gegen die Nachteile und Gefahren zu geben, welche die Kalifabriken namentlich durch Verunreinigung der Flußläufe für die anliegenden Ortschaften haben. Schon durch Gesetz vom 4. April 1883 wurde in § 1 Abs. 1 bestimmt:

> Das Recht, Steinsalz und die mit demselben vorkommenden Salze, namentlich die Kali-, Magnesia- und Borsalze, und die Solquellen aufzusuchen und zu gewinnen, steht von jetzt ab dem Staat allein zu.

Weiter wurde bestimmt, daß die unter der Herrschaft des Berggesetzes (vom 30. April 1875) auf solche Mineralien bereits erworbenen Berechtigungen zwar aufrecht erhalten werden sollen, daß jedoch die Gewinnung der in der Verleihungsurkunde bezeichneten Mineralien, mit Ausnahme des Steinsalzes, von bestimmten Voraussetzungen abhängiger Genehmigung der Oberbergbehörde erfolgen darf.

Die große wirtschaftliche Tragweite dieser gesetzlichen Einschränkung der Bergbaufreiheit und des Gewinnungsrechts des Bergwerkseigentümers wird ersichtlich, wenn man berücksichtigt, daß die Mineralproduktion des Herzogtums Anhalt neben der Braunkohlengewinnung hauptsächlich auf dem Salzbergbau beruht und daß namentlich letzterer eine hervorragende Bedeutung für das Land selbst und das Deutsche Reich besitzt. Das Herzogtum nahm 1906 in der Reichsstatistik bezüglich der geförderten Menge in der Steinsalz- und Kalisalzproduktion die zweite, bezüglich des Wertes die dritte Stelle ein.

Das anhaltische Berggesetz[1]) vom 20. April 1906 kommt

[1]) Gesetzsammlung Nr. 1236, S. 543.

für unsere Betrachtungen nicht in Frage, da es vornehmlich folgendes bezweckt:

1. einen verstärkten Schutz des Grundeigentümers gegen eigenmächtiges Schürfen (Art. I, II, III und V),
2. die Einführung einer Grubenfeldabgabe (Art. VI),
3. die Neuregelung der Rückerstattung der Rohertragssteuer für die Fälle eines mangelnden Ertrages (Art. VII),
4. die Aufhebung des Freijahres bei der Kohlenrente der Grundeigentümer (Art. VI),
5. die formelle Beseitigung einiger nicht zu Recht bestehender Bestimmungen.

Seit dem 14. April 1894 hat auch Schwarzburg-Rudolstadt ein neues, den heutigen Bedürfnissen des Bergbaues entsprechendes Bergrecht. Bis dahin beruhte das dortige Bergrecht auf alten Bergverordnungen, insbesondere der Bergordnung vom 3. Januar 1686, den Grundsätzen des allgemeinen deutschen Bergrechts und einigen Spezialverordnungen aus neuerer Zeit.[1]) Das schwarzburgische Berggesetz vom 14. April 1894 bildet ein weiteres Glied in der Reihe der Berggesetze, welche sich dem preußischen Allgemeinen Berggesetz vom 24. Juni 1865 angeschlossen haben. Das Gesetz hält im allgemeinen an dem Grundsatze der Bergbaufreiheit fest, macht jedoch in Übereinstimmung mit der Gesetzgebung mehrerer deutscher Staaten, im volkswirtschaftlichen Interesse wie zugunsten der Staatsfinanzen hinsichtlich des Steinsalzes und der auf der nämlichen Lagerstätte vorkommenden Salze sowie der Solquellen eine Ausnahme.[2]) Es heißt in dem Gesetze:

§ 1. Die nachstehend bezeichneten Mineralien sind von dem Verfügungsrecht des Grundeigentümers ausgeschlossen.

Die Aufsuchung und Gewinnung derselben unter-

[1]) Zeitschr. f. Bergr., Bd. 7, Nr. 431; Bd. 8, S. 271; Bd. 9, S. 300; Bd. 11, S. 168; Bd. 12, S. 167.

[2]) Begründung des Gesetzentwurfs. Gesetzsammlung von 1894, S. 19.

liegt den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes, mag dies für Rechnung des Staates oder von sonstigen Unternehmern erfolgen.

Diese Mineralien sind: . . .

. . . . . Steinsalz und mit demselben auf der nämlichen Lagerstätte vorkommenden Salze (den sog. Abraumsalzen, namentlich den Kali-, Magnesia- und Borsalzen) und die Solquellen.

§ 2. Die Aufsuchung der in § 1 bezeichneten Mineralien auf ihren natürlichen Ablagerungen — das Schürfen — ist — mit Ausnahme der in § 1 aufgeführten Salze und der Salzquellen — unter Befolgung der nachstehenden Vorschriften mit der in § 7 gedachten Maßnahme einem jeden gestattet. Die Aufsuchung und Gewinnung von Steinsalz und der auf der nämlichen Lagerstätte vorkommenden Salze sowie der Solquellen bleibt dem Staate vorbehalten.

Es kann jedoch von dem Ministerium hierzu die Erlaubnis unter besonderen Bedingungen erteilt werden.

Zugunsten des Vorbehalts des Steinsalzes nebst Abraumsalzen und Solquellen für den Staat wurde von den Referenten im Landtage darauf hingewiesen, daß auch in Preußen nach einem damals (von uns oben besprochenen) vorliegenden Gesetzentwurf die Gewinnung der Salze verstaatlicht werden solle.[1]) „Dies habe seinen Grund in der Bedeutung, welche insbesondere die Kalisalze für die Landwirtschaft hätten, und es müsse deswegen der Staat ein Interesse an der rationellen Gewinnung und Verwertung dieser Salze haben.“[2]) In Preußen haben diese Gründe, wie wir gesehen haben, bekanntlich nicht den Ausschlag gegeben.

Der preußische Gesetzentwurf vom 8. Februar 1894 ist auch die Ursache für eine Neuregelung der berggesetzlichen Bestimmungen im Herzogtum Braunschweig gewesen, dessen

[1]) Sitzungsprotokolle S. 88.
[2]) a. a. O.

erstes Berggesetz vom 15. April 1867 durch das Gesetz vom 19. Mai 1894 wesentlich umgestaltet worden ist. In dem letztgenannten Gesetze heißt es:[1])

Abt. I. Die nachstehend bezeichneten Mineralien sind von dem Verfügungsrechte des Grundeigentümers ausgeschlossen:

. . . . . Steinsalz, Kali- und Magnesiasalze und die Solquellen . . . . . .

Art. II. Die Aufsuchung und Gewinnung des Steinsalzes, der Kali- und Magnesiasalze und der Solquellen steht fortan ausschließlich dem Staat zu.

Die Vorschriften des Berggesetzes über das Muten und Verleihen bleiben für den auf Grund der vorstehenden Bestimmungen zu eröffnenden Bergbau des Staates außer Anwendung.

In der Begründung, welche die allgemeinen Motive zum preußischen Entwurf aufgenommen hat, heißt es u. a.:

Daß zum Unterschiede von Preußen und Anhalt Braunschweig einen Staatsbetrieb behufs Gewinnung von Kali- und Magnesiasalzen zurzeit nicht hat, kann auf die diesseitigen Entschließungen einen Einfluß nicht üben. Es handelt sich hier um Lebensinteressen der deutschen chemischen Industrie und besonders der Landwirtschaft, an denen Braunschweig erheblich beteiligt ist und für deren Schutz einzutreten Braunschweig sich besonders berufen fühlen muß, zumal in den Grenzen des Herzogtums wertvolle Lager von Kalisalzen nachgewiesen worden sind.

Beachtenswert in dem braunschweigischen Gesetze ist, daß Kali- und Magnesiasalze nicht mehr wie in der bis dahin üblichen Fassung der anderen bundesstaatlichen Berggesetze als Zubehör des Steinsalzes („nebst"), sondern nach dem

[1]) Zeitschr. f. Bergr., Bd. 8, S. 275; Bd. 35, S. 444; Bd. 47, S. 422.

Vorgange des angezogenen preußischen Entwurfs selbständig neben dem Steinsalz aufgeführt sind, um sie — ihrer neutigen wirtschaftlichen Bedeutung entsprechend — zu einem selbständigen Gegenstande des Bergwerkseigentums zu erheben.

In eben demselben Jahre 1894 hat auch Sachsen-Meiningen sein Berggesetz vom 17. April 1868 durch eine Novelle vom 1. Juli geändert, welche nach Inhalt, Fassung und Begründung in allen für unsere Ausführungen wesentlichen Punkten dem braunschweigischen Gesetz vom 19. Mai 1894 entspricht.[1])

Das Herzogtum Sachsen-Coburg-Gotha hat in zwei besonderen Gesetzen den Salzbergbau ebenfalls 1894/95 gleichförmig geregelt. Für das Herzogtum bestand bis dahin noch kein allgemeines Berggesetz. Aus Anlaß eines Spezialfalles, in welchem um die Erlaubnis nachgesucht wurde, im Herzogtum Coburg Bohrversuche nach Stein- und Kalisalzen vornehmen zu dürfen, erörterte das herzogliche Staatsministerium überhaupt erst die Frage nach der Notwendigkeit eines Berggesetzes, was dahin führte, daß auf Grund erneuter Bohrversuche nach abbauwürdigen Kalisalzlagern der Erlaß eines Gesetzes über die Aufsuchung und Gewinnung dieser Salze für geboten erachtet wurde. Die Saalfelder Bergordnung vom 19. Februar 1575 wurde deshalb durch Gesetz vom 23. November 1895 aufgehoben, welches folgendes bestimmte:

§ 1. Die Aufsuchung und Gewinnung von Steinsalz nebst den mit demselben auf der nämlichen Lagerstätte vorkommenden Salzen (den sog. Abraumsalzen, namentlich Kali-, Magnesia- und Borsalzen) sowie der Kohlensäure- und Solquellen steht fortan nur dem Staate und denjenigen zu, denen die Herzogliche Staatsregierung die Befugnis hierzu einräumt.

Für das Herzogtum Gotha, wo durch das Berggesetz vom 16. August 1868 die Bergbaufreiheit auf Salze in der preußischen Form ausgesprochen worden war,[2]) ist unterm

[1]) Zeitschr. f. Bergr., Bd. 9, S. 318; Bd. 35, S. 449.

[2]) Zeitschr. f. Bergr., Bd. 9, S. 436; Bd. 35, S. 454; Bd. 38, S. 33; Bd. 41, S. 155.

9. August 1894 ein Nachtragsgesetz ergangen, das dem koburger wörtlich entspricht, nur nicht die Ausdehnung des Staatsvorbehalts auf Kohlensäurequellen enthält.

Der Freistaat Lübeck erhielt ein Berggesetz vom 28. Oktober 1895. Schon im Jahre 1869 hatte der Bürgerausschuß[1]) an den Senat das Ersuchen gerichtet, auf den Erlaß eines Berggesetzes für den Lübeckischen Freistaat Bedacht zu nehmen. Der Senat hatte damals durch Dekret vom 4. August 1869 Bedenken getragen, darauf einzugehen, ehe sich nicht mit einiger Sicherheit würde erkennen lassen, daß Lagerstätten abbauwürdiger Mineralien im lübeckischen Staatsgebiete vorhanden seien. Nachdem 1895 in den benachbarten Staaten überall Kalisalzlager nachgewiesen worden waren, glaubte auch der Senat der Hansestadt Lübeck den Zeitpunkt gekommen, durch Erlaß eines Berggesetzes für solche Unternehmungen die Grundlage zu schaffen. Das am 28. Oktober 1895 zustande gekommene Gesetz ist allein für unsere Darlegungen in Betracht kommenden Beziehungen dem oben erwähnten Berggesetz für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt vom 20. März 1894 wörtlich nachgebildet. Auf Grund desselben ist auch eine Konzession zur Salzgewinnung erteilt. Durch den Nachtrag vom 21. März 1904 hat jedoch das Berggesetz vom 28. Oktober 1895 eine kleine Umgestaltung in den für uns in Frage kommenden Punkten erhalten, indem nicht nur die Aufsuchung und Gewinnung von Steinsalz und den auf der nämlichen Lagerstätte vorkommenden Salzen sowie der Salzquellen dem Staate vorbehalten ist, sondern auch die Aufsuchung und Gewinnung von Erdgas, Erdöl, Erdwachs und Asphalt.

Der § 1 des Berggesetzes vom 18. April 1872 für Sachsen-Altenburg[2]) entspricht dem § 1 des Preußischen Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865. Die jenem Gesetze als Novelle unterm 18. Mai 1896 erlassene Umgestaltung lautet in bezug auf das Salzgewinnungsrecht wörtlich dem oben mitgeteilten

[1]) Protokoll vom 26. Mai 1869.
[2]) Zeitschr. f. Bergr., Bd. 13., S. 160; Bd. 38, S. 3.

braunschweigischen gleich, nur mit dem dem gothaer Gesetz vom 9. August 1894 entnommenen Zusatze, daß die Berechtigung zur Aufsuchung und Gewinnung auch denen zusteht, welchen die Herzogliche Regierung die Befugnis hierzu einräumt. Nachdem auf die Vorgänge in Preußen, Anhalt und Braunschweig verwiesen ist, heißt es in der Begründung zu dieser Novelle: „In beiden Gesetzen (d. h. dem Großherzogl. Sächsischen vom 22. Juni 1857 und dem für Schwarzburg-Sondershausen vom 25. Februar 1860) sind die Kali- und Magnesiasalze nicht ausdrücklich erwähnt und konnten auch nicht, da erst nach Erlaß dieser Gesetze die wertvollen Eigenschaften dieser damals „Abraumsalze" genannten Salze erkannt und gewürdigt wurden. Im Sinne des Gesetzes und der Absicht des Gesetzgebers entsprechend würde es aber jedenfalls sein, wenn diese Salze ohne weiteres von dem Vorbehalt für den Staat mit umfaßt würden."

In den Fürstentümern Waldeck-Pyrmont wurde durch Gesetz vom 1. Januar 1869 der § 1 des preußischen Allgemeinen Gesetzes eingeführt. Wegen der Ähnlichkeit der geologischen Verhältnisse in Pyrmont mit denjenigen der angrenzenden Provinz Hannover war durch Gesetz vom 9. Januar 1899 diesem Fürstentum die Aufsuchung und Gewinnung des Steinsalzes sowie der Kali- und Magnesiasalze dem Staate und demjenigen vorbehalten worden, welchem die Befugnis hierzu vom Staate eingeräumt wird. Da man bei Erlaß dieses Gesetzes Kali- und Magnesiasalzlager im Waldeckschen nicht vermutete, blieb es dort bei der bestehenden Bestimmung des Berggesetzes vom 1. Januar 1869, wonach die Kali- und Magnesiasalze der allgemeinen Bergbaufreiheit unterliegen. Deshalb wurden durch Gesetz vom 6. Dezember 1905 auch die für Pyrmont geltenden Bestimmungen über das Aufsuchen und Gewinnen der Kali- und Magnesiasalze auf das Fürstentum Waldeck übertragen, die Salzquellen überließ man jedoch in beiden Gebieten der Bergbaufreiheit.[1]) Durch

[1]) Fürstl. Waldeckscheses Regierungsblatt, S. 1 u. 83; Rauck, desgl., München 1900.

neues Gesetz vom 30. Dezember 1907 hat man jedoch auch diese Rechtslage insofern geändert, als man für beide Gebiete genau die preußische Novelle vom 18. Juni 1907 eingeführt hat.

Die Berggesetze für Bayern und Württemberg, welche der Reihenfolge nach hier zu behandeln sein würden, schließen wir aus, da nach dem jetzigen Stande der Kalibohrungen noch in keinem dieser Gebiete das Vorhandensein eines Kali- oder Magnesiasalzlagers nachgewiesen worden ist.[1])

Wir wenden uns jetzt zu den Staaten der sogenannten sächsischen Bergrechtsgruppe. Unter dieser Gruppe verstehen die Bergrechtslehrer diejenigen deutschen Berggesetze, die dem ältesten der neuzeitlichen deutschen Berggesetze, d. i. dem Königlich Sächsischen Gesetz über den Regalbergbau vom 22. Mai 1851 nachgebildet worden sind.

Für Sachsen-Weimar-Eisenach,[2]) das heute für die Kaliindustrie im hohen Maße in Betracht kommt, lauten die einschlagenden Bestimmungen des Berggesetzes vom 22. Juni 1857:

§ 2. Zum Bergregal gehören alle Mineralien, welche wegen ihres Gehalts an Metallen und Salzen nutzbar sind, mit Einschluß der Solquellen . . . . . .

§ 3. Die Aufsuchung und Gewinnung derselben ist unter den im gegenwärtigen Gesetz vorgeschriebenen Bedingungen jeermannd freigegeben. Es bedarf jedoch hierzu einer vom Staate erteilten Erlaubnis.

§ 4. Eine Ausnahme von der in § 3 aufgestellten Regel findet hinsichtlich der Salze dergestalt statt, daß die Erlaubnis zur Aufsuchung, Gewinnung und Benutzung von Steinsalzen und Salzquellen versagt oder an weitere Bedingungen geknüpft werden kann und daß dieselbe, wenn ihrer nicht ausdrücklich Erwähnung geschehen ist, bei allgemein auf verleihbare Mineralien erteilten Schürfscheinen und Verleihungen als ausgeschlossen gilt.

[1]) Vgl. Stupp, Das Berggesetz in Bayern, München 1879. Regierungsblatt f. d. Königreich Württemberg 1906, S. 10; 1874, S. 265.

[2]) Zeitschr. f. Bergr., Bd. 35, S. 314; Schrenburg, Betracht. über die neuere deutsche Berggesetzgebung, Leipzig 1857.

Hinsichtlich der bereits erteilten Konzessionen zur Anlegung und zum Betriebe von Salinen sowie zu Bohrversuchen auf Salz oder Sole bewendet es durchgängig bei den Bestimmungen der betreffenden Konzessionsurkunden.

Das mit dem 1. März 1905 in Sachsen-Weimar-Eisenach eingeführte neue Berggesetz, das im übrigen die Grundsätze des preußischen und sächsischen Bergrechts zu vereinigen bestrebt ist, hat in folgender Weise diese Vorschriften abgeändert:

§ 1. Die nachstehend aufgeführten Mineralien sind dem Verfügungsrechte des Grundeigentümers entzogen . . . . . .

Die Salze und die Salzquellen . . . . . .

§ 2. Die Aufsuchung und Gewinnung der in § 1 bezeichneten Mineralien steht vorbehaltlich der in § 3 bestimmten Ausnahmen unter Beobachtung der Vorschriften jedermann frei.

§ 3. Die Aufsuchung und Gewinnung der Salze und der Salzquellen bleibt dem Staate vorbehalten. Dieses Recht kann vom Staatsministerium unter den von ihm festzustellenden Bedingungen einem andern übertragen werden.

Und in der amtlichen Begründung heißt es hierzu:

Salze im Sinne des Entwurfs sind nur die leicht wasserlöslichen Salze der Salzlagerstätten. Die sämtlichen in § 1 des Entwurfs aufgeführten Mineralien waren schon bisher Gegenstände des vom Grundeigentum abgetrennten Bergwerkseigentums.

Von dem Grundsatze der Bergbaufreiheit, der nach § 2 bezüglich der in § 1 bezeichneten Mineralien gelten soll, macht § 3 abweichend vom preußischen Berggesetz, aber in Aufrechterhaltung des bisherigen Rechts eine Ausnahme hinsichtlich der Salze und der Salzquellen. Für diese soll das bisherige ausschließliche Recht des Staates, sie zu gewinnen und zu nutzen, aufrecht erhalten bleiben. Ein Grund zur Aufgabe dieses wertvollen fiskalischen Rechts besteht um so weniger, als die Freigabe dieser Salze und Quellen schwere

volkswirtschaftliche und sonstige Gefahren mit sich bringen würde.

Die erste praktische Durchführung einer Verschmelzung des preußischen und sächsischen Bergrechts versuchte jedoch das Berggesetz für das Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen vom 6. März 1894. Es kennzeichnete somit treffend den Weg, welchen die Reichsgesetzgebung grundsätzlich wird einschlagen müssen, um das unbestreitbare Bedürfnis nach einem deutschen Berggesetze zu befriedigen. Die Gesichtspunkte nämlich, welche für jene Zusammenfassung der beiden, die neuere deutsche Berggesetzgebung beherrschenden Systeme bestimmend gewesen sind (vgl. die allgemeine Begründung der Regierungsvorlage S. 311) gelten auch im wesentlichen für die Lösung der der Gesetzgebung des Reichs vorbehaltenen Aufgabe. Ein unmittelbarer enger Anschluß an das schwarzburgische Gesetz ist damit selbstredend nicht gemeint; denn einerseits sind die Bestimmungen des letzteren nicht durchweg geeignet, zu Grundsätzen eines Reichsberggesetzes erhoben zu werden, anderseits hat die Gesetzgebung in Preußen und anderen Bundesstaaten auf dem Gebiete des Bergrechts ganz andere Verhältnisse gebracht, als im Jahre 1894 noch bestanden. Immerhin kann das schwarzburgische Berggesetz als Vorarbeit für die spätere Abfassung eines deutschen Berggesetzes gelten, da an seinen Bestimmungen gezeigt wird, in welcher Weise das sächsische und preußische Bergrecht, unter Berücksichtigung des Landesbergrechts, zu einem neuen Ganzen zusammengefügt sind. Wer den Wortlaut der verschiedenen Gesetze miteinander vergleicht, findet hier zugleich einen Wegweiser, der für die preußische Gesetzgebung der Jahre 1905/07 nicht unbeachtet geblieben ist.

Nach dem Berggesetze vom 25. Februar 1860 gehörten im Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen die in nachstehendem § 1 bezeichneten Mineralien mit Einschluß der Salzquellen zum Bergregal. Von der gleichzeitig ausgesprochenen Freierklärung des Bergbaues waren aber die Salze und Salzquellen ausgenommen und der freien Verfügung des Staates

vorbehalten, und zwar nach der authentischen Interpretation (Ges.-Samml. 1891 S. 83) auch die „mit dem Steinsalze auf der nämlichen Lagerstätte vorkommenden Salze (Kalisalze usw.)". In Ausübung dieses Vorbehaltsrechts hat der Staat „für die gesamte Fürstliche Unterherrschaft das Bergwerkseigentum für Steinsalz, Kali- und andere beibrechende Salze kraft Bergregals für sich selbst" im Grundbuche eintragen lassen und sodann dieses eingetragene „Salz- und Kalibergwerk Glückauf" einem Bergwerksunternehmer unter Sicherstellung der Staatsinteressen kaufweise übertragen. Dem entspricht auch das neueste Berggesetz vom 6. März 1894:[1])

§ 1. Das gegenwärtige Gesetz regelt die Verhältnisse des Bergbaues hinsichtlich derjenigen Mineralien, welche wegen ihres Gehalts an Metallen oder Salzen nutzbar sind, sowie hinsichtlich der Salzquellen und der Steinkohlen.

§ 2. Die in § 1 bezeichneten Mineralien sowie die Salzquellen sind von dem Verfügungsrechte des Grundeigentümers ausgeschlossen.

Die Aufsuchung und Gewinnung derselben steht — mit Ausnahme der in § 3 aufgeführten Salze oder Salzquellen — unter Beobachtung der Vorschriften dieses Gesetzes jedermann frei.

§ 3. Die Aufsuchung und Gewinnung von Steinsalz und der auf der nämlichen Lagerstätte vorkommenden Salze (der sogenannten Abraumsalze, namentlich der Kali-, Magnesia- und Borsalze) sowie der Salzquellen bleibt dem Staate vorbehalten. Es kann jedoch von dem Ministerium hierzu die Erlaubnis unter besonderen Bedingungen erteilt werden.

Durch das Gesetz vom 30. September 1857 sind im Fürstentum Lippe-Detmold[2]) alle nutzbaren mineralischen und fossilen Teile der Erde — „insbesondere auch Salze nebst den eigentlichen Mineral- und Solquellen" — zum Gegenstand des Bergregals, d. h. der Bergbaufreiheit erklärt. Jedoch bleibt die „Gewinnung des Salzes sowohl als Steinsalz wie

[1]) Zeitschr. f. Bergr., Bd. 9, S. 488; Bd. 37, S. 1.
[2]) Zeitschr. f. Bergr., Bd. 18, S. 45.

auch der Sole, desgleichen die Benutzung der Salz- und Mineralquellen zu Brunnen und Badeanstalten ausschließlich der Landesherrschaft vorbehalten".

In einer 1847 von Brassert veröffentlichten Übersicht über den Stand des Bergrechts und der Berggesetzgebung im Deutschen Reiche ist als das im Fürstentum Reuß ä. L. geltende Bergrecht eine „Verordnung vom 1. April 1857, den Bergbau in dem Fürstentum Reuß ä. L. betreffend" aufgeführt worden. Dieselbe steht heute noch in Kraft und hatte den Zweck, vorbehaltlich etwa später erforderlicher, umfassender gesetzlicher Bestimmungen, den Mangel jeglicher berggesetzlichen Regelung des Bergbaues im Fürstentum zu beseitigen, indem sie u. a. Inhalt und Umfang des Bergregals festlegte. Eigenartig in dieser Verordnung ist die verschiedene rechtliche Behandlung der Stein- und Braunkohle, indem — was nur Interesses halber hier erwähnt sein möge — nur erstere zum Bergregal, letztere dagegen dem Grundeigentümer gehört. Es heißt da:

§ 2. Alle . . . . . Salzarten, vorzüglich Steinsalz, Salpeter, Vitriol und Alaun, sowie die Salzquellen, ferner alle brennbaren Mineralien . . . . . gehören zum Bergregal.

§ 5. Die Aufsuchung und Benutzung solcher Fossilien, welche zu dem landesherrlichen Bergregal (§ 1) gehören, ist niemandem, auch dem Grundeigentümer nicht gestattet, wenn er nicht besondere landesherrliche Erlaubnis dazu nachgesucht und erhalten hat. Wir werden aber diese Erlaubnis da, wo nicht besondere Gründe entgegenstehen, unter den unten (§§ 6—12) bezeichneten Voraussetzungen und Bedingungen erteilen lassen.

Über die Verleihung von Kalifunden enthält die Verordnung nichts; es würde ihrem Wortlaute nach jedoch nichts im Wege stehen, wenn der Fiskus etwaige Kalifunde nicht verliehen, sondern für sich in Anspruch nehmen wollte. Denn besondere Gründe für einen derartigen Vorbehalt dürften nach den auch hier anwendbaren Motiven der übrigen deutschen Kaligesetze zur Genüge vorliegen. Nur bezieht sich

die Einschränkung hier nicht bloß auf Salz, sondern auf alle regalen Mineralien überhaupt.

Wie wir schon oben kurz erwähnt haben, nimmt das Königlich Sächsische Gesetz über den Regalbergbau vom 22. Mai 1851 unter den deutschen Berggesetzen eine hervorragende Stellung ein. Merkwürdigerweise wird in keiner Quelle desselben, welche allgemein als die wichtigsten Grundlagen des gemeinen deutschen Bergrechts anerkannt worden sind, und der darüber entstandenen reichhaltigen Literatur das Wort „Salz" aufgeführt.[1]) Allerdings darf man aber nicht außer acht lassen, daß alle diese Quellen sich in erster Linie auf den Bergbau im sächsischen Erzgebirge beziehen, wo bis heute noch keine abbauwürdigen Salzlagerstätten aufgeschlossen worden sind. Die bergrechtlichen Bestimmungen für die sächsischen Gebiete, welche durch die Beschlüsse des Wiener Kongresses 1815 an Preußen kamen, behandeln sehr wohl die Rechtslage der Salzquellen. Sie lauten nahezu übereinstimmend dahin, daß der regale Bergbau auf Salz im weitesten Sinne des Wortes (auch die salzigen Mineralien) nicht frei erklärt, sondern dem Landesherrn bzw. dem Staat vorbehalten blieb.

Diesem letzteren Rechtszustande schloß sich auch das am 5. Januar 1852 in Kraft getretene Gesetz an, den Regalbergbau betreffend[2]) vom 22. Mai 1851, welches in § 3 bestimmt:

Die Aufsuchung und Benutzung des Steinsalzes und der Salzquellen bleibt dem Staat vorbehalten; das Finanzministerium ist jedoch ermächtigt, Privatpersonen hierzu Konzession zu erteilen. Dem Staate sowie letzterenfalls dem Konzessionär steht das Expropriationsrecht gegen die Grundeigentümer nach den Vorschriften in Abschnitt VIII dieses Gesetzes zu.

[1]) Namentlich, Die Kursächsische Bergverfassung, Leipzig 1887: A. W. Köhler, Anleitung zu dem Rechten und der Verfassung bei dem Bergbau im Königreich Sachsen, Freiberg 1824; Wahle, Das Allgemeine Berggesetz für das Königreich Sachsen, Freiberg 1891.

[2]) Gesetz- u. Verordnungsblatt, S. 129.

Die Rechte und Verbindlichkeiten des Konzessionärs werden, insoweit sie nicht gesetzlich feststehen, durch die Konzessionsurkunde normiert.

Und in § 1 der Ausführungsverordnung dazu vom 16. Dezember 1851 heißt es:[1])

Wenn den Bergämtern das Vorkommen von Steinsalz und Salzquellen in ihren Revieren bekannt wird oder von Privatpersonen Gesuche um Konzession zur Aufsuchung und Benutzung von Salz bei ihnen angebracht werden, so haben sie über das Vorkommen des letzteren und die Verhältnisse der um Konzession nachsuchenden Personen Erörterungen anzustellen und hierüber Anzeige beim Oberbergamte einzureichen; im letzteren ist der Vortrag an das Finanzministerium zu erstatten.

Im sächsischen Berggesetze ist von Abraumsalzen nicht die Rede, wohl im Hinblick darauf, daß man um 1851 den Wert derselben noch nicht kannte. Die Begriffe „Salz" und „Steinsalz" wechseln regellos miteinander ab, und die für die heutigen Verhältnisse wünschenswerte Schärfe der Fassung erklärt sich zweifellos aus der geringen Bedeutung, die damals die Sache im Königreich Sachsen hatte. Wenn man jedoch den ersten Satz des § 5 des sächsischen Berggesetzes in die Ausdrucksweise des § 3 a. a. O. und des § 1 des preußischen Allgemeinen Berggesetzes übersetzt, dann will er nichts anderes besagen als:

Die Aufsuchung und Gewinnung des Steinsalzes nebst den mit demselben auf der nämlichen Lagerstätte vorkommenden Salzen und der Salzquellen bleibt dem Staatsfiskus vorbehalten.

Wir haben noch die Rechtslage für Mecklenburg-Schwerin und Schaumburg-Lippe zu untersuchen. Wie in Bremen und Hamburg ist auch in diesen beiden Bundesstaaten nur der Salzbergbau gesetzlich geregelt, ohne daß im übrigen Berggesetze bestehen.

---

[1]) Gesetz u. Verordnungsblatt, S. 413.

Im Großherzogtume Mecklenburg-Schwerin gilt — mit Ausnahme des Guts Jessenitz — eine Verordnung vom 16. Mai 1879, in welcher bestimmt ist:

§ 1. Steinsalz mit den mit demselben zusammen vorkommenden Salzen, namentlich die Kali-, Magnesia- und Borsalze und die in den in Betrieb zu nehmenden Salzlagern vorkommenden Solquellen sind von dem Verfügungsrecht der Grundeigentümer ausgeschlossen.

Die Aufsuchung und Gewinnung genannter Mineralien in Unseren Landen bleibt ausschließlich Unserer Regierung vorbehalten.

Diese Verordnung sollte jedoch wieder aufgehoben werden, wenn die Regierung nicht innerhalb fünfzehn Jahren ein Salzwerk in Betrieb gesetzt habe. Letzteres ist nicht geschehen. Die Regierung hat vielmehr, nachdem in den ersten Jahren ausgedehnte Bohrarbeiten auf fiskalische Rechnung ausgeführt und dabei günstige Ausschlüsse dabei erzielt waren, von der Anlegung eines eigenen Salzwerks Abstand genommen und statt dessen bei Ablauf jenes fünfzehnjährigen Zeitraumes am 24. November 1894 mit einem Privatunternehmer (Sholtow Douglas, dem heutigen Grafen Douglas zu Berlin) einen Vertrag abgeschlossen, durch welchen demselben die der Regierung nach der Verordnung vom 16. Mai 1879 zustehenden Rechte unter gewissen Bedingungen auf die Dauer von 89 Jahren übertragen worden sind.[1]) Auf die Gründe dieser Übertragung ist oben an anderer Stelle hingewiesen worden.

Das Fürstentum Schaumburg-Lippe gehört zu den wenigen deutschen Bundesstaaten, in welchen das Bedürfnis nach einem eigenen Berggesetze ebenfalls seither nicht hervorgétrétén ist und im etwa gegebenen Falle also das gemeine deutsche Bergrecht zu Hilfe genommen werden müßte. Nachdem sich jedoch in neuerer Zeit zahlreiche Unternehmungen über Norddeutschland verbreitet haben und auch schaumburg-lippesches Gebiet dazu ausersehen war, kam am 10. November 1896 eine

[1]) Zeitschr. f. Bergr., Bd. 36, S. 178.

Polizeiverordnung,[1]) betreffend das Aufsuchen von Steinsalz, Solquellen usw. zustande, der das Salzbergbaugesetz[2]) vom 29. April 1897 folgte. § 1 des letzteren heißt:

Das Recht, Steinsalz und die mit demselben auf der nämlichen Lagerstätte vorkommenden Salzen, namentlich die Kali-, Magnesia- und Borsalze und die Solquellen aufzusuchen und zu gewinnen, steht allein dem Staate zu.

Für die Auffassung der Regierung, daß das Abbaurecht auf die in § 1 bezeichneten Mineralien dem Staate vorzubehalten sei, ist die dem preußischen Gesetzentwurf vom 8. Februar 1894 beigegebene Gründung maßgebend gewesen. Die Fassung des § 1 läßt wohl keinen Zweifel darüber, daß hier nicht von einem landesherrlichen Bergregal im Sinne des ältesten Rechts, sondern nur von dem Vorbehalte eines ausschließlichen Verfügungsrechts des Staates über die Salzlagerstätten und Solquellen die Rede ist.

Wenn wir jetzt das Ergebnis unserer Untersuchungen über die Frage nach dem Rechtszustand über das Aufsuchen und Gewinnen der Kali- und Magnesiasalze zusammenfassen, dann kommen wir dabei zu folgendem Ergebnis:

Die Berechtigung, Kali- und Magnesiasalze aufzusuchen und zu gewinnen, ist in allen für den Kalibergbau nach dem heutigen Stande in Betracht kommenden deutschen Bundesstaaten — mit alleiniger Ausnahme der Provinz Hannover — vom Verfügungsrecht des Grundeigentümers ausgeschlossen, aber nur in Reuß j. L. sowie bedingungsweise auch in Reuß ä. L. freierklärt, in allen übrigen Staaten dagegen dem Staate vorbehalten.[3])

IV.

Die Notwendigkeit eines deutschen Berggesetzes.

Kein anderer Zweig der Montanindustrie des deutschen Reichs ist so mannigfachen gesetzlichen Vorschriften unter-

---

[1]) S. L. Landesverordnungen, Bd. 17, S. 287.
[2]) S. L. Landesverordnungen, Bd. 17, S. 329.
[3]) Dieselben Rechtsverhältnisse bestehen für den Kalibergbau auch in Bayern, Württemberg, Baden, Elsaß-Lothringen, Birkenfeld und Hessen.

worfen, als der Kalibergbau. Preußen, Braunschweig, Anhalt, alle thüringischen Staaten, die freien Städte, Waldeck-Pyrmont und die beiden lippischen Fürstentümer sind nach dem heutigen Stande dieses Bergbaues seine Gebiete. Wenn auch seit 1894 die buntscheckige Gesetzgebung der einzelnen Bundesstaaten durch gleiche oben dargelegte Bestrebungen einen mehr oder weniger einheitlichen Grundsatz erlangt hat, so sind im Laufe der Jahre die Stimmen für den Erlaß eines Reichsberggesetzes doch immer zahlreicher und eindringlicher geworden. Bei den Kammern und Bearbeitern des neuen deutschen Bergrechts und seinen Landesgesetzgebungen herrscht längst Übereinstimmung darin, daß der bestehende, wenn auch im allgemeinen erträgliche Rechtszustand auf die Dauer nicht haltbar ist, daß mit der einheitlichen Ausgestaltung des deutschen Rechts nicht vor dem Rechte des wirtschaftlich wichtigsten und größten Industriezweiges, dem Bergrechte, halt gemacht werden kann. Auch in den Kreisen des praktischen Berufslebens hat sich mehr und mehr die Überzeugung Bahn gebrochen, daß es den Bedürfnissen des Bergbaues und den Interessen seiner Beteiligten nicht entsprechen würde, wenn die gebotene Fortbildung des Bergrechts auch in Zukunft den einzelnen, voneinander unabhängigen Landesgesetzgebungen und den hiermit zusammenhängenden Zufälligkeiten überlassen bleiben sollte. In der Literatur, namentlich der bergrechtlichen, finden sich zahlreiche beachtenswerte Kundgebungen zugunsten einer baldigen Kodifikation des deutschen Bergrechts. Die neuerdings aufgestellten Forderungen nach Erlaß eines Reichsberggesetzes haben sich besonders vermehrt, als durch das Erscheinen von Berggesetzen in verschiedenen Staaten, die bislang kein Berggesetz hatten, die Grundsätze des neuen deutschen Bergrechts einen erweiterten Geltungsbereich erlangt haben — ein Umstand, der anderseits geeignet ist, die zweifellos in absehbarer Zeit notwendig werdende Zusammenfassung des neuen deutschen Bergrechts in einem Reichsberggesetze zu erleichtern.

Für die Notwendigkeit eines deutschen Berggesetzes spricht ferner, daß die einzelnen Landesberggesetze durch die Reichsgesetzgebung, namentlich die Gewerbeordnung für das deutsche Reich vom 21. Juni 1869/26. Juli 1900, das Strafgesetzbuch, das Haftpflichtgesetz und die sozialpolitischen Gesetze so durchbrochen sind, daß es selbst dem Rechtskundigen schwer fällt, zu wissen, was in den Berggesetzen noch Gültigkeit besitzt. Da ferner die Bergwerksbetreiber mit Einschluß der bergrechtlichen Gewerkschaften in ihrem Rechtsverkehr nicht auf den einzelnen Bundesstaat beschränkt sind, so gebietet es schon die Rechtsfähigkeit, daß die Rechte und Pflichten derselben einheitlich und gleichmäßig für das deutsche Reich geregelt werden. Es würde der Rechtssicherheit zuwiderlaufen, wenn dasselbe Rechtsgeschäft, von demselben Rechtssubjekte abgeschlossen, in Preußen gültig, in Sachsen oder einem andern Bundesstaate ungültig sein sollte. Außerdem sprechen sehr gewichtige Gründe dafür, daß der Umfang der Bergpolizei, der Arbeitsvertrag der Bergleute, die Regelung der Sonntagsarbeit, die Fürsorge für die Bergarbeiter u. a. gleichmäßig im Reiche geordnet werden, da anderenfalls der Wettbewerb im Absatze ihrer Erzeugnisse denjenigen Bergwerksbesitzern erschwert würde, welchen die Gesetzgebung des einen Bundesstaates größere Pflichten als die eines anderen Bundesstaates auferlegt. Und da ferner auch der privatrechtliche Inhalt des Bergwerkseigentums verschieden sein müßte, je nachdem ihm in polizeilicher oder in sozialpolitischer Hinsicht andere Beschränkungen auferlegt sind. Selbst das Grundeigentum würde einen nicht unerheblichen verschiedenen Inhalt und volkswirtschaftlichen Wert haben, wenn nicht gleiche Rechtsregeln über das Verhältnis des Bergwerkseigentums zu demselben, z. B. in Ansehung des Erlasses von Bergschäden, der Enteignungsbefugnis für bergbauliche Anlagen und des Umfanges des Schürfrechts bestehen.

Einen kräftigen Anstoß hat die belangreiche Frage nach der Kodifikation eines Reichsberggesetzes durch das Bürger-

liche Gesetzbuch erhalten. Nach § 67 des Einführungsgesetzes sollen die „landesgesetzlichen Vorschriften, welche dem Bergrecht angehören", von diesem Gesetze unberührt bleiben, indes ist die Anwendbarkeit gewisser Vorschriften des Gesetzes auf die für Bergschäden zu leistenden Entschädigungen vorgesehen. Im allgemeinen kann man es aber nur billigen, daß der Gesetzgeber die Aufnahme des gesamten Bergrechts in das Bürgerliche Gesetzbuch schon mit Rücksicht auf seinen Umfang und seinen vorwiegend publizistischen Charakter abgelehnt, von einer Regelung bloß des rein privatrechtlichen Teiles des Bergrechts aber um deswillen Abstand genommen hat, weil das Auseinanderreißen einer bisher überall in einheitlichen Gesetzen geregelten Rechtsmaterie das Verständnis derselben erschwert haben würde.

Es kann wohl kaum einem Zweifel unterliegen, daß die Verschiedentlichkeit der berggesetzlichen Bestimmungen in den einzelnen Bundesstaaten, namentlich für den Kalibergbau, zum Schaden allgemeiner volkswirtschaftlicher Interessen die Konkurrenzfähigkeit des deutschen Bergbaues nachteilig beeinflußt, was um so schwerer ins Gewicht fällt, als allein im niederrheinisch-westfälischen Industriebezirk die Zahl der beim Bergbau beschäftigten Arbeiter, nachdem sie von 1820 bis 1860 von 3500 auf 30000 gestiegen war, jetzt das dritte Hunderttausend längst erreicht. Die immer größer werdenden Ansprüche, welche die großindustrielle Entwicklung Deutschlands an den Umfang der bergbaulichen Produktion stellt, die stetig zunehmende Teufe, welche die erhöhte Gefahr der bergbaulichen Arbeit zum Schutze der in ihr Beschäftigten erfordert, verlangen die Unterstützung einer Gesetzgebung, welche verständnisvoll die Lust an der bergbaulichen Unternehmung hebt, welche in Zukunft noch mehr als bisher zu einer gesunden Entwicklung des Bergbaues notwendig ist. Die Rechtslage für den Bergbau muß unbedingt die Unmöglichkeit einer Orientierung der rechtlichen Lebensbedingungen ausschließen, an welche derselbe in den einzelnen deutschen Bundesstaaten geknüpft ist. Nur ein einheitliches,

den ganzen deutschen Bergbau umfassendes und somit der allgemeinen Kenntnis näher gebrachtes Bergrecht kann geeignet sein, das erforderliche Maß von Beteiligungslust und Kapital dem deutschen Bergbau zu erhalten. „Und um so mehr wird die bergrechtliche Uneinigkeit Deutschlands für die Entwicklung des Bergbaues in Deutschland sich störend erweisen, je mehr die politische, wirtschaftliche und rechtliche Einigung des Reichs der weiteren Ausdehnung derjenigen großindustriellen Unternehmungen zugute kommen wird, die alle im Bergbau ihre notwendige und natürliche Grundlage finden.“[1]) Nicht nur innerhalb des nationalen Wirtschaftslebens, sondern auch auf dem Gebiete des internationalen Wettbewerbs wird der deutsche Bergbau seine großen industriellen und kommerziellen Gesamtinteressen besser wahrnehmen können als heute, wenn er — und namentlich der Kalibergbau — auf einer gemeinsamen Rechtsgrundlage vereinigt wäre. Aus unseren obigen Ausführungen (unter III dieses Abschnitts) haben wir dann auch gesehen, daß diese volkswirtschaftlichen Erwägungen, welche die Vereinheitlichung des deutschen Bergrechts in so hohem Maße wünschenswert erscheinen lassen, für die neuere deutsche Berggesetzgebung seit der Mitte des 19. Jahrhunderts große Bedeutung gehabt haben.

Wir wissen, daß zwischen den bundesstaatlichen Berggesetzen, namentlich für den Kalibergbau, in den wesentlichen wirtschaftlichen und rechtlichen Grundlagen eine Übereinstimmung bereits besteht. Der deutsche Bergbau erfreut sich somit materiell bereits einer Rechtsgemeinschaft, wie sie ihm jedenfalls seit Jahrhunderten nicht zuteil geworden ist. Der Zeitpunkt, diese auf dem mühsamen Wege der einzelnen Landesgesetzgebung erreichte materielle Rechtsgemeinschaft reichsgesetzlich festzulegen und auch in ein formell gemeinsames Reichsrecht hinüberzuleiten, ist deshalb besonders jetzt günstig und namentlich nach dem preußischen Gesetz vom

[1]) Bericht des deutschen Anwaltstages 1899 (Westhoff).

18. Juni 1907. Die gereifte Frucht eines deutschen Berggesetzes muß aber auch jetzt gewonnen werden, um einer neuen Zersplitterung des Bergrechts entgegenzutreten, für die sich seit 1892 in der Salzgesetzgebung einzelner Bundesstaaten nicht unbedenkliche Ansätze gezeigt haben.

Nachdem über die Notwendigkeit eines einheitlichen deutschen Berggesetzes heute kein Zweifel mehr sein konnte, hat sich mit dieser Aufgabe bereits der eine der beiden Faktoren der Reichsgesetzgebung, der deutsche Reichstag, vorbereitend am 11. Dezember 1896 beschäftigt.[1]) Die Überzeugung, daß die Überleitung des Bergrechts auf den Boden des Reichsrechts ernstlich ins Auge gefaßt werden müsse, hat die vom Reichstag an jenem Tage angenommene Entschließung also eine amtliche Zustimmung erlangt, kann also nicht mehr gut als Privatmeinung schlechthin gelten. Bei der Beratung dieser Entschließung sind zwar einzelne Stimmen laut geworden, die der Landesgesetzgebung das Bergrecht überhaupt nicht entzogen wissen wollen, und seitens des Bevollmächtigten zum Bundesrat ist bei dieser Gelegenheit u. a. auch in bezug auf das Bergrecht eine zurückhaltende Stellung eingenommen worden, und zwar namentlich deshalb, weil dieses Gebiet nach der Verfassung außerhalb der Zuständigkeit des Reichs liege. Das Bestehen etwaiger Kompetenzbedenken würde jedoch kein Hindernis für das Zustandekommen eines deutschen Berggesetzes sein können.

Man braucht den Einfluß einer staatlichen Gesetzgebung auf eine industrielle Entwicklung gewiß nicht zu überschätzen. Immerhin darf man aber ohne Übertreibung behaupten, daß ein Reichsberggesetz wesentliche Interessen des deutschen Bergbaus fördern, erhebliche Nachteile von ihm fernzuhalten geeignet ist. Den Bedürfnissen des Bergbaus der sechziger Jahre genügte es zweifellos, wenn der Gesetzgeber ihn von drückenden Fesseln einer veralteten mittel-

[1]) Stenogr. Berichte 1896/97, S. 3104.

alterlichen Gesetzgebung befreite und gleichzeitig der Vielgestaltigkeit der Bergordnungen wenigstens innerhalb der einzelnen Staaten ein Ende bereitete. Dem jetzigen Umfange der bergbaulichen Produktion entspricht dieser Rechtszustand jedoch nicht mehr. Die um ein Vielfaches gesteigerte und aller Voraussicht nach um ein weiteres Vielfache zunehmende Entwicklung des deutschen Bergbaues verlangt heute für denselben als Grundlage ein dementsprechendes möglichst breitgestrecktes einheitliches Wirtschafts- und Rechtsgebiet.

Wir haben vorhin schon kurz die Bedeutung von Kapital und Unternehmungslust für ein Fortkommen des Bergbaus gestreift. Soll aber dem Bergbau die Unternehmungslust, soweit nur immer der Einfluß der Gesetzgebung des Reiches reicht, zur Seite stehen, soll ihm die Kapitalbeteiligung möglichst aus allen Bundesstaaten des Reichs gesichert bleiben, so bedarf er auch einer einheitlichen Rechtsgrundlage, eines für ganz Deutschland geltenden, dem gemeinen Verständnis nähertretenden Bergrechts, das dem einzelnen Beteiligungslustigen allein die Möglichkeit gewährt, sich über die rechtlichen Grundbedingungen derjenigen Unternehmung zu vergewissern, der er seine persönliche oder finanzielle Beihilfe zuteil werden lassen soll. Daß gerade die Übersichtlichkeit und Einheitlichkeit der Berggesetzgebung den Zufluß des erforderlichen Kapitals fördert, die Zersplitterung des Bergrechts dagegen die bergbauliche Unternehmung lähmt, ist nicht ein theoretisches Axiom, sondern wird bestätigt durch die praktische Erfahrung und durch mehr als ein Beispiel aus der Gesetzgebung der letzten Jahrzehnte erläutert. Wenn z. B. Reuß j. L. nachträglich die gewerkschaftliche Verfassung eingeführt, wenn in Mecklenburg-Schwerin der Pächter des dortigen Salzbergbaues die Einführung der Gewerkschaft zur vertraglichen Bedingung erhoben, wenn in Sondershausen sogar im Wege eines Notstandsgesetzes im Verlaufe eines Nachmittags das preußische Gewerkschaftsrecht übernommen werden mußte: dann waren für dieses gesetzgeberische Vorgehen im kleinen dieselben

Erwägungen maßgebend, die im großen einem Reichsberggesetze das Wort reden.[1])

Man darf jedoch bei dieser Betrachtung nicht übersehen, daß auf dem Boden des jetzigen Rechtszustandes der deutsche Kalibergbau seine gedeihliche Weiterentwicklung würde finden können, da er sich schon heute materiell einer verhältnismäßig weitgehenden Rechtsgemeinschaft erfreut. Aber als Voraussetzung hierfür gilt das Eine, daß der jetzige Zustand verhältnismäßiger bergrechtlicher Einheit die unbedingte Garantie seines dauernden Bestandes bietet. Aber diese Sicherheit fehlt! Die nach dem Einführungsgesetze zum Bürgerlichen Gesetzbuche der Landesgesetzgebung freistehende Möglichkeit des Erlasses neuer berggesetzlicher Vorschriften läßt der dringenden Besorgnis Raum, daß der jetzt auf dem mühsamen Wege der Landesgesetzgebung errungenen materiellen Rechtsgemeinschaft eine Rückbildung in der Richtung erneuten partikulären Auseinandergehens droht. Bis heute ist allerdings diese Befürchtung noch nicht verwirklicht worden; die Zerrissenheit der preußischen Rechtsgruppe für den Salzbergbau ist sogar durch das letzte Gesetz wieder beseitigt worden.

Wenn jedoch das Bergrecht weiterhin bei der Landesgesetzgebung belassen bleibt, entsteht für den Bergbau die Gefahr, daß er unter dem Einfluß lokaler oder territorialer Strömungen einer fiskalischen Behandlung unterworfen wird, welcher in ihm einen Träger des Volkswohlstandes, wie eine möglichst ergiebige Einnahmequelle für die Finanzen des betreffenden Staates erblickt. Auch besteht für die partikuläre Gesetzgebung die Gefahr, daß sie die großen Gesichtspunkte vermissen läßt, unter denen der Bergbau gesetzgeberisch behandelt sein will. Wenn z. B. in Mecklenburg-Schwerin dem Pächter des dortigen Salzbergbaues vorgeschrieben ist, alle Bestrebungen mecklenburger Landwirte vorab zu erledigen, und zwar mit 20 v. H. Rabatt unter dem

[1]) Vgl. auch Zeitschr. f. Bergr., Bd. 41, S. 97.

sonstigen Tagespreise, dann macht dies gewiß der landesväterlichen Fürsorge alle Ehre. Aber ebensowenig kann es einem Zweifel unterliegen, daß es zu sehr bedenklichen Folgen führen würde, wenn die übrigen deutschen Bundesstaaten dem hier gegebenen Beispiel folgen und ihre Staatsangehörigen durch Bestimmungen bevorzugen wollten, die doch schließlich ihrer Wirkung nach auf eine Art Ausfuhrzoll gegenüber den andern deutschen Bundesstaaten herauskommen würden.

Eine Folge der landesrechtlichen Berggesetzgebung war zweifellos jener Vorgang in Reuß j. L., wo aus Anlaß eines einzelnen lokalen Falles eine der wichtigsten Errungenschaften des neuzeitlichen deutschen Bergrechts, das Prinzip der freien Selbstverwaltung, aufgegeben und in die schärfste Form des Betriebszwanges zurückgeschraubt wurde. Allerdings handelte es sich hierbei nur um die Gesetzgebung eines der kleinen Bundesstaaten; aber der jetzige Rechtszustand bietet doch keine Sicherheit dafür, daß auch über kurz oder lang in einem andern Staate sich ähnliches abspielen kann.

Welches aber soll das Ziel der bergrechtlichen Einheitsbewegung sein? Neben der Verbesserung im einzelnen, der Vereinfachung mancher berggesetzlicher Einzelvorschrift, der Berücksichtigung der immer großartigere Formen annehmenden Entwicklung des Bergbaues kann das Ziel der deutschen Berggesetzgebung, wenn sie auf der geschichtlichen Entwicklung des deutschen Bergrechts fußen und ohne Bruch mit der Vergangenheit vorgehen will, nur das sein, die gemeinsamen Grundsätze des preußischen und sächsischen Bergrechts beizubehalten und, wo diese beiden Systeme auseinandergehen, in jedem einzelnen Falle in eine unbefangene Prüfung darüber einzutreten, welcher Rechtssatz am besten der bergbaulichen Entwicklung entspricht.

Ein Reichsberggesetz — und damit möchten wir die Ausführungen über diesen Gegenstand schließen — hat aber auch eine große nationale Bedeutung. Nur ein einheitliches deutsches Bergrecht vermag die großen Gesamtinteressen des deutschen Bergbaues wirksam zu fördern und ihn befähigen,

im heißen, wirtschaftlichen Ringen der Völker erfolgreich zu bestehen; daß das Gewicht und Ansehen eines einheitlichen deutschen Berggesetzes dem deutschen Bergbau zugute kommen wird, besonders in einer Zeit, in der er sich anschickt, seine Wanderung nach den deutschen Kolonien anzutreten und dort neue Stützpunkte für eine hoffentlich weitausschauende industrielle Entwicklung zu begründen; daß ein deutsches Berggesetz seine nationale Bedeutung hat, nicht bloß in der Richtung des Wortes den Fürsten Bismarck: „Je mehr gemeinsame Rechtseinrichtungen wir schaffen, um so mehr sichern wir das Reich," sondern auch in dem Sinne, daß ein deutsches Berggesetz, indem es zur Stärkung des Bergbaues beiträgt, dadurch auch an seinem Teile mitarbeitet an der Hebung der wirtschaftlichen und politischen Macht Deutschlands.[1])

[1]) Vergl. Zeitschr. f. Bergr., Bd. 41, S. 111.

III. Teil.

Das Kalisyndikat und seine Bedeutung.

1. Abschnitt.

Vorläufer des Syndikats.

a) von 1872—1888.

Man kann sich heute der Tatsache nicht mehr verschließen, daß die Kartellbildungen in den Großgewerben, namentlich aber auf dem Gebiete der deutschen Montanindustrie in fortschreitendem Wachstum begriffen sind. Hand in Hand damit geht die innere Festigkeit, an der alle Verbände noch mehr oder weniger kranken. Es liegt naturgemäß nicht in dem Rahmen unserer Abhandlung, hier längere Ausführungen über Syndikate, Kartelle, Ringe, Verbände und Konventionen zu geben; es ist hinreichend genug darüber an anderen Stellen niedergelegt.[1]) Für uns kommt es nur darauf an, festzustellen, daß es sich allein beim Kalisyndikat um ein Kartell in seiner, nach den heutigen Verhältnissen entwickeltsten Form handelt, indem es neben den Preisen auch den Absatz und vor allem die Produktion durch eine Zentralstelle regelt und bestimmt. Die Begriffe Syndikat, Kartell und Verband sollen für uns ein und dasselbe bedeuten, und zwar in dem Sinne, daß sie wie das Kohlensyndikat die eben genannten Funktionen, also die Regelung der Preise, des

---

[1]) Liefmann, Die Unternehmerverbände (Freiburg i. B., 1897); Baumgarten, Kartelle und Trusts; Kantorowicz, Zur Psychologie der Kartelle, (1904); Hirsch, Das Recht der Kartelle; Bonikowsky, Der Einfluß der industriellen Kartelle auf den Handel, (Königsberg); Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. 60; Kleinwächter, Unternehmerverbände; Cohn, Ein Beitrag zur Geschichte des wirtschaftlichen Kartells. (Brauns Archiv, Bd. VIII.)

Absatzes und der Produktion von einer Zentralstelle aus gleichzeitig ausüben. Ihnen gegenüber stellen wir nur die Konventionen oder Vereinigungen, die meist nur eine gemeinsame Preismindestgrenze und bestimmte Verkaufsbedingungen bezwecken, eine gemeinschaftliche Verkaufsstelle bei ihnen jedoch völlig fehlt.

Die Vorbedingungen zur Kartellbildung sind in den einzelnen Gewerben sehr verschieden; in den Rohstoffindustrien im allgemeinen günstiger als in den veredelnden Gewerben. Die Eisenindustrie liefert uns für diese Behauptung den besten Beweis. Während Formeisen, Halbzeug und einige Walzwerkerzeugnisse syndiziert sind, gilt das für die Produkte der weiterverarbeitenden Industrie schon nicht mehr. Daß einer fortschreitenden Verbandsbildung in der Eisenindustrie immer noch erneut Hemmnisse in den Weg treten, wie beispielsweise der Syndizierung des Stabeisens und der Bleche, hat jedoch in erster Linie seine Ursache in dem vorderhand noch unlösbaren Widerstreit der reinen und gemischten Werke. Die größere Rentabilität der letzteren, welche meist zu Großbetrieben ausgewachsen sind, bereitet der Verbandsbildung überall da unüberwindliche Schwierigkeiten, wo reine und gemischte Werke zusammenarbeiten müssen.

Wenn wir nun auf die Bedingungen zur Kartellierung in der Kaliindustrie unser Augenmerk richten, dann drängt sich uns sofort die Erscheinung auf, daß dieser Industrie von Natur aus ein starker kartellistischer Grundzug innewohnt. Als man in der Kohlen- und Eisenindustrie noch gar nicht, von ganz wenigen Ausnahmen abgesehen, an eine systematische Syndizierung der Erzeugnisse dachte, führten mannigfache Erwägungen anfangs des Jahres 1879 unter kräftiger Mitwirkung und Befürwortung seitens des preußischen Bergfiskus bereits zu einer ersten Konvention unter den Besitzern der damals bestehenden vier Salzbergwerke zu Staßfurt, Leopoldshall, Westeregeln und Neu-Staßfurt. Die oben (im I. Teil) erwähnte Überproduktion des Jahres 1870, welche mit Unterstützung der scharfen Konkurrenz den Absatz hart

ins Stocken gebracht, hatte Verkaufspreise im Gefolge, die oft unter den Gestehungskosten standen. Auf diese Verhältnisse greifen die ersten Bestrebungen zurück, welche jene Konvention von 1879 als Frucht zeitigte. Die von vielen Schriftstellern[1]) aufgeführte Konvention aus dem Jahre 1876 könnte eigentlich unerwähnt bleiben, da sie durchaus lokaler Natur war und die Fisci von Preußen und Anhalt nicht zu ihren Mitgliedern zählte, obgleich deren Werke schon damals den Hauptteil der Förderung leisteten. Infolge ihres mangelhaften inneren Ausbaus und der mächtigen Außenseiter verfiel diese Preisvereinbarung bereits ein Jahr nach ihrem Entstehen der Auflösung, womit die freie Konkurrenz wieder in volle Wirkung trat. Diese Vereinbarung konnte, ganz abgesehen von den mächtigen Außenseitern, auch deshalb keinen Bestand haben, da sie lediglich die in den meisten Fällen selbständig bestehenden Kalifabriken umfaßte und somit der mächtigsten Stützen für eine dauernde Wirksamkeit entbehrte, wie sie allein durch die Aufnahme der rohstofflieferndenden Salzwerke selbst gegeben werden konnte. Die Konvention hatte es jedoch vermocht, die meisten Kalifabriken wieder in Gang zu bringen und damit die Menge der täglich verarbeiteten Rohsalze auf 20000 dz = 2000 Tonnen zu erhöhen.

Erst die Inbetriebsetzung zweier neuer Werke, Douglashall und Neu-Staßfurt, zwang den preußischen Bergfiskus, das Zustandekommen der Konvention von 1879 zu betreiben, da infolge vermehrter Produktion und der Nachwirkungen der großen Krise aus dem Jahre 1873 die Verkaufspreise der Kalisalze durchweg sinkende Tendenz zeigten. Die Kartellierungsbestrebungen, welche wohl schon seit längerer Zeit bei einer Anzahl der Beteiligten vorhanden gewesen waren, gewannen in Betracht solcher Umstände naturgemäß breiteren Boden. Während ein fester Zusammenschluß der Fabriken durch ihre größere Zahl sowie durch das Vorherrschen zentri-

---

[1]) L. Engelcke, Schr. d. V. f. S., Bd. 60, S. 6.

fugaler Elemente erschwert wurde, fanden die bestehenden Rohsalzwerke leichter den Weg zu einer Verständigung. Allerdings setzte das in jener Zeit größte und durch die vorzügliche Beschaffenheit seiner Rohsalze am meisten bevorzugte Werk, das Herzoglich Anhaltische, der Bildung einer Konvention Schwierigkeiten entgegen, indem es seinen Beitritt von vornherein von einer Preiserhöhung des Karnallits abhängig machte, die ihm für die Einschränkung seiner großen Förderung einen völligen Ausgleich der hierdurch eintretenden finanziellen Einbuße sicherte. Nach langwierigen Verhandlungen kam schließlich auf Drängen des preußischen Bergfiskus am 8. Februar (1. und 19. März) 1879 ein Vertrag zustande. Da die Bestimmungen dieser ersten Vereinbarung den Ausgangspunkt für die gesamten Kartellbestrebungen und Kartellbildungen in der Kaliindustrie bilden, erscheint eine nähere Beleuchtung durchaus am Platze, zumal ein weiter unten anzustellender Vergleich zwischen den Vorschriften dieses ersten Vertrages und dem jetzt bestehenden des Kalisyndikats einen lehrreichen Einblick in die fortschreitende Verbandsbildung uns zeigen wird.

In dem Konventionsverhältnisse vom 8. Februar 1879 waren vertragsmäßig der gemeinschaftlichen Feststellung folgende Angelegenheiten unterworfen:

1. die Bestimmung der Höhe des Gesamtabsatzes der vier beteiligten Werke an Karnalliten, soweit dieselben an Chlorkaliumfabriken abgesetzt würden;

2. die Bezeichnung der Abnehmer, an welche von jedem der beteiligten Werke Karnallite abzugeben waren;

3. die Festsetzung der an die einzelnen Abnehmer abzugebenden Karnallitmengen;

4. Die Regelung der Preise und der Zahlungsbedingungen.[1])

Die Mitgliederzahl dieser Konvention betrug nur vier: das herzoglich anhaltische Werk, Leopoldshall, das preußische Staßfurt, Neu-Staßfurt und Douglashall (jetzt Westeregeln).

[1]) Westphal, Geschichte des Kgl. Salzwerks zu Staßfurt. Berlin 1901, S. 31.

Schon dieser geringe in Betracht kommende Mitgliederbestand war für das Zustandekommen der Vereinigung ein günstiges Zeichen. Als weiteres kam hinzu, daß alle Werke unter nahezu denselben Produktionsverhältnissen arbeiteten. Ihr nahes Zusammenliegen machte sogar eine gemeinsame Verkaufsstelle der Kalierzeugnisse entbehrlich. Außerdem lagen alle Karnallit abnehmenden chemischen Fabriken in unmittelbarer Nähe Staßfurts.

Die Entscheidungen über die gemeinsamen Angelegenheiten erfolgten durch einen Ausschuß, welcher aus je einem Vertreter des Werkes bestand. In diesem Ausschusse hatte Leopoldshall 3 Stimmen, Staßfurt 2 und die beiden Privatwerke je eine. Von dem Gesamtbedarf an Karnallit entfielen vom 1. Januar 1880 ab auf

Leopoldshall	50	vom Hundert
Staßfurt	27½	„ „
Neu-Staßfurt	10	„ „
Douglashall	12½	„ „

Außerdem erhielt Douglashall das Recht, zur Herstellung von 250 Ztr. seines „Fertilizer" mit mindestens 6 vom Hundert schwefelsaurer Magnesia täglich 1500 Ztr. Karnallit zu fördern. Für den Rest des Jahres 1879 waren die Absatzziffern tabellarisch festgelegt. Im übrigen erfolgte die Preisregulierung halbjährlich; für eine Preisänderung war die Zustimmung von drei Mitgliedern des Ausschusses erforderlich, unter denen sich die Vertreter der beiden Staatswerke befinden mußten. Nach dem schon 1865 vom preußischen Werke Staßfurt eingeführten Modus wurde aber Karnallit nach einem Grundpreise für den Gehalt von 16prozentigem Chlorkalium und einem Über- bzw. Unterpreise für den Mehr- bzw. Mindergehalt — bezahlt, und zwar mit 5 Pf. für jeden Vomhundertsatz. Wir werden noch weiter unten zu zeigen haben, welche außerordentliche Bedeutung heute der Frage dieser 16prozentigen Standardmarke zugeschrieben wird. Auf den nicht zu fabrikatorischen Zwecken verwendeten Karnallit fand der Vertrag aus dem Jahre 1879 insofern Anwendung, als

die Werke sich verpflichteten, solchen zu einem um 20 Pf. für den Doppelzentner höherem Preise als den an die Fabriken gegebenen zu verkaufen. Um den Vertrag für die einzelnen Werke in jedem Falle bindend zu machen, wurde die Eintragung der durch denselben hervorgerufenen Beschränkung des freien Verfügungsrechts der einzelnen Werke im Grundbuche bewirkt, so daß also die Einschränkung auf den Rechtsnachfolger überging. Der Vertrag wurde zunächst auf fünf Jahre geschlossen, und zwar vom 1. April 1879 an mit halbjährlicher Kündigung. Eine frühere Kündigung wurde für den Fall vorbehalten, daß in einer Entfernung von weniger als 50 km ein neues Karnallitwerk seitens anderer Unternehmer betriebsfähig würde.

Wenn wir den Inhalt dieses ersten Vertrages einer Kalikonvention mit den in den achtziger Jahren neuentstandenen Verträgen des Rheinisch-Westfälischen Roheisenkartells oder des Siegerländer Spiegeleisensyndikats vergleichen, deren Wortlaut in den Berichten über die Kartellenquete abgedruckt sind, dann muß man unbedingt seinen Umfang bewundern. Der Wortlaut keines anderen Abkommens hatte dem Vertrage vom 8. Februar 1879 zum Vorbild gedient, er war lediglich aus der Zeit für die Zeit geschaffen worden und so abgefaßt, daß er seinen Aufgaben gerecht zu werden vermochte. Obwohl nur die für die weiterverarbeitende chemische Industrie zu liefernden Absatzmengen an Karnallit syndiziert waren, deckt sich der Inhalt des oben angeführten § 1 doch völlig mit den jetzigen Bestimmungen der Kartelle über die Beteiligungsziffern. Man hat mit Recht diese Vorschrift an die Spitze gestellt, da sie die Vorbedingung jeder Syndikatsbildung ist und erst den breiteren Boden für einen weiteren Aufbau derselben lieferte. Allerdings lagen besondere Schwierigkeiten zur Festsetzung der Beteiligungsziffern auf Grund der damaligen Verhältnisse nicht vor, da erstens nur vier Werke überhaupt in Betracht kamen und zweitens die Produktionsbedingungen auf allen nahezu dieselben waren. Die verschiedenen Gestehungskosten und die geographisch

weit verzweigte Lage der deutschen Eisenwerke sind ja gerade die Ursachen gewesen, an denen das erneute Zustandekommen des Stahlwerksverbandes im Jahre 1907 beinahe gescheitert wäre. Die Verhältnisse zur Erfüllung dieser ersten Bedingung, also der Regelung der Beteiligungsziffern, lagen also bei Abschluß des Vertrages jener Werke im Jahre 1879 ungemein günstig.

Die Aufnahme der in § 2 niedergelegten Bestimmungen muß auf Grund der damaligen Verhältnisse sehr überraschen. Sie ist im wesentlichen nichts anderes als die heutige „Händlerfrage", welche einer fortschreitenden Syndizierung außerordentlich unbequem werden kann und unter den heutigen Verhältnissen meist schwer zu regeln ist. Während beim Stahlwerksverband heute diese Frage noch nicht in befriedigender Weise ihren Abschluß gefunden hat, hat das Rheinisch-Westfälische Kohlensyndikat allerdings eine befriedigende, wenn auch nicht glückliche Lösung in den sogenannten Kohlenkontoren gefunden. Man wollte schon in der Kaliindustrie durch diese Vorschrift den Zwischenhandel beschränken, ja wenn möglich sogar ausschalten, was allerdings zu besonderen Schwierigkeiten damals noch keinen Anlaß geben konnte.

§ 3 muß lediglich als eine Ergänzung der im ersten Paragraphen niedergelegten Bestimmung angesehen werden, da die Vorschrift, die an den einzelnen Abnehmer abzugebenden Karnallitmengen festzustellen, doch nur den Zweck einer besseren Kontrolle haben konnte.

Nach § 4 endlich sollen die Preise und Zahlungsbedingungen geregelt werden. Die weiteren Vorschriften verlangen zur Abänderung der Preise die Zustimmung der drei Mitglieder des Ausschusses. Dieser Ausschuß kann nach Natur der Dinge aber nicht als Vorgänger der heute bei den Rohstoffkartellen bestehenden Fachausschüsse (Kommissionen) angesehen werden, sondern als Vorläufer des Beirats, wie er beim ersten Stahlwerksverband bestand. Die heutigen Kartellkommissionen regeln lediglich Fragen nebensächlicher Be-

deutung. Die Feststellung der Preise und Zahlungsbedingungen ist einzig und allein Sache der Generalversammlung. Der frühere Beirat des Stahlwerksverbands war jedoch in erster Linie als Bindeglied zwischen Verbandsleitung und Generalversammlung gedacht, dessen Aufgabe es war, Anweisungen an die einzelnen Verbandsmitglieder zu erteilen, deren Abnehmer mit allen Mitteln zur Erfüllung der Abnehmerverpflichtungen aus Verbandsgeschäften anzuhalten und Vorschriften bezüglich der Verkaufspreise und Verkaufsbedingungen zu erlassen. In dem Kalivertrage des Jahres 1879 hätte man wegen der geringen Mitgliederzahl den Ausschuß einfach durch die Generalversammlung ersetzen können, zumal für die Vertreter keine großen Entfernungen zur Teilnahme an derselben hindernd in Betracht gezogen werden brauchten. Welche Bedeutung die Festsetzung des Grundpreises für ein 16prozentiges Salz in der heutigen Zeit der Kaliindustrie hat, mag weiter unten gezeigt werden.

Wenn wir über den Inhalt des Vertrages unser Gesamturteil abgeben, so muß unbedingt anerkannt werden, daß er all seinen Nachfolgern — und zwar nicht nur in der Kaliindustrie allein — als Muster dienen konnte. Seine Vorschriften genügen den nach den heutigen Verhältnissen an eine industrielle Konvention gestellten Ansprüchen vollauf. Dieser innere Ausbau und die Monopolstellung der deutschen Kaliindustrie gaben dann auch dem neugebildeten Kartell eine Stellung, die weit über eine rein privatwirtschaftliche Bedeutung einiger Gruppen hinausragte und namentlich durch die Teilnahme zweier, die Staatsautorität mit vertretenden Fisci noch intensiver beeinflußt wurde. Sehr zugunsten der Konvention fiel das Urteil der öffentlichen Meinung aus, da die Konvention in einer Zeit einsetzte, in welcher eine Verschleuderung der Kalisalze ans Ausland Platz gegriffen hatte. Das junge Kartell setzte zunächst der überhandgenommenen Überproduktion erfolgreich ein Ende, indem es rechnungsmäßig den täglichen Verbrauch der Fabriken an Rohsalzen festlegte und diese Menge — damals 18000 dz täglich —

auf die bestehenden Fabrikanlagen verteilte. Es fehlte der jungen Organisation nur die einem neuzeitlichen Kartell charakteristische gemeinsame Verkaufsstelle, auch vermochten ihn Satzungen keinen bestimmenden Einfluß auf die Preisfestsetzungen der Fertigfabrikate auszuüben, was den Fabriken allein überlassen blieb. Wir dürfen auch nicht aus dem Auge verlieren, daß nicht alle Produkte des Kalibergbaues jener vier Werke syndiziert waren, sondern nur der Karnallit. Wir haben also in der Konvention lediglich eine horizontale Kartellierung, welche, wie wir noch zeigen werden, für die Kartellentwicklung der nächsten Jahre in der Kaliindustrie ein besonderes Charakteristikum gewesen ist.

Schon die Ereignisse des Jahres 1880 gaben uns dafür einen schlagenden Beweis. Das günstige Ergebnis des Karnallitfördervertrags konnte naturgemäß auf die Haltung der Werke in bezug auf ihre anderen Erzeugnisse nicht ohne Einfluß bleiben. Allerdings schienen alle Bemühungen der Werke Staßfurt, Leopoldshall und Neu-Staßfurt, das Kainit zu syndizieren, an dem Widerspruch eines derselben scheitern zu wollen. Für den Absatz zu Düngezwecken jedoch gelang es den Bemühungen des preußischen Bergfiskus, eine Absatz- und Preisvereinigung durch den Vertrag vom 31. März 1880 zu schaffen, der bereits am folgenden Tage in Wirksamkeit trat und welcher auf die Fabrikindustrie insofern eine günstige Wirkung ausübte, als es derselben nunmehr möglich wurde, gegen den Mitbewerb des Kainits anzukämpfen.

Solange die Karnallitkonvention von 1879 nicht mit mächtigen Außenseitern zu rechnen hatte, drohte ihr keine Gefahr; mit der Betriebseröffnung des leistungsfähigen Werkes Schmidtmannshall (jetzt Aschersleben) im Frühjahr 1883 änderte sich das Bild jedoch mit einem Schlage. Das neue Werk war in seinen Absatzbedingungen vollkommen von der Karnallitkonvention unabhängig, unter deren Schutze es eigentlich groß geworden war. Den empfindlichsten Schaden fügte das Aschersleben Werk jedoch den von jener Konvention abhängigen Fabriken zu, indem es eigene Fabrik-

anlagen errichtete, die nicht den Chlorkaliumpreis jener Vereinbarung zu zahlen hatten. Wir haben also auch hier den Fall eines gemischten Werkes, das im Wettkampf mit reinen steht. Heute sind allerdings, wie schon oben (im I. Teil) betont, alle Kalibergwerke im Besitz von Fabriken, so daß wir es ausnahmslos mit gemischten Werken zu tun haben. Das mit einer leistungsfähigen Fabrik versehene Aschersleben Werk war als geschlossenes Ganzes der schwerfälligeren Vielheit von Interessenten gegenüber, wie sie in der Karnallitkonvention zum Ausdruck kam, weit überlegen. Infolge größerer Beweglichkeit der Rohsalzpreise des Miterwerbs konnte die Fabrik sich in ihren Preisfestsetzungen der jeweiligen Marktlage viel besser anpassen als ihre an jene Vereinbarung gebundenen Mitbewerberinnen, für welche die Rohstoffpreise halbjährlich festgesetzt waren. Als weiterer ungünstiger Faktor kam zu alledem noch ein Rückgang der Konjunktur im Jahre 1883, der durch Überproduktion der Kali verbrauchenden Industrien hervorgerufen worden war. Die Kündigung bzw. Auflösung der Konvention war deshalb schon vor Ablauf der fünfjährigen Vertragszeit gegeben. Und was man erwartet hatte, erfolgte im Jahre 1883, indem der Vertrag vom 8. Februar 1879 vom Westeregelner Werk zum 1. Oktober 1883 gekündigt wurde. Die Erzielung einer neuen Vereinbarung unter Einschluß der Werke Aschersleben wurde vom preußischen Bergfiskus auf der Bildung zweier Gruppen angebahnt, und zwar der fiskalischen Werke einerseits, der Privatwerke anderseits. Diese Teilung erschien dem preußischen Staatswerke notwendig, um durch ein geschlossenes Auftreten der Fisci der Vermehrung der Privatwerke gegenüber das allgemeine staatliche Interesse ausreichend wirksam auftreten zu können. Auf diesen Vorschlag ging das anhaltische Werk jedoch nicht ein. Nach langwierigen Verhandlungen kam am 21. Oktober desselben Jahres ein Vertrag auf Grund folgender Beteiligung zustande:

Staßfurt (Kgl. Preußisch)	20	vom Hundert
Leopoldshall (Anhalt)	24	„ „

Westeregeln	$18^1/_6$ vom Hundert
Neu-Staßfurt	$18^1/_6$ „ „
Schmidtmannshall (Aschersleben)	$19^2/_3$ „ „

Sehr bemerkenswert an dem Zustandekommen dieser Konvention waren die Schwierigkeiten, welche sich bei Festsetzung der Beteiligungsziffern ergaben. Die Vereinbarung erstreckte sich auch dieses Mal wieder lediglich auf Karnallitsalze, welche zur weiteren fabrikatorischen Verarbeitung abgegeben wurden. Die in § 3 der früheren Konvention aufgenommene Bestimmung, wonach die an die einzelnen Abnehmer abzugebenden Salzmengen festgesetzt werden mußten, hatte man fallen lassen. Sie enthielt ja auch nichts weiteres als eine Möglichkeit der Kontrolle, wie wir schon oben gezeigt haben. Diese Bestimmung mußte fallen, da sämtliche Privatwerke bereits bei Abschluß des Vertrages Besitzer von Fabriken waren. Man hätte deshalb notwendigerweise Sondervorschriften treffen müssen, welche den Absatz der Karnallitsalze an die eigenen weiterverarbeitenden Fabriken geregelt hätten. Ob man allen Möglichkeiten auf diese Weise hätte Rechnung getragen, erscheint doch sehr fraglich, wenn man ein für das heutige Kohlensyndikat überaus bedeutsames Analogon heranzieht, nämlich die Hüttenzechenfrage, welche in allen ihren Einzelheiten jenen Verhältnissen der Kaliindustrie entspricht. In beiden Fällen handelt es sich um den Absatz der Rohstoffe fördernden Werke an die eigenen weiterverarbeitenden Betriebsanlagen. Der heute gültige Vertrag des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats räumt bekanntlich seinen Mitgliedern, die sich im Besitze von Hüttenwerken befinden, eine gewisse Vorrechtsstellung ein, nach der sie berechtigt sind, „den zu ihrem Hüttenbetriebe erforderlichen Bedarf an Kohlen, Koks und Briketts umlagefrei zu fördern, ohne daß diese Menge auf die Beteiligungsziffer Anwendung findet.[1]) Für das Erheben einer Umlage wäre für die Karnallitkonvention diese Frage allerdings ohne

[1]) Entscheidung des Reichsgerichts v. 10. Nov. 1906 (I. Zivilsenat 56/06).

Bedeutung gewesen, da sie keine gemeinsame Verkaufsstelle und deshalb auch keine Geschäftsunkosten hatte; um so mehr fiel sie jedoch bei der Festsetzung der Förderziffern und der Verkaufspreise ins Gewicht. Die mit eigenen Fabrikanlagen ausgestatteten Mitglieder sorgten selbstverständlich zuerst für die Deckung ihres eigenen Bedarfs an Karnallitsalzen; in zweiter Linie kamen für sie erst die Verpflichtungen, welche sie gegenüber der Konvention hatten, in Betracht. Welche Gefahren das für den Bestand jener Übereinkunft haben mußte, haben uns in letzter Zeit ähnliche Vorkommnisse innerhalb des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats gezeigt. Ein von einem namhaften Juristen[1]) abgegebenes Gutachten lautete allerdings dahin, daß die Hüttenzechen zuerst ihren Vertragsverpflichtungen nachkommen müßten, es ihnen jedoch freistände, jede Mehrförderung für den Selbstbedarf vorzunehmen. Die Hüttenzechen sahen sich jedoch auf Grund des Vertrages nicht zur Einhaltung dieser Bestimmung verpflichtet, und als der gute Geschäftsgang in den Jahren 1905—1907 die höchsten Anforderungen an ihre Leistungsfähigkeit stellte, dachten sie zuerst an die Befriedigung des eigenen Bedarfs und in zweiter Linie dann an die Erfüllung des Syndikatsverhältnisses.

Derartige Zustände waren dann auch unabwendbare Folgen der Karnallitkonvention vom 21. Oktober 1883. Den mit eigenen Fabrikanlagen ausgestatteten Privatwerken ging die Deckung des Selbstbedarfs vor die Erfüllung der Vertragsverpflichtungen. Ihre Fabriken arbeiteten wesentlich billiger als die nicht mit Salzwerken in Verbindung stehenden, da jene nur mit den Selbstkosten der Rohstoffe, diese dagegen mit den Konventionspreisen zu rechnen hatten. Wir haben hier also in der Kaliindustrie genau dieselben Mißstände, welche heute in der Eisenindustrie im harten Wettkampf zwischen „reinen“ und „gemischten“ Werken zum Austrag kommen, dessen Ausgang ein völliges Unterliegen

[1]) Justizrat Wolf in Essen-Ruhr.

der ersteren sein wird. Der Ausbau zum gemischten Betrieb ist nach dem Stande der neuzeitlichen Technik besonders für die Montanindustrie ein unverkennbares Merkzeichen. Dem gemischten Großbetrieb allein gehört die Zukunft; alle Kampfmittel wendet er rückhaltlos an.

Welche Wirkungen diese zur Zeit der Karnallitkonvention von der Kaliindustrie noch nicht erkannten Umstände gewissermaßen unbewußt, als finstere Macht auf das Bestehen der Übereinkunft und ihre Absichten hatte, mag man daraus ersehen, daß man bald von einer einheitlichen Preisfestsetzung Abstand nehmen mußte. Nur die Regelung der Förderbeteiligung war von Belang. Da keine Zentralverkaufsstelle bestand und damit also auch eine wirksame Beaufsichtigung über die Innehaltung der Beteiligungsziffern wegfiel, verkauften die „gemischten" Privatwerke nur soviel Salze an die nicht mit ihnen in Verbindung stehenden Fabriken, als sie über den Selbstverbrauch hinaus im Überschuß hatten. Die „reinen" fiskalischen Werke sahen sich trotz lebhafter Nachfrage gezwungen, ihre Rohsalze an die „reinen" Fabriken zu Preisen abzugeben, welche den eigenen Gestehungskosten sehr nahe kamen, um so doch wenigstens den letzteren eine Wettbewerbsmöglichkeit mit diesen „gemischten" Konkurrenten zu lassen. Die Festsetzung der Rohsalzpreise war deshalb mehr zu einer internen Angelegenheit zwischen den beiden fiskalischen Werken geworden, die gleichzeitig mit dem Rohsalzvertrage einen Nebenvertrag bezüglich der Salzlieferung an die selbständigen Fabriken abschlossen. Der grundsätzliche Nachteil, in welchem die fiskalischen Werke gegenüber den privaten sich befanden, wurde allerdings dadurch etwas gemildert, daß die letzteren, soweit sie Salz an die selbständigen Fabriken abgaben, sich der Preisfestsetzung der beiden Fisci vertragsmäßig unterwarfen. Die selbständigen Fabriken verpflichteten sich weiterhin zur alleinigen Abnahme fiskalischer Rohsalze mit wenigen erlaubten Ausnahmen. Als Zwangsmittel zur Erfüllung dieser Verpflichtungen halten die Fisci lediglich die Einstellung der Rohsalz-

lieferung und die Verhängung von Konventionalstrafen. Durch diese Verhältnisse gerieten zwar die Fabriken in ein weitgehendes Abhängigkeitsverhältnis vom Fiskus, der jedoch insofern sich nach den Fabriken zu richten hatte, als die Rohsalzpreise durch die Fabrikatpreise, also des Chlorkaliums, nach einer Skala bestimmt wurde.[1])

Das Bemerkenswerteste an dieser Karnallitkonvention von 1883 ist für uns das, daß die Gegensätze zwischen reinen und gemischten Werken eine in allen Punkten festgelegte und geregelte Syndizierung der Rohsalze nicht zuließ; Gegensätze, die man zu jener Zeit vielleicht schon als kartellhindernd erkannt hatte, vor deren Folgen man sich jedoch verschloß. Die Art und Weise des ganzen Vorgehens bei Errichtung der Konvention berechtigt zu diesem Schlusse; man wollte die wesentlichsten und wirksamsten Hindernisse nicht erkennen, ließ sie unberücksichtigt, und eine wirkungslose Tätigkeit der Vereinbarung war eine unabwendbare Folgeerscheinung. Die Konvention von 1883 bedeutet deshalb gegen ihre Vorgängerin aus dem Jahre 1879 zweifellos einen Rückschritt, der jedoch weniger der Absicht der Mitglieder, als dem zum erstenmal auftretenden Gegensatz zwischen reinen und gemischten Werken entsprungen war.

Gleich nach Abschluß dieser zweiten Karnallitkonvention begannen neue Verhandlungen zwischen den selbst fabrizierenden Salzwerken und den selbständigen Chlorkaliumfabriken zur Syndizierung des Chlorkaliums, welche am 30. Dezember 1883 mit dem Zustandekommen eines Vertrages endeten. Diese neue Konvention, ihrem inneren Wesen nach wiederum eine „horizontale", zeigt schon deutlich den Fortschritt des Kartellgedankens, da er nicht mit dem Gegensatz zwischen reinen und gemischten Werken in dem Maße zu rechnen hatte, wie die Karnallitkonvention aus demselben Jahre. Zum erstenmal hatte man eine gemeinsame Verkaufs-

[1]) Westphal, a. a. O., S. 44: Der Preis für den Zentner 16prozentigen Leopoldshaller Karnallit bestimmte sich aus dem Preise p des 80prozentigen Chlorkaliums einschl. Sack, Provision und Skonto nach der Formel: $x = (p - 1) \cdot {}^{4}/_{39}$.

stelle der syndizierten Produkte vorgesehen. Nur über die Absatzmengen selbst waren keine Bestimmungen aufgenommen worden, da dieselben durch die fest normierte Rohsalzmenge so gut wie festgelegt waren. Das Syndikat umfaßte alle damals bestehenden zwanzig Chlorkaliumfabriken: von der gemeinsamen Verkaufsstelle aus wurden zum erstenmal nach Maßgabe der vom „Schächteausschuß" festgesetzten Beteiligungsziffern die Aufträge auf die einzelnen Mitglieder verteilt. Die beiden fiskalischen Werke konnten, da sie selbst nicht fabrizierten, dem Verkaufssyndikat der Fabriken nicht beitreten. Zur Wahrung seiner Interessen erlangte der preußische Fiskus die Aufnahme einer Bestimmung in den Vertrag, wonach jedem der Kontrahenten der Rücktritt vom Vertrage vorbehalten blieb, falls gegen Normierung des Chlorkalium-Verkaufspreises seitens eines der fiskalischen Werke Einspruch erhoben wurde und eine Einigung zwischen diesem und dem Syndikatsausschusse binnen vier Wochen nicht hatte erzielt werden können.[1]) Das anhaltische Werk Leopoldshall schloß sich dieser Fassung an.

Ähnliche Verhältnisse, wie sie zum Abschluß der zweiten Karnallitkonvention geherrscht hatten, hatten die Änderung und Neubildung einer anderen Vereinbarung zur Folge: der Kainitkonvention. Das Aschersleben er Werk trat als allzu starker Außenseiter auf, um einfach unbeachtet bleiben zu können; ja, es entzog der Konvention sogar eine ziemlich große Anzahl der Aufträge. Die Wirkungen der Kainitkonvention wurden sogar bald illusorisch, und man sah sich zu einer gänzlichen Neubildung derselben wohl oder übel gezwungen. Am 1. Januar 1886 kam eine neue Vereinbarung zustande, deren wesentlichste Grundlagen dieselben waren wie diejenigen des alten Kainitvertrages: der Konvention unterworfen war einzig und allein der unmittelbare Absatz an die Landwirtschaft. Nicht unwesentlich war jedoch die Unterscheidung zwischen der deutschen und ausländischen

[1]) **Westphal, a. a. O., S. 45.**

Landwirtschaft. Bei den schon damals hervorgetretenen Bestrebungen, der deutschen Landwirtschaft möglichst niedrige Preise zu sichern, und bei der allgemein gehegten Befürchtung, die Kainitkonvention könnte eine unbillige Preiserhöhung bewirken, wollte das preußische Ministerium als Zentralinstanz der Bergverwaltung die Konvention auf eine Fördervereinbarung beschränkt, dagegen die Preishaltung den Einzelwerken überlassen wissen.[1]) Bemerkenswert erscheint die Vorschrift der Konvention, durch welche größeren landwirtschaftlichen Vereinen, deren Teilnahme an der Ausbreitung des Kainitsalzes als wirkungsvoll angenommen werden konnte, ein Unterpreis von 20 Pf. für den Doppelzentner gegen den im Exporthandel gültigen Preis gewährt wurde. Ähnliche Bestimmungen ziehen sich von da ab als ein roter Faden durch all die Wirrnisse der Kalisalz-Kartellierungen und haben deshalb für uns noch eine besondere Bedeutung, als gerade im Frühjahr 1908 dem Verhältnis zwischen Syndikat und Landwirtschaft neue Perspektiven eröffnet werden, auf welche unten weiter eingegangen werden wird. Die damals (1884) in der Bildung begriffene deutsche Landwirtschafts-Gesellschaft trat behufs Erlangung niedriger Kainitpreise mit der Konvention in Verhandlungen, welche unter Gewährung verschiedener erleichternder Bedingungen zu einem festen Vertragsverhältnis führten.

Die Kainitkonvention löste sich 1888 auf. Ihr Ende ist gleichzeitig der letzte Abschnitt der ersten Periode, die 1872 begann. Sie hatte der deutschen Kaliindustrie vor Augen geführt, daß eine Syndizierung nur dann die angestrebte Festigkeit des Marktes verbürgt, wenn sie alle wichtigeren Produkte umfaßt. Das Nebeneinanderbestehen mehrerer horizontaler Kartelle kann schon deshalb nicht die gewünschten Ziele erreichen, da eine Ergänzung der Vereinbarungen unter sich nahezu unmöglich ist. Statt gegenseitiges Zusammenarbeiten und Ineinandergreifen trat einfach Ge-

[1]) Die näheren Bestimmungen darüber sind für uns ohne Belang.

schäftsneid und Mißtrauen auf, das die zu erstrebenden Ziele größtenteils illusorisch machte. Den Konventionen dieses Zeitabschnittes mußte auch deshalb zum Teil die Erreichung ihrer Zwecke versagt bleiben, da sie dem auftretenden inneren Gegensatz zwischen reinen und gemischten Werken kein genügendes Verständnis entgegenbrachten. Wie in der Folgezeit die Kartellbestrebungen den Anforderungen der Zeit Rechnung getragen haben, möge uns das folgende Kapitel kurz zeigen.

b) Von 1888—1904.

Wir haben oben die von Paxmann, einem der besten Kenner unserer Kaliindustrie, gemachte Äußerung wiedergegeben, daß der deutschen Kaliindustrie von Natur aus ein tiefer kartellistischer Grundzug innewohne. Und wir müssen gestehen, daß die Verhältnisse der ersten Periode die Wahrheit dieser Behauptung erbracht haben. Wir haben aber auch gesehen, daß neben den vorhandenen Absichten einer durchgreifenden Vereinheitlichung des Kaligeschäfts das Vorhandensein einer Unmenge zentrifugaler Kräfte und Strömungen nicht geleugnet werden können. Daß man den Gegensatz zwischen reinen und gemischten Werken nicht früh und nachhaltig genug erkannt hat, muß den Verhältnissen jener Zeit zugute gerechnet werden, welche die fortschreitende technische Entwicklung zur eigentlichen Geburtsstunde dieses Widerstreits bestimmt hatte.

Wollte man jedoch glauben, daß die Lehren des ersten Abschnitts der Kartellbestrebungen in der Kaliindustrie genügt hätten, die Forderung einer unbedingten einheitlichen Syndizierung durchzusetzen und zu begründen, so schienen die neuen Ergebnisse im Jahre 1888 nach dieser Richtung hin den Tatsachen geradezu Hohn zu sprechen. Anstatt Verminderung der verschiedensten horizontalen Kartellierungsbestrebungen trat eine weitere Zersplitterung ein. Sieben Einzelverträge waren notwendig, um das Kaligeschäft einheitlich zu gestalten, denen nur die Grundlage gemeinsam

war. Allerdings muß man beachten, daß mit zunehmender Teufe in jenen Jahren einzelne Werke oft auf bis dahin unbekannte Salze stießen, deren Bedeutung für Landwirtschaft und Chemie größtenteils nicht sofort erkannt wurden, die aber in die Kartellbestrebungen nur Verwirrung bringen mußten.

Als gemeinsame Grundlage der 1888 abgeschlossenen Einzelverträge kann man das Förderabkommen für den zu fabrikatorischen Zwecken bestimmten Karnallit ansehen, welcher den früheren sich ziemlich eng anlehnte. An diesen Vertrag gliederte sich dann die Syndizierung der übrigen Erzeugnisse an, und zwar durch Abschluß folgender sieben Einzelverträge:

Ia. Vertrag der Kalisalzwerke wegen gemeinsamer Regelung des Absatzes der Karnallitsalze an die zugehörigen Fabriken, vom 21. September 1886;

IIa. Vertrag der Kalisalzwerke wegen gemeinsamer Regelung der nicht als Karnallit anzusprechenden Kalirohsalze an die zugehörigen Fabriken vom 14. Oktober 1888;

Ib. Vertrag wegen gemeinsamer Regelung des nicht an die zugehörigen Fabriken gerichteten Absatzes der Karnallitsalze vom 25. Oktober 1888;

IIb. Vertrag wegen gemeinsamer Regelung des nicht an die zugehörigen Fabriken gerichteten Absatzes der nicht als Karnallitsalze anzusprechenden Kalirohsalze vom 14. Oktober 1888;

Ic. Vertrag wegen gemeinsamer Regelung des Chlorkaliumabsatzes vom 25. Oktober 1888;

IIc. Vertrag wegen gemeinsamer Regelung des Absatzes der schwefelsauren Kalierzeugnisse vom 25. Oktober 1888;

Id. Vertrag wegen gemeinsamer Regelung des Absatzes von Kieserit vom 25. Oktober 1888.

Wenn wir uns die Bestimmungen dieser sieben Einzelverträge näher ansehen und sie mit denen in den heutigen Kartellverträgen der Montanindustrie in Vergleich setzen, dann ist darüber folgendes zu sagen. In dem unter Ia an-

geführten Vertrag ist neben der prozentualisch festgelegten Gesamtförderung vor allem die allein den fiskalischen Werken überlassene Preisbestimmung bemerkenswert. Die Ursache hierfür lag wiederum in dem Gegensatz zwischen reinen und gemischten Werken, welche sich um jene Zeit noch mit den fiskalischen bzw. privaten Betrieben deckten. Man hatte richtig erkannt, daß sich die gemischten Werke in der Festsetzung der Rohsalzpreise nach den Verhältnissen der reinen zu richten hätten, da die letzteren als die einzig für die Rohsalzlieferungen an selbständige Fabriken in Betracht kommenden anzusehen waren. Durch Übereinkunftsstrafen suchte man die Innehaltung der Förderziffern zu schützen, da eine gemeinsame Verkaufsstelle nach wie vor fehlte. Jedes Mitglied war genötigt, die Menge der an seine Fabriken gelieferten Salze dekadenweise (am 1., 11. und 21. jeden Monats) dem Ausschuß anzuzeigen. Da aus betriebstechnischen Gründen jedoch eine genaue Einhaltung der Beteiligungsziffern in den einzelnen Zeitabschnitten völlig unmöglich war, stand man jedem Mitgliede die zeitweilige Über- und Unterschreitung der ihm zustehenden Absatzziffer um das Achtfache der Tagesfördereinheit zu. Es war hieran jedoch die Maßgabe geknüpft, daß der Ausschuß die Ausgleichung in bestimmter Frist vorschreiben konnte. Die Aufnahme dieser Vorschriften in den Vertrag vom 21. September 1888 ist deshalb bemerkenswert, da sie zum erstenmal auf eine starre Festsetzung und Innehaltung der Förderziffer verzichtet, und zwar in erster Linie aus betriebstechnischen Gründen. Der neue Vertrag des Stahlwerksverbands vom 30. April 1907 hat diesen Gedanken in einer noch vollkommeneren Weise wieder aufgegriffen, wie wir hinterher noch sehen werden. Eine Mehrförderung bewirkte schon damals eine Strafe, während eine Minderförderung den Verlust des Nachlieferungsrechts nach sich ziehen konnte. Da man schon zu jener Zeit erkannte, daß alle Syndizierungen nur dann in ihrer Wirkung voll zur Geltung kommen können, wenn sie alle Produktionsstadien umfassen, also „vertikaler" Natur

sind, verlangten die Rohsalz liefernden Konventionsmitglieder von der Vereinigung der Kalifabriken, d. h. ihrer Abnehmer, daß sie lediglich Rohsalz von ihnen bezögen. Die selbständigen Kalifabriken gerieten dadurch naturgemäß in ein starkes Abhängigkeitsverhältnis von ihren Lieferanten, das ihnen jeden entscheidenden Einfluß auf die Festsetzung ihrer Fabrikpreise nahm. Unter „zugehörigen" Fabriken verstand sowohl dieser Vertrag wie der unter IIa nur solche, „welche entweder im Besitze der Rohsalzwerke oder in einem derartigen Verhältnis zu denselben standen, daß diese auf die Fabriken jederzeit einen genügenden Einfluß auszuüben imstande waren, um bei ihnen die Erreichung der Zwecke der beiden Verträge und die Ausführung der darauf gerichteten Maßnahmen des Ausschusses durchzusetzen."

Der Vertrag IIa unterschied sich von dem vorigen nur in unwesentlichen Teilen. Um die Möglichkeit auszuschließen, daß durch Auffindung neuer Salzarten wiederum neues Arbeitsgebiet geschaffen werden könnte, das nicht den Syndikatsverträgen unterlag, wurden im Vertrage IIa alle Kalirohsalze zusammengefaßt, welche nicht als Karnallit anzusprechen waren. Um der Förderung nur hochprozentiger Salze und dem damit verbundenen Raubbau einen Riegel zu setzen, wurden die Salze lediglich nach dem in ihnen enthaltenen reinen Kali bewertet. Dies geschah durch Schaffung einer Rechnungseinheit, auf welche die gesamte Förderziffer bezogen wurde. Diese Einheit war ein Kainit von 12,4% K_2O Gehalt (Normalkainit); alle Rohsalze mit mehr als 12,4% K_2O wurden dem Normalkainit gleich, alle Salze mit geringerem Gehalt nach Verhältnis desselben zum Normalgehalte in Anrechnung gebracht.[1])

Wir haben gesehen, daß bis zum Jahre 1888 der Vertrag der Chlorkaliumfabriken eine Ergänzung der Karnallitkonvention war. Ähnliches gilt auch von den beiden Verträgen Ic und IIc, welche wiederum eine Gruppe für sich bilden und die Regelung des Absatzes von Chlorkalium und

[1]) Näheres darüber siehe Westphal, a. a. O.

von schwefelsauren Kalierzeugnissen bezwecken. Auch diese Verträge überlassen den fiskalischen Werken das alleinige Recht der Preisbestimmung, den gesondert bestehenden Fabriken (Sonderfabriken) war nur die Befugnis zur Absendung eines Ausschußmitgliedes mit beratender Stimme eingeräumt. Die Sonderfabriken hatten sich schriftlich zur Einhaltung der ihnen aus den Verträgen erwachsenden Pflichten bereit erklärt, wodurch die fiskalischen Werke in den Stand gesetzt wurden, an der Preisbestimmung für die Fertigerzeugnisse Anteil zu nehmen. Das bedeutete im Hinblick auf die Machtbefugnisse der fiskalischen Werke nach den anderen Verträgen zweifellos einen weiteren Fortschritt, da jene Werke auf diese Weise einen unmittelbaren Einfluß auf die Preisgestellung der Fabrikate erlangten, was ihnen sonst nur auf Umwegen möglich gewesen war. Nur die Menge des Absatzes der Fabriken unterlag in keiner Weise der Beeinflussung durch den Fiskus. Der Vertrag Id bestimmte lediglich, daß auch Kieserit durch die gemeinsame Verkaufsstelle, welche den Namen „Verkaufssyndikat der Kaliwerke" führte, vertrieben wurde.

Die wichtigste Gruppe der sieben Verträge bilden zweifellos die unter Ib und IIb angeführten. Ihre Aufgabe war in erster Linie die Regelung des Rohsalzabsatzes an die nicht zugehörigen Fabriken. Die größere Menge der hierunter fallenden Salze stellte der Kainit dar, der zum größten Teil an die deutsche Landwirtschaft abgesetzt wurde. Ähnlich wie in den Verträgen Ia und IIa stellte man auch hier zwei in den Bestimmungen im wesentlichen übereinstimmende Verträge auf, von denen der eine den Absatz der Karnallitrohsalze, der andere den Absatz aller nicht als Karnallit anzusprechenden Rohsalze behandelte. Es erfolgte die Syndizierung unter prozentualer Verteilung der Gesamtförderung, unter gemeinsamer Festsetzung der Preise durch die beiden Ausschüsse, sowie teilweise unter Verkauf von einer Zentralstelle aus. Die einzelnen Werksmitglieder durften nur diejenigen Rohsalze selbständig verkaufen, welche im Inlande

an einzelne Landwirte, an Kleinhändler sowie zu nicht landwirtschaftlichen Zwecken abgesetzt wurden, während dagegen alle übrigen Verkäufe, nämlich das gesamte Auslandsgeschäft sowie der Inlandsabsatz an Düngerfabriken und andere nicht zugehörige Fabriken zur Selbstverarbeitung an Großhändler und an landwirtschaftliche Vereine nur durch die gemeinsame Verkaufsstelle erfolgen durfte.

Zum erstenmal haben wir in den Verträgen dieser Gruppe Syndikatsverträge im vollsten Sinne des Worts vor uns, auch wenn ein Teil der Rohsalze nicht dem Verkaufssyndikat überwiesen werden brauchte. Die Werksmitglieder waren also zur Einsicht gelangt, daß eine durchgreifende Kartellierung um so besser ihre Zwecke verfolgen kann, je mehr die Zentralisierung fortgeschritten ist. Ob aber die Zweiteilung der Erzeugnisse in solche, welche von den einzelnen Mitgliedern unmittelbar verkauft werden konnten, und solche, die der Verkaufsstelle unterlagen, nicht zu Unzuträglichkeiten geführt hat, indem die Käufer sich oft an die falsche Adresse wandten und man sich auf diese Weise manchen nicht zukommenden Auftrag aneignete, konnte leider nicht in Erfahrung gebracht werden. Wir glauben aber doch, daß die Nachteile jener wunden Stelle des Vertrages sich bald gezeigt haben dürften.

Die umfangreiche Betriebsstörung des Aschersleben er Werkes im Jahre 1886 brachte ein neues Moment in die Verträge Ib und IIb, indem man sich zur Aufnahme besonderer Bestimmungen für die Fälle von Betriebsstörungen gezwungen sah. Da die Störungen von sehr verschiedenem Umfange sein konnten, lag die Notwendigkeit vor, für die Beurteilung ein möglichst einfaches Kriterium zu schaffen. Es wurde der Grundsatz aufgestellt, ein Werk als in Betriebsstörung befangen anzusehen, wenn es durch zwei Dekaden (17 Arbeitstage) um mehr als acht vertragsmäßige Tageseinheiten mit der Förderung oder dem entsprechenden Absatze im Rückstande geblieben war.[1]) Dabei sollte allerdings eine vorher-

[1]) Geschichte des Kgl. Salzwerkes zu Staßfurt, a. a. O., S. 61.

gehende Mehrförderung in Anrechnung gebracht werden. Wenn die Störung nicht länger als drei Monate dauerte, konnte es die Hälfte seiner Beteiligung nachliefern; darüber hinaus stellte es jedoch keinen Anspruch auf Nachförderung.

Die Beteiligungsziffern des auf zehn Jahre geschlossenen Syndikats setzte sich wie folgt zusammen:

	Ia	IIa (tägl. Förderung)	Ib (von 1892 ab)	IIb
Staßfurt	$18^{13}/_{15}$ %	1300 Ztr.	17,5 %	18,125 %
Leopoldshall	$18^{13}/_{15}$ %	1300 „	17,5 %	18,125 %
Westeregeln	$14\ ^{8}/_{15}$ %	1800 „	14,5 %	15,— %
Neustaßfurt	$14\ ^{8}/_{15}$ %	2000 „	14,5 %	18,125 %
Aschersleben	$14\ ^{8}/_{15}$ %	800 „	14,5 %	18,125 %
Ludwig II	$10^{12}/_{15}$ %		10,8 %	—
Hercynia	$7^{13}/_{15}$ %		7,7 %	12,500 %

Wenn wir zusammenfassend die Verwaltungsorganisation jener sieben Einzelverträge betrachten, dann kommen wir zu folgendem Ergebnis. Ursprünglich lag die Durchführung jedes einzelnen Vertrages in der Hand eines besonderen Ausschusses. Eine solche Vielgestaltigkeit des Verwaltungskörpers konnte naturgemäß nicht ohne nachteilige Folgen auf die Betätigung der Organisation nach außen hin bleiben. Es traten an jeden Ausschuß so viele Fragen allgemeiner Natur, welche nicht nur die Interessen eines, sondern aller Ausschüsse gleichmäßig berührten, daß dieselben eine einheitliche und gemeinschaftliche Lösung erheischt hätten. Um die Mitte des Jahres 1891 führten solche Erwägungen dann auch zur Schaffung eines Gesamtausschusses, welcher aus den regelmäßigen Vertretern sämtlicher Konventionswerke gebildet wurde. Die günstige Entwicklung des Kaligeschäfts in den Jahren 1888—1890 hatte außerdem einen solchen Gesamtausschuß dringend gefordert, da die Spezialausschüsse nicht imstande gewesen wären, eine großzügige und einheitliche Wirtschaftspolitik zu fördern, welcher die Kaliindustrie durchaus bedurfte.[1]) Der Geschäftskreis dieses Gesamtaus-

[1]) Näheres über die Befugnisse des Gesamtausschusses: Schr. d. V. f. S., Bd. 60, S. 22 ff.

schusses wurde geteilt in a) den Verkehr mit den Salzwerken und Fabriken sowie das Inlandsgeschäft; b) das Auslandsgeschäft und c) die Propaganda.[1])

So schwierig die Fertigstellung und Anerkennung jener sieben Verträge auch gewesen sein mag, so außerordentliche Dienste haben sie doch der Kaliindustrie in den Jahren 1889 bis 1898 geleistet. Die großen Hemmnisse, welche sich einer Syndizierung der einzelnen Zweige der Kaliindustrie entgegensetzten, waren ungleich zahlreicher als die in den Vorjahren. Sie lagen vor allem in der Kartellierung der vielen neuaufgefundenen Salze und der Möglichkeit, nach dieser Richtung hin ganz unvermutet neue Aufschlüsse zu machen. Damit war eine Vermehrung der Einzelinteressen aufs engste verbunden. Hinzu kam noch der sich verschärfende Gegensatz zwischen reinen und gemischten Werken, deren Gleichgewicht nur künstlich durch die Machtstellungen der beiden Fisci aufrechterhalten wurde. Eine vertikale Syndizierung der Erzeugnisse war deshalb aus zwei Gründen ausgeschlossen: erstens, da nicht alle Werke sämtliche Produktionsstufen umfaßten, und zweitens, weil das unerwartete Auftreten neuer Salze eine allzu große Bresche in das Syndikatsgebäude gelegt hätte, die sofort seine Existenz untergraben haben würde.

Anderseits waren diese Verträge jedoch elastisch genug, um durch die Aufnahme neu erstandener Werke nicht in ihrem Bestande gefährdet zu werden. Schon im Jahre 1894 war die Anzahl der Mitglieder von sieben auf zehn gestiegen. Daß durch die Anpassungsfähigkeit der Verträge nach dieser Richtung hin die anderen Mängel jedoch nicht wegzuleugnen waren, liegt auf der Hand. Als der preußische Fiskus dieselben erkannt hatte, zögerte er nicht, mit dem Vorschlage einer schon vor Ablauf der gültigen Verträge vorzunehmenden Neugestaltung des Syndikatsverhältnisses hervorzutreten. Nach den geltenden Bestimmungen war eine solche bei Einstimmigkeit aller Mitglieder zulässig. Es kam jedoch erst

---

[1]) **Westphal**, a. a. O., S. 62.

1898 ein neuer, wiederum alle Werke umfassender Syndikatsvertrag zustande, der für unsere Darlegungen nicht in Betracht kommt, da er lediglich eine Neufestsetzung der Beteiligungsziffern bewirkte. Dieser Vertrag bestand bis 1901, um alsdann einem auf weitere drei Jahre berechneten Syndikatsvertrage Platz zu machen, welcher als eigentliche Grundlage des zurzeit bestehenden anzusehen ist. Dieser Vertrag aus dem Jahre 1901 umfaßt bereits 28 Werke und deren sämtliche Erzeugnisse. Der Vertrag des Jahres 1901 ist verhältnismäßig leicht zustande gekommen; die Schwierigkeiten lagen hier nur in der Frage der Dauer des Syndikats und in der neuen Rechtsform, da sich namentlich beim Auslandsgeschäft der Mangel der juristischen Persönlichkeit des Syndikats störend geltend macht.

2. Abschnitt.

Gründung des Kalisyndikats 1904/1909.

Aus den Darlegungen des ersten Abschnitts dieses Teils haben wir gesehen, daß eine gesunde und nützliche Neuorganisation des Wirtschaftslebens durch die Kartelle nur dann erwartet werden kann, wenn die Kartellierung alle Produktionsstadien umfaßt; ein Syndikat, das sich lediglich auf eine einzelne Stufe der Erzeugnisse beschränkt und deren Vorläufer und Nachfolger nicht zugute kommt, soweit überhaupt davon die Rede sein kann, wird seine Zwecke nie erreichen können. Die Geschichte der Vorläufer des Kalisyndikats gibt uns einen schlagenden Beweis dafür. Die innerlich gefestigten Karnallitkonventionen konnten keinen dauernden Bestand haben, da ihre Machtsphäre über die Preisfestsetzung und Förderziffern dieses Salzes nicht hinausgingen; erst als sich die Kainitabkommen und vor allem die Vereinbarungen unter den Kalifabriken ergänzend jener Konvention an die Seite stellten, schienen sich die Wünsche der Interessenten der Karnallitproduzenten verwirklichen zu wollen. Mit anderen Worten: eine Syndizierung hat nur dann wirksame

Erfolge, wenn sie alle Erzeugnisse der betreffenden Industrie vom Rohstoff bis zum Fertigfabrikat einheitlich und ineinandergreifend umfaßt, wenn sich in ihr dasselbe organische Ineinandergreifen vorfindet, wie es in den gemischten Betrieben zum Ausdruck kommt, d. h. wenn die einzelnen horizontalen Kartellierungen durch vertikale ersetzt sind. Derartige vertikale Syndizierungen aller Produkte ein und derselben Industrie bergen allerdings die Gefahr in sich, daß schließlich die ganzen Lasten der Kartelle, soweit man eben von solchen reden kann, auf den endgültigen Verbraucher abgewälzt werden. Diesen Punkt werden wir jedoch erst an späterer Stelle behandeln.

In den Kreisen der Kaliindustrie war man sich darüber einig, daß der Kalisyndikatsvertrag des Jahres 1901, der von 17 Werken geschlossen worden war, nur als Provisorium gelten konnte, und zwar in erster Linie deshalb, weil die Umgrenzung der syndizierten Erzeugnisse zu wenig den tatsächlichen Verhältnissen Rechnung trug. Man hatte sich jedoch bemüht, die wichtigen Begriffe der „zugehörigen" Fabriken und des „Absatzes" streng zu definieren; aber von der Wirklichkeit wichen diese Begriffsbestimmungen doch ganz erheblich ab, was durch die Praxis bald bewiesen wurde. Man hatte vergessen, daß ein Syndikatsvertrag, namentlich für eine aufstrebende Industrie, nicht allein auf deduktivem Wege zustande kommen kann, sondern aus der Zeit für die Zeit geschaffen werden muß.

Zu diesen Nachteilen des Vertrags, welche durch seinen inneren Organismus begründet wurden, gesellten sich die Folgen der Krise des Jahres 1900, welche auch auf die Kaliindustrie übergegriffen hatte. Die Mängel des Vertrages zeigten sich vor allem, als es hieß: Beschränkung der Erzeugung auf ein gewisses Maß und größere Entfaltung des Auslandsgeschäfts durch das Syndikat. Die Zahl der Stimmen war dann auch nicht gering, welche eine sofortige Umgestaltung des jungen Vertrages beantragten und außer jenen Gründen auch auf die niedergehende Konjunktur als günstiges

Moment zur Syndikatserneuerung. Man ging jedoch nicht auf diese Bestrebungen von der Syndikatsleitung aus ein.

In Verhandlungen zwecks Erneuerung des Syndikatsvertrages trat man erst im Frühjahre 1903 ein, als der preußische Fiskus an die übrigen Mitglieder der Organisation wegen Vertragserneuerung, die bis zum 1. Juli 1904 erfolgen mußte, herangetreten war. Das Interesse an der Erneuerung des Syndikatsvertrages wurde in einer Versammlung der Vertreter aller Syndikatswerke einstimmig zum Ausdruck gebracht; es wurden sofort zwei Kommissionen eingesetzt, die erst zur Durchberatung des den Werken vorzulegenden Entwurfs eines neuen Gesellschaftsvertrages, die zweite für die Festsetzung der Beteiligungsziffern der einzelnen Mitglieder, welche im letzten Grunde den Keim der fast unüberwindlich erscheinenden Schwierigkeiten enthielt.

Von besonderer Wichtigkeit zur Beurteilung der Lage zur Zeit der Gründung des jetzt bestehenden Syndikatsvertrages ist die Stellung des preußischen Fiskus zur Vertragserneuerung. Ein Mitglied des Abgeordnetenhauses wies in der Sitzung vom 12. Februar 1904 darauf hin, daß der Absatz des Kalisyndikats entschieden zurückgegangen sei, während andererseits die nicht syndizierten Werke ihre Produktion hätten steigern können. „Nun besteht die Gefahr, daß das seit einer Reihe von Jahren zum Segen der Industrie existierende Kalisyndikat nicht erneuert werden wird.“[1]) Auf die Frage desselben Abgeordneten, ob der Fiskus auch Interesse an der Fortsetzung des Syndikats habe, erwiderte der preußische Handelsminister: „Was das Syndikat betrifft, so bin ich nicht so hoffnungslos, wie der Herr Referent und auch der Herr Verredner zu sein schien. Ich bin der Meinung, daß die Macht der Verhältnisse doch schließlich stärker sein wird als der Widerstand vieler Elemente, die sich gegenwärtig noch nicht wieder vertragen können. Es wäre ein durchaus natürlicher Zustand, wenn man durch Herbeiführung der

[1]) Stenogr. Berichte des Abgeordnetenhauses 1904/05, 1. Bd., S. 1018.

freien Konkurrenz dahin kommen würde, eine Verschleuderung der Salze nach dem Auslande herbeizuführen, um dann im Inlande womöglich, um auf die Kosten zu kommen, die Salze zu teueren Preisen verkaufen zu müssen. . . . Wenn aber die bisherige Organisation zu Bruche geht, dann liegt allerdings die Gefahr vor, daß, wie ich eben sagte, das Gegenteil eintritt. Wir wollen also nicht die Hoffnung aufgeben, daß das allgemeine Interesse dahin drängen wird, daß die widerstrebenden Elemente sich wieder zusammenfinden und daß, wie bisher, eine verständige Ausbeutung der Kalischätze stattfinden wird. . . . Der Herr Vorredner kann versichert sein, daß wir, die wir selbst die Vorteilhaftigkeit des Syndikats nicht nur für den Fiskus, sondern ebensosehr für die (deutsche) Landwirtschaft erkennen, die Erneuerung des Kalisyndikats durchaus sympathisch gegenüberstehen."

Die hier durch den Minister vertretene Stellungnahme des Fiskus zur Syndikatsverlängerung war also eine durchaus günstige und zuversichtliche. Und daraus erhellt auch sofort die Ansicht der preußischen Staatsregierung zum Kartellwesen überhaupt, wenn man in Erwägung zieht, daß der preußische Fiskus als Kaliproduzent selbst zu den Mitgliedern des Kalisyndikats gehört. Im übrigen hatte die Regierung schon in der Sitzung vom 23. Januar desselben Jahres sich im allgemeinen als kartellfreundlich ausgesprochen und ihr Bedauern über ein etwaiges Nichtzustandekommen des Stahlwerksverbands, dessen Gründungsverhandlungen bekanntlich um jene Zeit schwebten, Ausdruck verliehen.[1]) Aus den eben angeführten Gründen mußte die Stellungnahme des Handelsministers zum Kalisyndikat jedoch ganz beträchtlich ins Gewicht fallen.

Der Fiskus hatte aber nicht nur als Mitglied an der Erneuerung des Syndikats lebhaftes Interesse, sondern auch noch wegen der ihm im Vertrage von 1901 eingeräumten Sonderrechte. Diese Sonderrechte bestanden zunächst darin,

[1]) Stenogr. Berichte, a. a. O., Bd. 1, S. 109.

daß der Vertreter des Fiskus im Ausschusse des Syndikats den Vorsitz führte; sodann in dem Vetorechte desselben bei jeder Erhöhung der Kainitpreise und der sonstigen Düngersalze, insoweit der Verbrauch der deutschen Landwirtschaft in Betracht kam, und endlich in dem Rechte des Fiskus bzw. des preußischen Handelsministers, im Falle vorübergehender örtlicher Notstände zugunsten des davon betroffenen Teiles der deutschen Landwirtschaft, Ausnahmepreise festzusetzen. Bei keinem anderen Syndikat in der deutschen Industrie nimmt der Fiskus auch nur eine ähnliche Stelle gegenüber den Rechten und Pflichten der Privatindustrie ein. Weder am Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikat noch am Stahlwerksverband ist der preußische Staat beteiligt. Seine Kohlenzechen sind sogar ein mächtiger Faktor, mit dem das Kohlensyndikat als Außenseiter zu rechnen hat. Im übrigen ist der Staat an jenen beiden Kartellen lediglich nur als Konsument interessiert.

Wegen der staatswirtschaftlichen Eigenart dieses Typus des Kalisyndikats hat man es an einigen Stellen als Fiskuskartell bezeichnet und als solches ein Kartell definiert, „an dem der Fiskus eine gesellschaftliche Gewinnbeteiligung erhält und in dem er durch Ausübung von Sonderrechten die Leitung der Verwaltung in seiner Hand hat.“[1]) Diese Definition hat die Wissenschaft jedoch sich nicht zu eigen gemacht, sondern sie vielmehr ignoriert. Die Anhänger jener Definition gingen von dem Umstande aus, daß das Kalisyndikat „in der Mitte steht zwischen freier Privatkonkurrenz und staatlicher Bureaukratisierung, wie sie eine staatliche Monopol- und Regieverwaltung notwendig im Gefolge hat“; sie haben dabei aber ganz vergessen, daß die verhältnismäßig hohen Beteiligungsziffern der fiskalischen Werke, die ihnen auf Grund der Berechnungsmethoden zuerkannt sind, die Machtstellung des Fiskus im heutigen Kalisyndikat bedingen und es nicht andere Ursachen sind, wie sie beispielsweise in dem Respekt

[1]) Stoepel, a. a. O. S. 261.

vor der Staatsgewalt gefunden werden könnten. Es ist deshalb auch vollkommen unnötig, ohne besonderen Grund eine neue Begriffsbestimmung aufzustellen, die zurzeit auf einen einzigen Vertreter der Kartelle in der Großindustrie anwendbar ist und durch die mannigfachsten Ursachen, wie lang andauernde Betriebsstörungen usw. über kurz oder lang abgeändert werden kann. Der Staat als Bergwerksbesitzer genießt eine völlige Gleichbehandlung seitens der Kartelleitung wie die Privatbetriebe, und wir glauben diese Behauptung am besten dadurch beweisen zu können, daß an die spätere Aufnahme der königlichen Steinkohlenbergwerke ins Kohlensyndikat dieselben Bedingungen geknüpft werden werden, wie sie laut Vertrag für den Privatbergbau gelten. Wir können uns deshalb auch nicht entschließen, die Bezeichnung Fiskuskartell als zu Recht gelten zu lassen.

Wir begrüßen es vielmehr vom allgemeinen wirtschaftlichen Standpunkte aus, daß der Fiskus im Kalisyndikat auch heute noch die erste Stellung unter den Werken einnimmt, und wünschen, daß der staatliche Besitz an Steinkohlenzechen bald auch so sehr fürs Kohlensyndikat ins Gewicht fällt, daß dieses die Aufnahme jener Zechen aufs dringendste wünschen muß. Diese Forderung deckt sich jedoch nicht mit der nach einer staatlichen Verwaltung der Kartelle, wenn auch für eine durch Staatsbeamte geführte Verwaltung bisweilen angeführt werden kann, daß sie mit größerer Sachkenntnis und Gewissenhaftigkeit geleitet wird und dadurch vielleicht die lebhaften Klagen über Raubbau in der Kaliindustrie verstimmen würden. Diesen Vorzügen stehen auch eine Menge größerer Nachteile gegenüber, welche die Staatsbetriebe im Vergleich mit ihren privaten Wettbewerbern stets ins Hintertreffen bringen, auf die wir hier jedoch nicht näher eingehen können. Was insonderheit die Verhältnisse der Kaliindustrie anlangt, so mag nicht unerwähnt bleiben, daß z. B. in einer privaten Denkschrift des Vereins für die bergbaulichen Interessen im Oberbergamtsbezirke Dortmund[1])

[1]) Essen 1894, S. 7.

nachgewiesen wird, daß die Selbstkosten eines Privatwerkes, nämlich Aschersleben, bei Förderung von Kainit für den Doppelzentner nur zwischen 14,6 und 32,5 Pf. schwankten, während zu derselben Zeit, 1888, die Selbstkosten des fiskalischen Werks in Staßfurt zwischen 61 und 78 Pf. sich bewegten. Zur Verallgemeinerung ist dieses Beispiel jedoch keineswegs wohl geeignet, aber es kann doch als Stichprobe dafür gelten, daß die schematisch-bureaukratische Tendenz der Staatsverwaltung eher den Unternehmungsgeist lähmt als fördert. Ein lehrreiches Beispiel hierfür gibt auch die Entwicklung der deutschen Steinkohlenindustrie seit 1895, auf deren Wiedergabe wir hier jedoch verzichten müssen. Es darf aber nicht unbeachtet bleiben, daß die Verwaltung des Kalisyndikats nicht ausschließlich aus Staatsbeamten besteht. Näheres über diesen Punkt werden wir erst im folgenden Abschnitt geben können, wo von der Organisation des Syndikats die Rede sein wird.

Den Erneuerungsverhandlungen des Kalisyndikats stellten sich jedoch nach einer Richtung hin nicht im entferntesten ähnliche Hemmnisse entgegen, wie die gleichzeitig begonnenen Beratungen über die Gründung eines Stahlwerksverbandes. Es waren für die einzelnen Werke auch nicht die großen Opfer an Selbständigkeit erforderlich wie für die Eisenhüttenwerke, da ja schon der Vertrag des Jahres 1901 eine große Kompetenz besaß; die Kaliwerke waren schon gewöhnt, ihr individuelles Interesse dem höheren allgemeinen Interesse unterzuordnen. Produktionserhöhungen und Betriebserweiterungen waren schon vordem nur noch nach gemeinsamen Gesichtspunkten, mit allseitigem Einverständnis und unter möglichst gleichmäßiger Beteiligung der gesamten Mitglieder vorgenommen worden. Allerdings sollte die Zuständigkeit des neuen Syndikats hierin etwas weiter gehen. Dem Ausdehnungsdrange der Werke im allgemeinen waren doch sehr die Flügel beschnitten. Als Entgelt dafür sollte aber einerseits den Werken im Schoße des Syndikats ein ruhiges und weniger sorgenvolles Dasein, eine „gewisse

Stabilität der Produktion und die Erzielung eines gemessenen Unternehmergewinnes“ gesichert sein.

Die Gründungsverhandlungen des Kalisyndikats hatten jedoch ein Moment zu berücksichtigen, das für kein anderes Kartell der Großindustrie in Betracht kommt, wir meinen die Wassergefahr. Durch eine unvermutete Gebirgsstörung kann ein Kalibergwerk plötzlich unter Wasser gesetzt werden. Je öfter derartige Störungen im Gebirge vorkommen, desto größer ist natürlich die Gefahr des „Ersaufens“. Die im Schacht und den Querschlägen angesammelte Wassermenge löst alle vorhandenen Salze und zerfrißt das etwa vorhandene Kalisalzlager auf weite Entfernungen. Mitunter ist man sogar genötigt, neue Schächte abzuteufen und schon vorhandene aufzugeben, nur um einem befürchteten aber noch nicht vorhandenen Wassereinbruch vorzubeugen. Da, wo die Bergwerke dicht beieinander liegen, wie beispielsweise in Hannover, ist die Gefahr der Wassereinbrüche besonders groß.

Wie sehr mit der Gefahr der Wassereinbrüche gerechnet werden muß, wird am besten dadurch bewiesen, daß man von der oben erwähnten Denkschrift des Vereins für die bergbaulichen Interessen im Oberbergamtsbezirke Dortmund aufgeführten, im Jahre 1894 in Förderung befindlichen acht Werken nicht weniger als die Hälfte vollständige Schachtanlagen preisgeben mußten. Ein fünftes ist von einem Wassereinbruch heimgesucht worden, der seinen Marktwert um etwa ein Drittel herabsetzte; ein sechstes mußte wegen einer immerhin noch verhältnismäßig gutartig abgelaufenen Katastrophe die Ausbeuteverteilung ungefähr zwei Jahre aussetzen. Ganz unbehelligt von der Wassergefahr unter den acht Werken sind nur zwei geblieben. Der Versuch, derartige kostspielige Betriebsstörungen durch gesteigerte Verwertung der Erzeugnisse auszugleichen und sie in der Geschäftskalkulation mit zu verrechnen, begegnet gerade in der Kaliindustrie, wie ihre Geschichte gezeigt hat, besonderen Schwierigkeiten, besonders da durch das Syndikat Absatzmengen und Preise gegebene Größen sind, die einer Beeinflussung des Einzel-

unternehmers nach jeweiligen Bedürfnissen entzogen sind. Für den Plan, derartige Betriebsstörungen durch vorübergehende Preisanspannungen auszugleichen, würden auch die im Syndikat vertretenen Staaten wohl keineswegs zu gewinnen sein. Und allein die Auslandspreise zur Beseitigung einer solchen Scharte heraufzusetzen würde zweifellos in starken Erschütterungen des Geschäfts ein unausbleibliches Korrelat finden. Auch die Preise für im Ausland abgesetzte Salze haben naturgemäß trotz der Monopolstellung der deutschen Kaliindustrie ihre Grenze. In der bislang ruhigen und stetigen Entwicklung des Auslandsabsatzes würde eine starke Unterbrechung zu verzeichnen sein. Vom allgemeinen staatswirtschaftlichen Standpunkte aus dürften die am Syndikat beteiligten Regierungen niemals ein derartiges bewegtes Preismanöver zulassen.

Bei den Erneuerungsverhandlungen spitzten sich die Hauptstreitfragen fast ganz ausschließlich auf die Absatzverteilung zu. Die Ursachen hierfür boten gewisse Sonderheiten, welche die Syndizierung der Kalisalze mehr als die aller andern Rohstoffe erschwert. Während beispielsweise im Stahlwerksverband nur von einer Qualität Formeisen, Halbzeug oder Eisenbahnoberbaumaterial die Rede ist, verlangen die Qualitätsunterschiede der gleichen Salze auf den verschiedenen Kaliwerken die weitgehendste Berücksichtigung. Wir werden hinterher noch sehen, daß man allerdings die einzelnen Salzarten nach ihrem Kaligehalt bewertet und auf eine Einheitsmarke bezieht, wodurch also eine gleiche Behandlung aller Salze gesichert ist. Eine solche ist jedoch nur scheinbar, da erstens der Gewinn des Werkes, das Salze mit hohem Kaligehalt fördert, naturgemäß infolge derselben Gestehungskosten größer ist als bei Betrieben mit Salzen von geringerem Gehalt. Zweitens steht es den Mitgliedern des Syndikats frei, geringer prozenthaltige Kalisalze durch besondere Anlagen aufzubereiten, was aber aufs neue Unkosten verursacht. Dieser Qualitätsunterschied der einzelnen Salzarten ist für alle Konventionsbestrebungen in der Kali-

industrie ein großes Hemmnis gewesen, in dem stets die Hauptschwierigkeiten lagen. Das Rheinisch-Westfälische Kohlensyndikat hat ja bekanntlich auch mit verschiedenen Kohlensorten (4) zu rechnen. Diese dadurch entstandenen Unterschiede bilden jedoch keineswegs ein der Syndizierung entgegenstehendes Hindernis, da alle Arten der Kohlen ihre besondere Verwendung haben.

Eine andere Sonderheit der Kaliindustrie, welche die Lösung der Beteiligungsfrage stets sehr erschwerte, liegt in dem üppigen Emporschießen der Kaliindustrie und der frühreifen glänzenden Blüte der ersteren größeren — jetzt sogenannten älteren — Unternehmungen und der darauf folgenden überhasteten, der Entwicklungsfähigkeit des Absatzes vorauseilenden Inangriffnahme neuer Produktionsstellen. Die jüngeren Werke gingen in ihren Forderungen meist über das Ziel hinaus und verlangten von den älteren Mitbewerbern eine Verzichtleistung auf das durch historische Entwicklung erlangte Vorrecht, bei Regelung der Beteiligungsfrage in erster Linie mit ihren Forderungen durchzudringen.

Diesen Schwierigkeiten der Syndikatsbildung in der Kaliindustrie standen jedoch auf der anderen Seite auch große Vorteile gegenüber, vor allem der ihr von der Natur aus innewohnende starke kartellistische Grundzug. Von ihren ersten Anfängen an hatte sich die Kaliindustrie der Konventionen und Syndikate als Stützen in ihrer Entwicklung bedient; sie war nicht so beneidenswert wie das Eisengroßgewerbe, welches ohne ein derartiges Kartell bis zur Gründung des Stahlwerksverbands zur Blüte gelangt war. Man brauchte deshalb bei den Erneuerungsverhandlungen des Syndikats auch nicht nach neuen äußeren Formen zu suchen, wie es zur selben Zeit die Eisenindustrie notwendig hatte. Es handelte sich vielmehr um eine Verbesserung der alten Konstitution, also lediglich um eine Gradsteigung in der Kartellentwicklung. Keine Industrie ist weiterhin in so reichem Maße in ihrer Kartellbildung von Staatsregierungen unterstützt worden, als gerade die Kaliindustrie. Allein den

größten Anteil zur Kartellbildung erhält die Kaliindustrie von der Monopolstellung ihrer Erzeugnisse, bei denen es sich um einen heißumstrittenen Welthandelsartikel handelt.

Es ist bemerkenswert, daß man zur Zeit der Verlängerungsverhandlungen sich in beteiligten Kreisen ernsthaft mit der Frage beschäftigte, im Falle des Nichtzustandekommens eines neuen Syndikats die Bildung von Preiskonventionen unter allen Werken oder Teilgruppen zu ermöglichen. Derartige Vereinbarungen konnten jedoch nur als Notbehelf gedacht werden, da man sich längst darüber im klaren war, daß „bei der eigenartigen Verfassung des Kaligeschäfts derartige halbe Maßregeln nicht würden verhindern können, daß das Produktionskostengesetz die Preise auf die Dauer auf ein Maß zurückwirft, welches nur bei den leistungsfähigsten Werken noch einen normalen Unternehmergewinn, d. h. einen Überschuß der durchschnittlichen Höhe des in dem anderen Gewerbe erreichten Gewinns beläßt".[1]) Derartige Umstände würden den auf kleinere Produktionsmengen angewiesenen Werken, bei denen also die Generalkosten nicht durch entsprechende Mengen des Absatzes herabgedrückt werden können, ihre Existenzmöglichkeit einfach genommen haben. Wenn die Verhältnisse zur Zeit der Erneuerungsverhandlungen wirklich so lagen, dann müssen diejenigen Werke, welche, obgleich nach ihren Substanzvorräten „syndikatsreif", die Reife der großen leistungsfähigen Unternehmungen noch nicht erlangt hatten, entweder ihren inneren Kern bei Bemessung der Ansprüche überschätzt haben, oder sich mit der Absicht getragen, das Zustandekommen eines neuen Syndikats zu verhindern. Wir werden auf diesen Punkt noch an späterer Stelle zurückkommen.

Die Gründung des Syndikats erfolgte am 29. Juni 1904. Da der folgende Tag der letzte für den Abschluß der Verhandlungen sein sollte, kam es also in allerletzter Stunde erst zustande, wie man es einige Monate vorher beim Stahlwerksverbande erlebt hatte.

[1]) Paxmann, a. a. O. S. 68.

3. Abschnitt.

Organisation und Erneuerung des Kalisyndikats.

Vom Kalisyndikat gilt nicht die Behauptung, daß es, als Einheit betrachtet, das größte privatwirtschaftliche Unternehmen des Deutschen Reichs ist. Es wird an Umfang und Bedeutung ganz erheblich vom Stahlwerksverbande und dem Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikat übertroffen, an Umfang allein auch von anderen Konventionen und Kartellen der einheimischen Industrie. Während bereits verschiedentliche Berechnungen über die Höhe die im Kohlensyndikat „zu einheitlichen Arbeitszielen vereinigten Kapitalmasse" aufgestellt sind, welche Goetzke[1]) auf Grund der Statistiken von Nonne auf eine Milliarde schätzt, und aus der Höhe des Aktien- oder Grundkapitals, der Rücklagen, Anleihen und Hypothekenschulden rechnerisch die vom Stahlwerksverband repräsentierte Kapitalmasse auf 1¼ Milliarden angegeben wird, läßt sich ein ähnlicher Überschlag der im Kalisyndikat vereinigten Kapitalien nicht machen. Der Grund hierfür liegt nicht allein in dem Mangel ähnlicher Berechnungen, wie sie auf Grund jahrelanger Erfahrungen in der Kohlenindustrie gemacht worden sind, sondern auch vor allem in dem Überwiegen der Gewerkschaft über die Aktiengesellschaft. An Anleihen und Hypothekenschulden mögen etwa 110—120 Millionen Mark vorhanden sein (im Stahlwerksverband ungefähr 280 Millionen Mark), über die Höhe der Rücklagen wird meist tiefes Schweigen beobachtet, und das gesamte Grundkapital läßt sich mit Sicherheit nur für die Aktiengesellschaften der Kaliindustrie feststellen. Die auf die letzte Weise gefundene Zahl läßt jedoch keinen Schluß zu auf die Höhe des gesamten Grundkapitals, für welches Kursstand und Zubußen ausschlaggebend sind.

Das Kalisyndikat besteht in der rechtlichen Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit dem Sitz in Berlin (bis zum 31. XII. 1910 jedoch in Staßfurt) und einem Grund-

[1]) Goetzke, Das Rhein.-Westf. Kohlensyndikat, Essen 1905, S. 71.

kapital von 600000 M. Dies Grundkapital hat in der Hauptsache nur formelle Bedeutung, da das Syndikat als solches kein Eigentum besitzt, wie beispielsweise der Trust. Das Grundkapital dient lediglich als Betriebsfonds für die laufenden Bureaukosten der Verkaufsstelle. Außerdem erfüllt das Grundkapital den rein formellen Zweck, den gesetzlichen Vorschriften über die Konstituierung der Gesellschaft mit beschränkter Haftung Genüge geschehen zu lassen.

Gerade darin liegt, um es nur kurz zu erwähnen, der große Unterschied zwischen Kartell und Trust. Während ersteres eine lästige Konkurrenz nicht einfach aufkaufen kann, liegt die Erreichung dieses Zieles durchaus in den Bahnen eines Trusts, natürlich vorausgesetzt, daß er kapitalkräftig genug dafür ist. Hätte ein derartiges Vorgehen in dem Bereich der Machtbefugnisse des Kalisyndikats gelegen, würden ihm und der deutschen Kaliindustrie manche unerquickliche Kämpfe in den letzten Jahren erspart geblieben sein. In dieser Hinsicht ist jedes Kartell dem Trust unterlegen, denn die Wahrscheinlichkeit, daß ein einzelnes Kartellmitglied jenes Opfer zugunsten der gesamten Werke auf sich nehmen würde, ist doch nur sehr gering, wie der heiße Kampf des Syndikats mit den Werken Aschersleben-Sollstedt und Einigkeit besonders zeigt. Der Trust ist aus diesen Gründen als die über dem Kartell stehende wirtschaftlich vollkommenere Unternehmungsform anzuerkennen. Wir wollen jedoch damit keineswegs betonen, daß die Kartelle eigentlich schon eine rückständige Entwicklungsstufe seien und wir aus Gründen internationaler Konkurrenzfähigkeit möglichst schnell zu Trusts, wie sie sich in Amerika ja entfaltet haben, gelangen müßten. Solange die Begriffe, welche man mit den Worten Kartell und Trust verbindet, noch unklar und unbestimmt sind, liefert jeder Vergleich zwischen beiden Wirtschaftsgebilden nur wenig brauchbare Ergebnisse. Wenn hier von Trusts gesprochen wird, so denken wir an die, welche die Form der Holding Company angenommen haben, wo also eine Gesellschaft die Aktien der-

jenigen Unternehmungen „hält“, die sie unter einheitliche Verwaltung bringen will.

Und doch wünschen wir vom volkswirtschaftlichen Standpunkte aus das Aufkommen derartiger Trusts weder für die Kaliindustrie noch für irgendeinen anderen Zweig deutschen Erwerbslebens. Zur allgemeinen Beruhigung können wir sagen, daß Deutschlands Industrie noch nicht auf dem Wege zum Trust ist, wie gelegentlich in der Presse und auch wissenschaftlichen Literatur[1]) bei jeder größeren Fusion behauptet wird. Das Schlagwort „vom Kartell zum Trust“ hat nur dann Berechtigung, wenn man unter Trust schon jede sehr große kombinierte Unternehmung verstehen will. Man darf aber auch nach Ausdehnung des Begriffs Trust auf solche Unternehmungen noch nicht behaupten, daß die Trusts die Kartelle immer mehr verdrängen. Allerdings wird die heutige Organisation mancher Kartelle, in erster Linie das Kalisyndikat, Kohlensyndikat und der Stahlwerksverband noch manche Umwandlung erleiden; aber diese Weiterentwicklung des inneren Organismus braucht nicht zum Trust zu führen, zumal nicht anzunehmen ist, daß die großen Unternehmerkomplexe wie die Gelsenkirchener-, die Phönixgruppe, der Thyssen- oder Krupp-Konzern sich schließlich zu einem einzigen wirklichen Trust verschmelzen werden, und ebensowenig ist daran zu denken, daß sie sich einmal längere Zeit bekämpfen könnten. Im Prinzip bleiben die Kartelle und mit ihnen ihre volkswirtschaftliche Bedeutung trotz aller inneren Erschütterungen doch bestehen. Dies gilt namentlich vom Kalisyndikat, wo bisher von Trustbildungen nichts zu verzeichnen war. „In Deutschland mit seiner soviel älteren und ruhiger entwickelten Kultur, seinen stabileren und einheitlicheren Rechtsverhältnissen, seiner weniger heftigen und weniger tiefgreifenden Börsenspekulation, mit seinen gemäßigteren und weniger rücksichtslosen Formen des Wett-

[1]) Schacht, Trust oder Kartell? Pr. Jahrb. Bd. 110, ihm folgend in seinem Referat für den 7. Vertretertag des nationalen Vereins in Hannnover 1909. Alfred Weber.

bewerbs genügten zur Ausschaltung des letzteren rein vertragsmäßige Vereinigungen, wie Kartelle und Interessengemeinschaft sie darstellen".[1]) Sollte die Entwicklung der Kaliindustrie einen anderen Weg als den bisherigen einschlagen und notwendigerweise auf die Bildung eines Trusts im Sinne der Holding Company lossteuern, dann würde wohl das annehmbarste und natürlichste Gebilde dieser wirtschaftlichen Entwicklung in einem Reichs-Kalimonopol gefunden werden müssen, also in einer Unternehmung, welche von der Reichsregierung unmittelbar geleitet wird. Ob der Staat zu diesem Zwecke Alleinbesitzer aller Kaliwerke und Kalifelder werden, oder ob auch noch dem Privatkapital ein erheblicher Anteil gewahrt bleiben soll, ist eine Frage, auf die weiter unten noch zurückzukommen sein wird. Ein solches Reichsmonopol würde sich jedoch einem Trust im obigen Sinne sehr nähern. Ob es auf einer Grundlage errichtet wird, welche die Lichtseiten des Kartells und des Trusts gemeinschaftlich verbindet unter Zuhilfenahme des genossenschaftlichen Prinzips, vermag erst die Zukunft zeigen, für welche auch ein solches Wirtschaftsgebilde nicht Bestand haben wird, da es in der Volkswirtschaft den Begriff „endgültig" eben nicht gibt.

Die Dauer der Gesellschaft erstreckt sich bis zum Ablauf des 31. Dezember 1914. Die Gesellschaft gilt um weitere fünf Jahre verlängert, wenn sie nicht spätestens neun Monate vor Ablauf der Vertragsdauer von einem Gesellschafter gekündigt wird. Gesellschafter, welche zusammen über mindestens ein Fünfzehntel sämtlicher Stimmen verfügen, können den Gesellschaftsvertrag vor Ablauf der Vertragszeit mit zweimonatiger Frist aufkündigen, wenn nach Entscheidung des Aufsichtsrats der Versuch, mit einem diesem Vertrage nicht unterstehenden Kaliwerke eine Einigung wegen Überlassung seiner Erzeugnisse an die Gesellschaft herbeizuführen, erfolglos geblieben ist.

---

[1]) Liefmann, Die heutige amerikanische Trustform und ihre Anwendbarkeit in Deutschland. Conrads Jahrb. III. Folge, Bd. 33, III. H.

Die Anteile des Kalisyndikats befinden sich ausschließlich in den Händen der Syndikatsmitglieder. Die Veräußerung von Gesellschaftsanteilen, sowie von Teilen derselben an andere Gesellschafter oder Nichtgesellschafter kann nur mit Genehmigung der Gesellschafterversammlung erfolgen. Dividenden erhalten die Gesellschafter nicht, da der Gewinn nicht nach Maßgabe der Kapitalbeteiligung, sondern der Beteiligungsziffern verteilt wird. Gegenstand des Unternehmens ist die Förderung gemeinsamer Geschäftsinteressen der Gesellschafter, sei es durch Erwerb von Eigentum und von anderen Rechten, sei es durch sonstige Mittel, insbesondere durch An- und Verkauf von Erzeugnissen des Kaligewerbes im eigenen Namen, aber für Rechnung der Gesellschafter oder Dritter.

Der Vertrag gliedert sich in zwei besondere Hauptteile, von denen der erste das Gesellschaftsstatut enthält, der zweite für die Organisation des Geschäftsbetriebes allein maßgebend ist. Die Werke haben sich zu dem Syndikat in Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung zusammengeschlossen, das wiederum mit jedem einzelnen Werksmitgliede einen Vertrag vereinbart hat.

Aus dem Gesellschaftsstatut, das in erster Linie die üblichen für die Gesellschaften mit beschränkter Haftung gesetzlich vorgeschriebenen Bestimmungen enthält, greifen wir hier nur die wichtigsten für uns in Betracht kommenden heraus. Bemerkenswert ist vor allem, daß der Vorsitzende des Aufsichtsrats vom preußischen Minister für Handel und Gewerbe ernannt wird. Gerade dieses Sondervorrecht des preußischen Fiskus, obgleich er unter den Syndikatsmitgliedern der erste Produzent ist und auch über die meisten Stimmen verfügt, hat die oben gekennzeichnete Richtung wesentlich beeinflußt, für das Kalisyndikat einen neuen Kartelltyp, nämlich den des Fiskuskartells, zu konstruieren. Im übrigen besteht der Aufsichtsrat noch aus acht weiteren Mitgliedern, die aus den Vorständen oder Aufsichtsräten der einzelnen Werksmitglieder, jedesmal auf die Dauer von zwei

Geschäftsjahren, gewählt werden. Bei der Wahl der Aufsichtsratsmitglieder scheiden die Stimmen des preußischen Fiskus aus.

Der Bestimmung der Gesellschafter, d. h. der Generalversammlung, unterliegt die Feststellung leitender Grundsätze für die Vertragsabschlüsse der Gesellschaft über Lieferung von Erzeugnissen der Kaliindustrie und die Zulassung von Ausnahmen von diesen Grundsätzen, ferner die Abänderung des Vertrages und die Auflösung des Kalisyndikats. Es entscheidet die einfache Stimmenmehrheit; auf je 100 M. Stammeinlage kommt eine Stimme, so daß also im ganzen 6000 Stimmen vorhanden sind. Handelt es sich jedoch um Auflösung der Gesellschaft vor Ablauf der Vertragszeit, also vor dem 31. Dezember 1914, dann muß dieselbe durch mindestens drei Vierteile aller Stimmen beschlossen werden; handelt es sich weiter um eine Änderung des Preisverhältnisses zwischen den Düngesalzen mit einem Kaligehalt von 20% aufwärts und den Kainitsalzen, dann müssen die Stimmen des preußischen Bergfiskus zur Mehrheit gehören. Dasselbe gilt, wenn über eine Änderung der Vorrechte des preußischen Handelsministers Beschluß gefaßt wird.

Die einzelnen Mitglieder bleiben als Unternehmer vollkommen selbständig, und die Syndikatsleitung hat mit einer noch weiter unten zu erwähnenden Ausnahme im allgemeinen keine Befugnis, in ihre inneren Verhältnisse einzugreifen; nur haben die Mitglieder sich auf Grund des Vertrages den Beschlüssen und Entscheidungen der Syndikatsorgane zu unterwerfen. Diese Organe sind der Aufsichtsrat, die Versammlung der Bergwerksbesitzer und verschiedene Kommissionen. Die Leitung der Geschäfte der Firma Kalisyndikat, G. m. b. H., liegt in den Händen des Vorstandes, der aus etwa 100 Beamten besteht. Die außerordentlich hohe Anzahl von Hilfskräften ist hauptsächlich durch den komplizierten Verrechnungsmodus bedingt, welcher sich infolge der Salze mit verschiedenem Kaligehalt noch verwickelter stellt.

Die eingehenden Lieferungsaufträge verteilt der Vor-

stand an die einzelnen Mitglieder. Maßgebend sind bei dieser Verteilung hauptsächlich folgende Gesichtspunkte: möglichst gleichmäßige Beschäftigung der Werke und rationelle Arbeitsteilung unter denselben zum Zwecke der Vereinfachung der Produktion. Alle Aufträge und Anfragen der Kundschaft sind an das Syndikat zu richten; falls bei einem Mitgliede solche einlaufen, müssen sie dem Vorstande zur weiteren Erledigung übergeben werden. Die Beteiligungsziffern werden durch folgende Zusammenstellung veranschaulicht:[1])

	Tausendstel		Tausendstel
1. Berginspektion Staßfurt	29,17	27. Johannashall	16,54
2. Anhaltischer Fiskus	35,40	28. Heldburg	12,46
3. Westeregeln	29,17	29. Großherzog von Sachsen	19,23
4. Neustaßfurt	29,17	30. Desdemona	18,37
5. Ludwig II	17,50	31. Siegmundshall	18,41
6. Vienenburg	29,17	32. Ronnenberg	20,73
7. Bernburg	29,17	33. Roßleben	21,48
8. Thiederhall	15,38	34. Friedrich Franz	17,42
9. Wilhelmshall	28,21	35. Frisch Glück	18,64
10. Glückauf	25,80	36. Bernterode	19,48
11. Hedwigsburg	22,57	37. Günthershall	17,55
12. Burbach	19,31	38. Thüringen	17,49
13. Carlsfund	19,32	39. Heldrungen II	15,79
14. Beienrode	17,48	40. Krügershall	15,21
15. Asse	18,43	41. Nordhäuser Kaliwerke	15,90
16. Salzdetfurth	25,80	42. Ludwigshall	15,37
17. Hohenzollern	18,69	43. Großherzog Wilhelm Ernst	15,37
18. Jessenitz	17,42	44. Hildesia	19,46
19. Justus	18,37	45. Friedrichshall	16,40
20. Kaiseroda	19,23	46. Teutonia	16,96
21. Einigkeit	20,46	47. Siegfried I	17,55
22. Hohenfels	21,17	48. Deutschland	17,55
23. Bleicherode	19,60	49. Hattorf	16,43
24. Mansfeld	18,22	50. Neu-Bleicherode	17,54
25. Alexandershall	19,23		1000,00
26. Wintershall	19,23		

Bei Festsetzung der Warenpreise darf von folgenden Grundsätzen nicht abgewichen werden:

Für die Gewichtseinheit der Düngesalze dürfen für die

[1]) Ohne Aschersleben und Sollstedt.

einzelnen Absatzgebiete die Nettopreise nicht höher gehalten werden als den, der für 20prozentiges Düngesalz dem 2,22-fachen, für 40prozentiges den 4,63fachen des für dasselbe Absatzgebiet geltenden Nettopreises für die Gewichtseinheit Kainit mit einem Kaligehalt von 12,4% entspricht. Ein auf den Kainit bezogener Grundpreis der Kalisalze hat sich also während all der Jahre seit 1887 hindurch enthalten, wo er bekanntlich zum erstenmal auftrat.

Bei Absatz nach dem Auslande findet der vorstehende Grundsatz nur auf die Düngesalze mit einem Kaligehalt von weniger als 32% Anwendung. Die Erhöhung des Nettopreises der Kainitsalze bedarf, insoweit der Verbrauch der deutschen Landwirtschaft in Betracht kommt, der Zustimmung des preußischen Ministers für Handel und Gewerbe. Im Falle vorübergehender Notstände kann der Minister Ausnahmepreise festsetzen, welche jedoch keinesfalls die Gestehungskosten (einschließlich Tilgung) erreichen oder sogar unterschreiten dürfen. Die getroffene Festsetzung kann nicht mit der Behauptung angefochten werden, daß die Berücksichtigung der angeführten Momente in unzureichender Weise geschehen sei. Sie ist für das Syndikat und dessen Organe durchaus und unbedingt bindend.

Sowohl in den Fällen, für welche die Entscheidung des Schiedsgerichts ausdrücklich vorgesehen ist, als auch bei Streitigkeiten über die Auslegung des Vertrages und der Geschäftsanweisung der Organe entscheidet mit Ausschluß des Rechtsweges ein Schiedsgericht. Dasselbe besteht aus drei Personen, nämlich dem jeweiligen Berghauptmann des Oberbergamts Halle a. S. als Vorsitzenden und zwei Beisitzern, von denen die streitenden Parteien je einen wählen. Ist der Königlich Preußische Fiskus an einem Rechtsstreit beteiligt, so wird der Vorsitzende des Schiedsgerichts von der Anhaltischen Staatsregierung ernannt. Im gemeinsamen Interesse sollen die Beisitzer möglichst aus den Vertretern der Werksmitglieder oder den syndikatlichen Vertretern erwählt werden; jedoch soll, wenn eine Verständigung über

die Personen der Beisitzer unter den Parteien nicht zu erlangen ist, jede Partei berechtigt sein, den von der Gegenpartei ernannten Schiedsrichter abzulehnen, wenn das von diesem Schiedsrichter vertretene Werk ein Interesse an dem Ausgang des Rechtsstreits hat. Über das Ablehnungsgesuch entscheidet der jedesmalige Vorsitzende des Schiedsgerichts.

Für den Zweck der Verteilung des Gesamtabsatzes auf die einzelnen Werke werden fünf Gruppen bzw. Gattungen von Salzen unterschieden.

Gruppe I. Chloridische Erzeugnisse mit mehr als 42% Kali,

Gruppe II. Sulfatische Erzeugnisse mit mehr als 21,5% Kali,

Gruppe III. Erzeugnisse mit 42 bis 20% Kali, mit Ausnahme des 38prozentigen Kalidüngers und der schwefelsauren Kali-Magnesia,

Gruppe IV. Nichtkarnallitische Rohsalze mit einem Kaligehalt von 19,9 bis 12,4% Kali.

Gruppe V. Karnallitsalze einschl. Bergkieserit.

Die Gruppen I, II und III umfassen Fabrikate, Roh- und Mischsalze, die Gruppen IV und V ausschließlich Rohsalze. Einer der volkswirtschaftlich interessantesten Punkte des Vertrages ist der gänzliche oder teilweise Austausch von Gruppenbeteiligungsziffern zwischen den einzelnen Salzwerksbesitzern zwecks Vereinfachung der Fabrikation und Erhöhung der Leistungsfähigkeit in den einzelnen Salzarten. Solche Austauschungen können stattfinden:

A. zwischen verschiedenen Syndikatswerken derart, daß
   a) eine Gruppe der Beteiligung des einen Werkes gegen eine andere Gruppe des anderen Werks oder
   b) daß innerhalb derselben Gruppe der verschiedenen Warengattungen gegeneinander zum Austausch gelangen,

B. unter Vermittlung des Syndikatsvorstands zwischen verschiedenen Gruppen der einen und derselben Syn-

dikatswerke zustehenden Bedingungen derart, daß geliefert werden an Stelle von

Salzen der Gruppe	Salze der Gruppen
I	II, III, IV, V
II	I, III, IV, V
III	II, IV, V
IV	III, V.

Beginn und Ende der Austauschperiode müssen mit dem Kalenderquartal zusammenfallen. Die beabsichtigte Tauschmaßnahme ist im Falle A spätestens nach zwei Wochen, im Falle B spätestens nach sechs Wochen dem Vorstande anzuzeigen. Im alten Syndikatsvertrage von 1901, sowie auch in dem des Stahlwerksverbands, der einen ähnlichen Austausch zwecks Verringerung des Walzprogramms vorsieht, darf eine solche Verrechnung nur durch den Vorstand des Syndikats, aber niemals werksseitig vorgenommen werden. Der neue Kalisyndikatsvertrag hat diese Einschränkung weggelassen, um einen beträchtlichen Teil seiner Arbeit vom Vorstande auf die Interessenten abzuwälzen, wodurch man eine schnellere Anpassungsfähigkeit der Werke an den Markt erhoffte. Ob man jedoch damit gut getan hat! Unseres Erachtens nicht. Das Syndikat hat auf diese Weise einen wesentlichen Zügel aus der Hand gegeben und einen Anlaß zur Verwirrung innerhalb der Kaliindustrie mehr gegeben, die ohnehin der Einheitlichkeit stark bedurfte.

Jeder Lieferant kann fordern, daß die Tabelle der Beteiligungsziffern der Werke eingehalten wird.

Die Kontrolle über die Einzelwerke geschieht in folgender Weise. Der Vorstand darf und ist verpflichtet, durch Beauftragte auf jedem Werke alljährlich mindestens einmal von den Einrichtungen zur Entnahme und Untersuchung von Proben, ferner von den Büchern, welche auf die Probenahme, die chemische Untersuchung und ähnliche Funktionen sich beziehen, Einsicht zu nehmen. Eine ähnliche Einrichtung besteht auch beim Kohlensyndikat und Stahlwerksverband, jedoch nur soweit, als sie sich auf die Einsichtnahme und

Prüfung der Hauptbücher bezieht. Sonst unterliegt die Beschaffung der Rohmaterialien nicht dem Einfluß der beiden letztgenannten Kartelle.

Die Innehaltung des Syndikatsvertrages ist durch Festsetzung von Konventionalstrafen gesichert. Zur Sicherung der übernommenen Verpflichtungen und namentlich auch der Verpflichtung der Zahlung etwa verwirkter Übereinkunftsstrafen haben die einzelnen Werksmitglieder mit Ausnahme der beiden Fisci an bestimmten Stellen Bürgschaften hinterlegen müssen, die zur Hälfte aus deutschen Staatspapieren, zur anderen in eigenen Wechseln bestehen müssen.

Der Vertrag ist nicht nur für die Kontrahenten, sondern auch für deren Rechtsnachfolger bindend. Erfüllt der letztere die Verpflichtung nicht, dann hat der Verkäufer des Werks für sich eine Vertragsstrafe von 300000 M. verwirkt.

4. Abschnitt.

Die Bedeutung und Geschäftstätigkeit des Syndikats.

Wenn wir uns hier mit der Bedeutung des Kalisyndikats näher befassen, so muß vorweg bemerkt werden, daß alle Untersuchungen über den allgemeinen Wert und Unwert der Kartelle für die Industrie an dieser Stelle ausgeschaltet werden sollen. Die wissenschaftliche Literatur hat sich in letzter Zeit überwiegend — und auch mit gutem Grunde — mit den allgemeinen volkswirtschaftlichen, juristischen und wirtschaftspolitischen Fragen beschäftigt, welche das Kartellproblem ausgelöst hat, daß hier davon abgesehen werden kann. Namentlich hat man dem Verhältnis der Kartelle zum Staat ein besonderes Interesse zugewandt und diesen Gegenstand in allen Variationen behandelt. Als die bedeutendste Erscheinung der neuen Literatur auf diesem Gebiete können wir die Niederschrift der Generalversammlung des Vereins für Sozialpolitik in Mannheim 1905 zweifellos betrachten, welche eine Fülle einschlägigen Materials bietet. In der äußerst objektiv und sachkundig geführten Debatte erfuhren

die zahlreichen Fragen jenes Problems unter den verschiedenartigsten, mehr oder weniger neuen Gesichtspunkten eine eingehende Beleuchtung, weshalb wir auf die Lektüre jener Verhandlungen besonders hinweisen möchten.[1]) Das besondere Interesse des Staats gerade am Kalisyndikat, das uns im Laufe unserer Ausführungen bereits entgegengetreten ist, soll weiter unten behandelt werden.

Wenn man die Literatur über die allgemeine Bedeutung der Kartelle, in erster Linie die der Großindustrie überschlägt, dann läßt sich die Fülle des gebotenen Materials doch in bestimmte Richtungen festlegen, welche wir in der Bedeutung der Verbände für seine Mitglieder, seine Außenseiter, die Verbraucher, das Ausfuhrgeschäft, den Zwischenhandel und die Arbeiter zu erkennen glauben und für alle Syndikate im großen und ganzen dieselben sind. Eine wesentliche Lücke scheint uns jedoch bei Behandlung dieser Frage noch wenig ausgefüllt und beachtet. Es ist die Einwirkung der Kartelle auf den Handel. Allerdings nehmen in der Kartelliteratur die Untersuchungen über die für die Abnehmer der Produzenten durch die Kartellierung geschaffenen neuen Verhältnisse einen breiten Raum ein; sie berücksichtigen aber in der Hauptsache doch nur die die kartellierten Erzeugnisse weiterverarbeitenden Industrien und die eigentlichen Verbraucher. Der Handel selbst ist hierbei im allgemeinen zu kurz gekommen. Dabei muß allerdings zugegeben werden, daß die beiden Kategorien von Abnehmern, die unmittelbar bei den kartellierten Produzenten einkaufen — Großindustrielle und Großhandel — von den Kartellmaßnahmen nicht in gleichem Maße berührt werden, daß sie für die erstere Gruppe unter Umständen schwerer ins Gewicht fallen können, als für die letztere. Denn im Mittelpunkte der gesamten Kartellpolitik steht die Preisregulierung; ihre Durchführung war die Veranlassung zum Erstehen der ersten Konventionen, und alle anderen Kartellierungsmaßregeln sind im wesent-

[1]) Schriften des V. f. Sozialp. 1906: Das Verhältnis der Kartelle zum Staat.

lichen nur mehr oder weniger Stützen, um diese Preisregulierung wirksam durchführen zu können. Die Preispolitik der Verbände läuft aber im großen und ganzen auf eine Erhöhung der Preise bzw. eine Befestigung eines höheren Preisstandes hinaus. Höhere Preise des Rohmaterials haben aber nun für den Industriellen ein ganz anderes, ernsteres Gesicht als für den Händler. Für den ersteren bedeuten sie ohne weiteres eine Erhöhung der Produktionskosten;[1]) ob er diese aber im Preise des Fertigfabrikats zum Ausdruck bringen kann, ist durchaus ungewiß, falls er nicht mit den Mitgliedern seines Gewerbezweiges ebenfalls Preisvereinbarungen trifft — ein Mittel, das für die größte Zahl von Fertigindustrien bis jetzt völlig versagt hat. Für die Preisbemessung hinsichtlich des von ihm gefertigten Produktes sind nicht die Marktverhältnisse des Rohstoffs in erster Linie maßgebend, sondern die spezifischen des Fertigproduktes, wie beispielsweise technische Vollkommenheit des Betriebes usw., die in den meisten Fällen sich vollkommen von denen des Rohstoffs unabhängig machen können.

Der Händler dagegen ist von vornherein durchaus kein Gegner höherer Preise, sofern die Erhöhung nicht so weit geht, daß der Verbrauch und damit sein Umsatz unverhältnismäßig fällt. Sehr oft gewähren höhere Einkaufspreise ihre Aussicht auf höheren Gewinn, da dieser sich vielfach in einem, im allgemeinen gleichbleibenden prozentualen Zuschlage zum Einkaufspreis berechnet, ferner auch die von den Produzenten gewährten Bonifikationen — Umsatzprovision, Rabatt usw. — in Vonhundertteilen der Einkaufssumme festgelegt werden. Zwar spielt die Abwälzungsfrage auch im Verhältnis des Großhandels zu seinen Abnehmern eine erhebliche Rolle, aber sie gestaltet sich immerhin einfacher als für die weiterverarbeitenden Industrien. Das für den Großindustriellen so wichtige Moment der technischen Leistungsfähigkeit kommt für das Konkurrenzverhältnis der

[1]) Vgl. Bonikowsky, Der Einfluß der industriellen Kartelle auf den Handel in Deutschland, Jena 1907.

Großhändler untereinander nicht in Frage. Unseres Erachtens liegt der Schwerpunkt der Kartellfrage für den Händler weniger in der Preispolitik der Kartelle, als vielmehr in den von diesen ergriffenen Maßnahmen, um ihre Preispolitik zu stützen. Aber dieser Umstand kann keineswegs Anlaß zu dem Schlusse sein, daß die Frage des Einflusses der Syndikate auf den Handel für die Beurteilung des Kartellproblems bedeutungslos wäre. Hinter ihm steht die gewaltige Zahl derjenigen Gewerbetreibenden und Verbraucher, die nicht unmittelbar mit den Produzenten der kartellierten Erzeugnisse in Verbindung treten. Die Interessen des Handels weichen von denjenigen der anderen Abnehmer der Kartelle in wesentlichen Punkten jedoch sehr ab, so daß sie eine besondere Untersuchung erfordern. Soweit dem Verfasser bekannt geworden, ist dieser Gegenstand bislang nur an einer Stelle ausführlich und bis ins einzelne, und zwar von Bonikowsky behandelt worden, worauf wir hier verweisen müssen.

Um alle unnötigen Wiederholungen zu vermeiden, schließen wir die Bedeutung des Kalisyndikats für seine Verbraucher und die in den Vertragswerken beschäftigten Arbeiter von vornherein hier aus, da sie für alle Syndikate — von besonderen Einzelheiten abgesehen — in gleichem Maße in Betracht kommen. Die Bedeutung des Kalisyndikats für die Kaliindustrie, seine Außenseiter, den Ausfuhrhandel und seine Stellung zum Staat wird dagegen den Gang unserer ferneren Untersuchungen abgeben.

Die Darlegungen über die Vorläufer des Syndikats haben uns den schon weiter oben zitierten Ausspruch Paxmanns, daß der Kaliindustrie von Natur aus ein stark kartellistischer Grundzug innewohne, vollauf bestätigt. Kein Zweig der deutschen Montanindustrie hat eine solche Geschichte der Kartellentwicklung aufzuweisen als der Kalibergbau. Allerdings setzten die Syndikatsbildungen in allen Gewerben mit gleicher Macht in den siebziger Jahren des vergangenen Jahrhunderts ein, und schon 1845 hatte die Eisenindustrie es zu einem Weißblechverband und einige Jahre später zu einer

Vereinigung der Kleineisenwarenfabrikanten gebracht; aber die Kartellentwicklung in der Kaliindustrie hatte doch das voraus, daß sie von Anfang an zielbewußter und energischer vorging. Man darf jedoch nicht die Ursachen hierfür verkennen, die für die Syndikatsbildung keines anderen Gewerbes in so hohem Maße in der natürlichen Grundlage liegen, wie sie sich in der Kaliindustrie finden. Als die anderen Schwestern der deutschen Montanindustrie mit zusammenfassenden Syndizierungen ihrer Erzeugnisse begannen, hatten sie bei den meisten hierfür in Betracht kommenden Werken bereits mit Sonderinteressen zu rechnen, welche diese sich in ihrer historischen Vergangenheit angeeignet hatten und die aufzugeben ihre Träger nicht gewillt waren. Aufrechterhaltung der traditionellen Stellung und Ausdehnungsdrang der jüngeren Werke erheischten weitgehendste Berücksichtigung. Und in der Tat konnte man es den „historischen" Werken der Eisenindustrie nicht verdenken, wenn sie sich darauf stützten, daß sie wegen ihres anerkannten Rufs sowohl im Inlande wie im Auslande in der Lage waren, einen größeren Absatz und bessere Preise zu erzielen, wie die „jüngeren" Werke, mit denen sie im Stahlwerksverband auf gleiche Basis gestellt wurden.

Solche Momente fielen für das Zustandekommen des Kalisyndikats weit weniger ins Gewicht, wenn ihr Bestehen sich durch den sich ausgeprägten Gegensatz zwischen „alten" und „neuen" Werken auch nicht ableugnen läßt. Allein die traditionelle Stellung der alten Werke im Kalibergbau beruht doch auf wesentlich ganz anderen Grundlagen als in der Kohlen- und namentlich Eisenindustrie. Sie hatten ja auch erst eine verhältnismäßig kurzfristige Geschichte aufzuweisen und — was vor allem nicht vergessen werden darf — sie waren bereits ein Vierteljahrhundert lang durch die verschiedensten Konventionen und Kartelle unter sich verbunden gewesen. Die aus der historischen Vergangenheit sich ergebenden Ansprüche der älteren Werke waren also für die Bildung des Kalisyndikats nur von subsidiärer Bedeutung.

Der heute so scharf ausgeprägte Gegensatz zwischen alten und jüngeren Werken hat sich in seiner gefahrvollen Schärfe erst nach dem Zustandekommen des Syndikats von 1904 bis 1909 herausgebildet. Es handelte sich für dies Kalisyndikat ja auch weniger um eine Neugründung als um eine Verlängerung des bestehenden Vertrages, allerdings mit sehr wesentlichen Abänderungen. So leicht wie die Bildung des Stahltrusts in Amerika, wo es sich eigentlich nur um eine Verständigung zweier Personen, Carnegie und Morgan, handelte, ist jedoch auch die Erneuerung jenes Kalisyndikats nicht gewesen; es bedurfte auch hier der „unermüdlichen und selbstverleugnenden Hingabe einiger hervorragender Männer, welche die Schwierigkeiten zu überwinden wußten". Das individuelle Moment trat oft sogar sehr stark in den Vordergrund. In ganz besonderem Maße machten sich die hieraus entspringenden Sonderbestrebungen bei der Erneuerung des Vertrages im Jahre 1909 bemerkbar.

Wir haben oben gesehen, daß das Syndikat 1904/09 in einer Zeit zustande kam, in welcher die 1901 einsetzende Krise als überwunden anzusehen war. Überall neues Entfalten industrieller Tätigkeit, mit der ein Aufblühen der Landwirtschaft Hand in Hand ging. Der Absatz der Kalierzeugnisse durch das Syndikat steigerte sich ganz beträchtlich; die Bezüge der Landwirtschaft und chemischen Industrie wuchsen in gleichem Maße. Die Lehren Liebigs über den Wert der künstlichen Düngung waren in den führenden Agrarkreisen längst Gemeingut geworden, und Gelehrte wie Maercker und Schultz-Lupitz hatten in ihren Schriften die Bedeutung der Kalidüngung für die Erhöhung und Verbilligung der landwirtschaftlichen Produktion den weitesten Schichten bekannt gegeben. Dank den Bemühungen der deutschen Landwirtschaftsgesellschaft und der unermüdlich betriebenen Propaganda seitens des Syndikats ist die Landwirtschaft heute in der Lage, die Kalisalze als Düngemittel rationeller anzuwenden, wie wohl kein anderes aus der Zahl der übrigen Düngemittel.

Für die eifrige Unterstützung bei dem stetig gestiegenen Absatz an Kalidüngesalzen hat das Syndikat 1904/09 sowohl als auch sein Nachfolger der deutschen Landwirtschaftsgesellschaft gegenüber denn auch nicht mit Belohnungen gekargt. Wenn auch trotz langwieriger Verhandlungen feste Vereinbarungen zwischen landwirtschaftlichen Körperschaften und dem Syndikat nicht zu erzielen gewesen sind, so hat man doch bei allen Abschlüssen jenen Korporationen die größtmöglichsten Vorteile eingeräumt. Daß das alte Syndikat nicht allen Wünschen jener landwirtschaftlichen Körperschaften nachzukommen sich veranlaßt gesehen hat, kann man vielleicht dadurch erklären, daß es der Mitarbeit der Zwischenhändler, namentlich der kleineren, im Interesse der Vermehrung des Absatzes nicht entbehren wollte. Für diese Annahme gilt uns als Beweis, daß das Syndikat den Händlern seit Herbst 1906 die gleichen Rabattsätze wie den Genossenschaften zugebilligt hat, und zwar 60 Pf. vom Doppelzentner reinen Kali bei Bezügen von 30000 dz, 1 M. bei größeren Abnahmen.[1]) Da jedoch aus den Kreisen der Händler in den letzten Jahren lebhafte Klagen über die Bevorzugung der Landwirtschaft gegenüber dem Handel beim Verkauf von Kalisalzen erhoben worden sind, mag es auch sein, daß die Verkaufsstelle nur dem Drängen der Händler durch Einräumung der alten genannten Zugeständnisse nachgegeben, sie also nicht als Gegengewicht der landwirtschaftlichen Forderungen angesehen hat. Durch Nichtaufhebung der Vermittlungsgebühr von 10 vom Hundert genießt die deutsche Landwirtschaftsgesellschaft noch immer eine besondere Bevorzugung den anderen Abnehmern des Syndikats gegenüber. Ähnliche Vergünstigungen sollen auch noch anderen landwirtschaftlichen Vereinen gewährt worden sein.[2])

Die meisten Angriffe über die Bevorzugung der deutschen Landwirtschaftsgesellschaft gegenüber den übrigen Abnehmern hat das Syndikat damit zurückzuweisen versucht,

[1]) Frkf. Ztg. I, 28. IX. 1906.
[2]) Stoepel, a. a. O., S. 133.

daß es jener Körperschaft seit dem Vertrage aus dem Jahre 1889 zu großem Dank verpflichtet sei, da die deutsche Landwirtschaftsgesellschaft erst die Anwendung des Kalisalzes als Düngemittel populär gemacht habe und der Umfang des heutigen Geschäfts ihr zu denken sei. Welchen Gang die Entwicklung des Absatzes in den letzten Jahren genommen hat, zeigt Tabelle I des Anhanges.

Wenn wir deshalb jetzt die eben erörterte Frage über den Anteil des Syndikats an dem gesteigerten Absatz und Verbrauch der Kalisalze zur Beantwortung stellen, dann kann man darauf ruhig behaupten, daß nicht nur der allgemein wirtschaftliche Aufschwung der deutschen Landwirtschaft den stetig zugenommenen Absatz an Kalidüngesalzen bedingt, sondern daß auch das Syndikat selbst hieran hervorragenden Anteil hat. Inwieweit sonst die Tätigkeit der Verbände für den gesteigerten Absatz der durch sie vertriebenen Erzeugnisse die unmittelbare Ursache bildet, läßt sich meistens sehr schwer feststellen. Für ein vollständiges und endgültiges Urteil über den Stahlwerksverband nach dieser Richtung hin bietet die kurze Zeit seiner Tätigkeit noch keine genügende Unterlage. Die deutsche Eisenindustrie ist allerdings geneigt, ihm für den außerordentlich günstigen Fortschritt und Geschäftsgang der letzten Jahre ein glänzendes Zeugnis auszustellen; aber man kann diese Verdienste doch nicht gut allein auf das Konto des Stahlwerksverbands setzen, wenn wir auch seine Verdienste um die Eisenindustrie sehr hoch anerkennen. Es herrschte von 1904—1907 in der Eisenindustrie eine Geschäftstätigkeit, wie man sie vorher nie gekannt hat, und es ist deshalb schwer, eine genaue Grenzscheide zwischen den Verdiensten des Verbandes einerseits und dem allgemeinen wirtschaftlichen Aufschwung andererseits für die Entwicklung zu ziehen. Die Wirksamkeit des Kalisyndikats nach dieser Richtung hin liegt jedenfalls viel offener zutage als die des Stahlwerksverbands, um zu einem positiven Urteile gelangen zu können.

Die inneren Verhältnisse der Kaliindustrie bringen es

mit sich, daß von Syndikats wegen eine eifrige Propaganda entfaltet wird, die mehr der Verbreitung der Lehren über den Wert der Kalisalze als dem Wettbewerb mit Außenseitern dienen muß. Die sich ständig durch Inbetriebsetzung neuer Werke ergebende Mehrförderung verlangt naturgemäß erweiterten Absatz, wozu das Syndikat verpflichtet ist. Denn von einer Betriebseinschränkung, wie wir sie beim Kohlensyndikat und Stahlwerksverband kennen, ist in diesem Sinne beim Kalisyndikat keine Rede. Es hat einfach für die Abnahme der Beteiligungsquote zu sorgen. Es entsteht deshalb die wichtige Frage, da seit 1904 die Mitgliederzahl von 28 auf 50 (ohne Aschersleben und Sollstedt) angewachsen ist und 1910/11 noch um je fünf weitere vermehrt werden dürfte: Wird sich für alle diese Werke, von denen jedes mit einem Absatzwert von 1½ bis 2 Millionen Mark dotiert sein will, im Syndikatsrahmen zur rechten Zeit ausreichende Beschäftigung einstellen? Das ist die bedeutsame Frage, in welcher als Gegner (der jetzige Outsider) Schmidtmann-Sollstedt- und die Sauergruppe einander gegenüberstehen, für welche aber auch die ruhigeren Elemente im Syndikat keine unzweideutige Antwort finden, da es naturgemäß an einem verläßlichen Maßstab für die vermutliche Absatzprogression gebricht. Zu den auffällig vielen Ungewißheiten und Hypothesen, die uns schon oben bei Beobachtung der Kaliindustrie entgegengetreten sind, gesellt sich also hier eine neue von allergrößter Tragweite. Die letzten Jahre brachten folgende Absatzsteigerungen:[1]) 1904 um 9 Millionen Mark; 1905 um nicht ganz 8 Millionen Mark; 1906 um nur 6 Millionen Mark, allerdings ohne die 2 Millionen Mark Sollstedt, das bereits im Syndikat 1904/09 zwei Jahre hindurch Außenseiter war. Im Jahre 1907 stieg der Absatz um 2 Millionen und 1908 um 5,3 Millionen Mark. Für die nächste Zeit nimmt eine amerikanische Schätzung die Vermehrung des Weltbedarfs gar nur mit 5 vom Hundert jährlich in Aussicht.[2]) Dieser

[1]) Vgl. auch Tabelle I im IV. Teil.
[2]) Frankf. Ztg. I, 29. Jan. 1907.

Schätzung gegenüber stehen allerdings solche von deutscher Seite, die auf 7,9 und mehr Prozent lauten, und in Syndikatskreisen selbst wird für den Inlandsabsatz, der 1906 etwa 40 Millionen Mark ausgemacht hat, eine Vermehrung um 15—18 vom Hundert erhofft, wogegen dann die Steigerung des amerikanischen Verbrauchs, der 1907 26 Millionen und 1908/09 sogar 32 Millionen erreichte,[1]) entsprechend niedriger gestellt wird. Das übrige Ausland nimmt für den Absatz heute noch keine entscheidende Rolle ein. Die Jahre 1907/08 haben den erhofften Mehrabsatz tatsächlich gebracht, indem zehn neue Werke ohne große Mühe gespeist werden konnten. Soweit sich nach den Bekanntmachungen des Kalisyndikats für 1909 ersehen läßt, ist die Unterbringung der Mehrförderung auch bis jetzt gut gelungen.

[1]) Wirtschaftliche Korrespondenz.

IV. Teil.

Tabelle I.

Übersicht über die Gesamtförderung an Kalisalzen und den Gesamtabsatz an Kali sowie über Durchschnittsförderung und -absatz für den Kalischacht.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Jahr	Gesamtförderung an Kalisalzen	Gesamtabsatz an Kali (K_2O) Menge	Wert[1])	Durchschnittswert von 1 dz Kali	In 100 dz Rohsalz sind enthalten dz Kali	Zahl der fertigen Schächte	Auf den fertigen Schacht kommen Kalisalze	Auf den fertigen Schacht kommt Kali (K_2O) Menge	Wert
	dz	dz	M	M			dz	dz	M
1861	22930	—	—	—	—	1	22930	—	—
1862	197472	—	—	—	—	3	65824	—	—
1866	1417756	—	—	—	—	4	354439	—	—
1870	2885971	—	—	—	—	4	721493	—	—
1875	5228658	—	—	—	—	6	871443	—	—
1880	6685957	685799	19202372	28,—	10,26	8	835745	85725	2400296
1881	9051379	803024	21681648	27,—	8,87	8	1131422	100378	2710206
1882	12124350	993274	20858754	21,—	8,19	8	1515544	124159	2607344
1883	11908108	998966	22976218	23,—	8,39	9	1323123	110996	2552913
1884	9694545	803118	20077950	25,—	8,28	11	881322	73011	1825268
1885	9290489	846206	20732047	24,50	9,11	11	844590	76928	1884732
1886	9594737	848866	20372784	24,—	8,85	11	872249	77170	1852071
1887	10920215	983360	23108960	23,50	9,01	11	992747	89396	2100815
1888	12381503	1111098	25555254	23,—	8,97	12	1031792	92592	2129604
1889	11990152	1122988	24993234	22,26	9,37	12	999179	93582	2082769
1890	12792645	1223019	27025132	22,10	9,56	14	913762	87358	1930367
1891	13698329	1432551	30685147	21,42	10,46	15	913222	95503	2045676
1892	13609774	1415126	29379531	20,76	10,40	14	972127	101080	2098538
1893	15386008	1639979	32821312	20,01	10,66	16	961625	102500	2051332
1894	16479989	1791513	36533911	20,39	10,87	17	969411	105383	2149054
1895	15315856	1696597	34296369	20,21	11,08	18	850870	94255	1905354
1896	17824786	1972860	38073818	19,30	11,07	21	848799	93946	1813039
1897	19501812	2217963	41395967	18,66	11,37	22	886446	100817	1881635
1898	22083284	2440783	44295394	18,15	11,05	26	849357	93876	1703669
1899	24838623	2618453	47770566	18,24	10,54	27	919949	96980	1769280
1900	30370358	3036099	56230316	18,52	10,00	27	1124828	112448	2082604
1901	34846945	3431479	59128509	17,23	9,85	27	1290628	127092	2189945
1902	32508346	3289365	56889087	17,29	10,12	32	1015886	102793	1777784
1903	36245976	3664206	64108854	17,50	10,11	38	953842	96426	1687075
1904	40534996	4301406	74077764	17,22	10,61	41	988658	104912	1806775
1905	48785984	4832681	81642749	16,89	9,92	46	1060565	105058	1774842
1906	53113527	5475341	91683987	16,74	10,31	52	1021414	105295	1763154
1907	56382648	5579759	93422974[2])	16,74	9,90	56	1006833	99639	1668251
1908	60140586	5915761	98790000[3])	16,70[4])	9,84	64	939697	92434	1543600[3])

[1]) Die Zahlen über Wert des Gesamtabsatzes für die Jahre 1880—1897 stellen Bruttowerte, die der Jahre 1898—1907 Nettowerte dar. In den Wertangaben für die Jahre 1890—1897 sind jedoch die Verwaltungs- und Propagandaunkosten in Abzug gebracht. — [2]) Vorbehaltlich etwaiger Änderungen betreffend Sollstedt und Hohenfels. — [3]) Berechnet aus einem feststehenden und einem geschätzten Wert. — [4]) Geschätzt.

Tabelle II.

Gesamt-Kaliabsatz an die Landwirtschaft und Industrie

Jahr	Gesamt-Kaliabsatz in Doppelzentner reines Kali (K_2O)			Vom Gesamtabsatz entfallen auf die	
	Landwirtschaft	Industrie	Summe	Landwirtschaft	Industrie
	dz	dz	dz	%	%
1880	291 271	394 528	685 099	42,5	57,5
1881	326 413	476 611	803 024	40,6	59,4
1882	406 977	586 297	993 274	41,0	59,0
1883	470 614	528 352	998 966	47,1	52,9
1884	368 824	434 294	803 118	45,9	54,1
1885	419 942	426 264	846 206	49,6	50,4
1886	378 048	470 818	848 866	44,5	55,5
1887	443 922	539 428	983 360	45,1	54,9
1888	587 100	523 998	1 111 098	52,8	47,2
1889	613 892	509 096	1 122 988	54,7	45,3
1890	714 558	508 461	1 223 019	58,4	41,6
1891	909 718	522 833	1 432 551	63,5	36,5
1892	994 297	420 829	1 415 126	70,3	29,7
1893	1 230 121	409 858	1 639 979	75,0	25,0
1894	1 304 354	487 159	1 791 513	72,8	27,2
1895	1 191 036	505 561	1 696 597	70,2	29,8
1896	1 437 829	535 031	1 972 860	72,9	27,1
1897	1 695 418	522 545	2 217 963	76,4	23,6
1898	1 854 595	586 188	2 440 783	76,0	24,0
1899	2 025 893	592 560	2 618 453	77,4	22,6
1900	2 328 200	707 899	3 036 099	76,7	23,3
1901	2 696 847	734 632	3 431 479	78,6	21,4
1902	2 664 487	634 878	3 289 365	81,0	19,0
1903	3 014 146	650 060	3 664 206	82,3	17,7
1904	3 586 865	714 541	4 301 406	83,4	16,6
1905	4 071 608	761 003	4 832 681	84,3	15,7
1906	4 703 676	771 665	5 476 341	85,9	14,1
1907	4 745 934	833 825	5 579 759	85,1	14,9
1908	?	?	5 915 761	?	?

Tabelle III.

Die Zahl der deutschen Kalischächte am 1. März 1909 und ihre Vermehrung nach Durchführung der Zweischachtverordnung in Preußen.

Gruppen	Beginn des Abteufens des ersten Schachtes	1 In Förderung stehende Schächte	2 Reserve- bzw. Wetterschächte	3 (Summe 1+2) Fertige Schächte	4 Im Streckenauffahren	5 Im Abteufen im Salz	6 Im Abteufen im Deckgebirge	7 (Summe 5+6) Im Abteufen	8 Abteufen vorläufig eingestellt	9 (Summe 4+7+8) In Vorbereitung	10 Abgebaut bzw. im Abbau aufgegeben	11 Im Abbau verunglückt (ersoffen)	12 Im Abteufen im Salz verunglückt (ersoffen)	13 Im Abteufen im Deckgebirge verunglückt (ersoffen)	14 (Summe 10+11+12+13) Verlorene Schächte	15 (Summe 3+9+14) Überhaupt sind bis jetzt in Angriff genommen	16 (Differenz 15—14) Demnächst kommen für die Kaligewinnung in Betracht ohne die noch zu erbauenden zweiten Schächte	17 Noch zu erbauende zweite Schächte	18 (Summe 16+17) Demnächst kommen für die Kaligewinnung in Betracht einschl. der noch zu erbauenden zweiten Schächte
1. Staßfurt . .	1851	13	9	22	—	—	1	1	—	1	—	10	—	4	14	37	23	3	24
2. Nordharz . .	1884	8	1	9	1	—	1	1	2	4	1	1	1	2	5	18	13	5	18
3. Norddeutsches Flachland .	1886	3	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	3	1	4
4. Südharz-Thüringen . .	1893	12	1	13	—	3	1	4	—	4	—	—	—	—	—	17	17	2	19
5. Werra(-Fulda)	1895	6	—	6	—	1	3	4	—	4	—	—	—	—	—	10	10	2	12
6. Südhannover .	1896	15	—	15	1	3	2	5	—	6	—	—	1	—	1	22	21	11	32
7. Halle . . .	1898	4	—	4	2	—	2	2	—	4	—	—	—	—	—	8	8	4	12
8. Nordhannover	1905	1	—	1	—	1	5	6	—	6	—	—	—	—	—	7	7	7	14
9. Elsaß . . .	1907	—	—	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—	—	—	1	1	—	1
Sa. Deutschland	1851	62	11	73	4	9	15	24	2	30	1	11	2	6	20	123	103	35	138

Tabelle IV.

Zusammenstellung der von einer Anzahl von Gewerkschaften zum Bau ihrer Kaliwerke aufgebrachten Kapitalien

Lfd. Nr.	Name der Gewerkschaft	Aufwendungen vor Beginn des Bergwerksbetriebes M.	Aufgebrachte Zubußen nach Beginn des Bergwerksbetriebes M.	Anleihe M.	Ist Anleihe für Zubuße gewährt?	Summe der eigentlichen Baukapitalien M.	Bemerkungen über Fabrik
1	Alexandershall . . .	300 000	2 700 000	2 000 000	nein	4 700 000	Fabrik vorhanden
2	Beienrode	?	4 250 000	2 500 000	„	6 750 000	„
3	Carlsfund	?	4 800 000	2 500 000	„	7 300 000	„
4	Desdemona	?	3 550 000	2 500 000	„	6 050 000	„
5	Deutschland	374 780	2 236 000	2 000 000	„	4 236 000	kleine Fabrik
6	Einigkeit	200 000	7 200 000	—	—	7 200 000	Fabrik vorhanden
7	Friedrich Franz . . .	?	4 871 000	2 500 000	nein	7 371 500	„
8	Glückauf-Sondershausen	?	2 000 000	2 000 000	„	4 000 000	„
9	Großherzog v. Sachsen	80 000	6 300 000	1 500 000	„	7 800 000	„
10	Großh. Wilhelm Ernst	?	4 070 000	—	—	4 070 000	„
11	Günthershall	500 000	2 200 000	2 000 000	nein	4 200 000	„
12	Hansa-Silberberg . .	30 000	5 950 000	—	—	5 950 000	prov. Fabrik
13	Hedwgisburg	?	800 000	3 000 000	nein	3 800 000	Fabrik vorhanden
14	Heldrungen	?	5 600 000	4 000 000	„	9 600 000	„
15	Hildesia	?	4 950 000	3 000 000	„	7 950 000	keine Fabrik
16	Hohenfels	?	4 470 000	2 500 000	„	6 970 000	„
17	Hohenzollern	300 000	7 000 000	2 500 000	ja	7 000 000	Fabrik vorhanden
18	Immenrode	500 000	4 000 000	—	—	4 000 000	Fabrikbeteiligung
19	Johannashall	?	3 000 000	2 000 000	nein	5 000 000	Fabrik vorhanden
20	Kaiseroda	?	4 860 000	2 500 000	ja	4 860 000	„
21	Roßleben	?	2 500 000	2 500 000	nein	5 000 000	„
22	Siegfried I	?	4 900 000	2 500 000	„	7 400 000	„
23	Thüringen	?	3 900 000	2 500 000	„	6 400 000	„
24	Wilhelmshall	?	1 850 000	3 000 000	„	4 850 000	„
25	Wintershall	?	4 647 500	—		4 647 500	kleine Fabrik

Vita.

Bernhard Friedrich Wilhelm Diepenhorst ist geboren am 10. Februar 1879 zu Dissen, Prov. Hannover, als Sohn des verstorbenen Konditors Wilhelm Diepenhorst daselbst und seiner Ehefrau Minna geb. Flottmann. Er besuchte und absolvierte das Lehrerseminar zu Gütersloh und das Realgymnasium zu Quakenbrück. Vom Herbst 1900 bis Sommer 1901 studierte er zwei Semester Staatswissenschaften, Geschichte und Philosophie in Berlin, das folgende Semester in München und von Ostern 1902 bis Herbst 1903 in Göttingen. Nach vorübergehender Tätigkeit als Lehrer an der Realschule zu Gevelsberg i. Westf. war er Redakteur der „Rheinisch-Westfälischen Zeitung" in Essen und Assistent der Handelskammer Saarbrücken; im Sommersemester 1908 war er aufs neue in Heidelberg immatrikuliert. Der Verfasser dieser Arbeit hörte Vorlesungen bei den Professoren Schmoller, Ad. Wagner, Sering, H. Delbrück und Stumpf in Berlin, Brentano, Lotz, Mayr und Hans Cornelius in München, Lexis, Cohn, Müller und Baumann in Göttingen und E. Gothein und Alfred Weber in Heidelberg. Die Professoren Lexis, Cohn und Gothein hatten ihn zu ihren staatswissenschaftlichen Übungen zugelassen. Die vorliegende Dissertation ist nicht unter Leitung eines Dozenten entstanden.